



WE CARE ABOUT FOOTBALL

UEFA-Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay

Ausgabe 2012

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL	1
Teil I. Allgemeine Bestimmungen	1
Artikel 1 – <i>Geltungsbereich</i>	1
Artikel 2 – <i>Ziele</i>	2
Artikel 3 – <i>Begriffsdefinitionen</i>	3
Teil II. UEFA-Klublizenzierung	9
Artikel 4 – <i>Ausnahmeregelung</i>	9
Artikel 5 – <i>Zuständigkeiten</i>	9
Artikel 6 – <i>Lizenzadministration</i>	10
Artikel 7 – <i>Entscheidungsorgane</i>	10
Artikel 8 – <i>Sanktionskatalog</i>	12
Artikel 9 – <i>Kernprozess</i>	12
Artikel 10 – <i>Beurteilungsverfahren</i>	13
Artikel 11 – <i>Gleichbehandlung und Vertraulichkeit</i>	13
Artikel 12 – <i>Definition Lizenzbewerber</i>	14
Artikel 13 – <i>Allgemeine Zuständigkeiten des Lizenzbewerbers</i>	14
Artikel 14 – <i>Lizenz</i>	14
Artikel 15 – <i>Sondergenehmigung</i>	15
Artikel 16 – <i>Allgemeines</i>	16
Artikel 17 – <i>Juniorenförderprogramm</i>	16
Artikel 18 – <i>Juniorenmannschaften</i>	17
Artikel 19 – <i>Medizinische Betreuung von Spielern</i>	17
Artikel 20 – <i>Registrierung von Spielern</i>	17
Artikel 21 – <i>Schriftlicher Vertrag mit Berufsspielern</i>	17
Artikel 22 – <i>Schiedsrichterwesen und Spielregeln</i>	18
Artikel 23 – <i>Antirassismus-Massnahmen</i>	18
Artikel 24 – <i>Stadion für UEFA-Klubwettbewerbe</i>	18
Artikel 25 – <i>Trainingseinrichtungen – Verfügbarkeit</i>	18
Artikel 26 – <i>Trainingseinrichtungen – Mindestanforderungen Infrastruktur</i>	19
Artikel 27 – <i>Klubsekretariat</i>	19
Artikel 28 – <i>Administrativer Geschäftsführer</i>	19
Artikel 29 – <i>Verantwortlicher im Finanzbereich</i>	19
Artikel 30 – <i>Medienverantwortlicher</i>	19
Artikel 31 – <i>Arzt</i>	20

<i>Artikel 32 – Physiotherapeut</i>	20
<i>Artikel 33 – Sicherheitsbeauftragter</i>	20
<i>Artikel 34 – Ordner</i>	21
<i>Artikel 35 – Fanbeauftragter</i>	21
<i>Artikel 36 – Cheftrainer der ersten Mannschaft</i>	21
<i>Artikel 37 – Assistenztrainer der ersten Mannschaft</i>	21
<i>Artikel 38 – Leiter des Juniorenförderprogramms</i>	22
<i>Artikel 39 – Juniorentrainer</i>	22
<i>Artikel 40 – Allgemeine Bestimmungen für UEFA-Trainerqualifikationen unter der UEFA-Trainerkonvention</i>	23
<i>Artikel 41 – Rechte und Pflichten</i>	24
<i>Artikel 42 – Verpflichtung zur Ersetzung während der Spielzeit</i>	24
<i>Artikel 43 – Erklärung zur Teilnahme an UEFA-Klubwettbewerben</i>	24
<i>Artikel 44 – Rechtliche Mindestangaben</i>	25
<i>Artikel 45 – Schriftlicher Vertrag mit einem Fussballunternehmen</i>	25
<i>Artikel 46 – Rechtliche Konzernstruktur und oberste beherrschende Partei</i>	26
<i>Artikel 46bis – Berichtendes Unternehmen und Berichtskreis</i>	27
<i>Artikel 47 – Jahresabschluss</i>	28
<i>Artikel 48 – Zwischenabschluss</i>	28
<i>Artikel 49 – Keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Fussballklubs</i>	29
<i>Artikel 50 – Keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern und Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden</i>	31
<i>Artikel 51 – Schriftliche Erklärungen vor der Entscheidung des Lizenzgebers</i>	32
<i>Artikel 52 – Zukunftsbezogene Finanzinformationen</i>	33
Teil III. UEFA-Klub-Monitoring	36
<i>Artikel 53 – Zuständigkeiten der UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs</i>	36
<i>Artikel 54 – Monitoring-Verfahren</i>	36
<i>Artikel 55 – Zuständigkeiten des Lizenzgebers</i>	37
<i>Artikel 56 – Zuständigkeiten des Lizenznehmers</i>	37
<i>Artikel 57 – Geltungsbereich und Ausnahmen</i>	38
<i>Artikel 58 – Relevante Einnahmen und Ausgaben</i>	38
<i>Artikel 59 – Monitoring-Periode</i>	39

<i>Artikel 60 – Break-even-Ergebnis</i>	39
<i>Artikel 61 – Annehmbare Abweichung</i>	40
<i>Artikel 62 – Break-even-Informationen</i>	41
<i>Artikel 63 – Einhaltung der Break-even-Vorschrift</i>	42
<i>Artikel 64 – Zukunftsbezogene Finanzinformationen – erweitert</i>	43
<i>Artikel 65 – Keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Fussballklubs – erweitert</i>	44
<i>Artikel 66 – Keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern und/oder Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden – erweitert</i>	45
<i>Artikel 67 – Verpflichtung zur Meldung von Ereignissen nach dem Stichtag</i>	46
<i>Artikel 68 – Allgemeine Bestimmung für alle Monitoring-Vorschriften</i>	46
Teil IV. Schlussbestimmungen	47
<i>Artikel 69 – Massgebende Version und Korrespondenzsprache</i>	47
<i>Artikel 70 – Anhänge</i>	47
<i>Artikel 71 – Compliance Audits</i>	47
<i>Artikel 72 – Disziplinarwesen</i>	47
<i>Artikel 73 – Ausführungsbestimmungen</i>	47
<i>Artikel 74 – Genehmigung, Aufhebung und Inkrafttreten</i>	48
 ANHANG I: AUSNAHMEREGELUNG	49
B. Grundsatz	49
C. Verfahren	49
 ANHANG II: DELEGIERUNG DER ZUSTÄNDIGKEITEN FÜR DIE KLUBLIZENZIERUNG UND DAS KLUB-MONITORING AN EINE ANGESCHLOSSENE LIGA	51
 ANHANG III: INTEGRATION VON TEIL II DIESES REGLEMENTS IN DAS NATIONALE KLUBLIZENZIERUNGSREGLEMENT	53
A. Grundsatz	53
B. Verfahren	53
 ANHANG IV: AUSSERORDENTLICHES ZULASSUNGSVERFAHREN	55
 ANHANG V: WAHL DES ABSCHLUSSPRÜFERS UND BEURTEILUNGSVERFAHREN	57
A. Grundsatz	57
B. Beurteilungsverfahren	57
 ANHANG VI: MINDESTANGABEN	59
A. Grundsatz	59
B. Bilanz	59
C. Gewinn- und Verlustrechnung	61

D. Kapitalflussrechnung	61
E. Anhang zum Jahresabschluss	62
F. Lagebericht der Unternehmensleitung	67
ANHANG VII: GRUNDLAGE FÜR DIE AUFSTELLUNG VON ABSCHLÜSSEN	69
A. Grundsatz	69
B. Konsolidierungsvorschriften	69
C. Rechnungslegungsgrundsätze für Spielerregistrierungen	70
D. Spielerverzeichnis	72
ANHANG VIII: ÜBERFÄLLIGE VERBINDLICHKEITEN	74
ANHANG IX: BEURTEILUNGSVERFAHREN DES LIZENZGEBERS BETREFFEND DIE FINANZIELLEN KRITERIEN UND ANFORDERUNGEN	75
A. Grundsatz	75
B. Beurteilung des Prüfungsberichts zu Jahres- und Zwischenabschlüssen	75
C. Beurteilung überfälliger Verbindlichkeiten gegenüber anderen Klubs	76
D. Beurteilung überfälliger Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern und Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden	78
E. Beurteilung der schriftlichen Erklärung der Unternehmensleitung	79
F. Beurteilung der zukunftsbezogenen Finanzinformationen	80
G. Beurteilung überfälliger Verbindlichkeiten – erweitert	81
H. Beurteilung der Break-even-Information	81
ANHANG X: BERECHNUNG DES BREAK-EVEN-ERGEBNISSES	83
A. Zusammenfassung der Berechnung des Break-even-Ergebnisses	83
B. Relevante Einnahmen	84
C. Relevante Ausgaben	88
D. Beiträge von Anteilseignern und/oder verbundenen Parteien	95
E. Verbundene Partei, Geschäftsvorfälle mit verbundenen Parteien und Zeitwert des Geschäftsvorfalls mit verbundenen Parteien	96
ANHANG XI: WEITERE IM HINBLICK AUF DIE MONITORING-VORSCHRIFTEN ZU BERÜCKSICHTIGENDE FAKTOREN	99

Präambel

Das folgende Reglement wurde gemäss Art. 7bis Abs. 4 und Art. 50 Abs. 1bis der *UEFA-Statuten* beschlossen.

Teil I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 – Geltungsbereich

- 1 Dieses Reglement gilt für alle UEFA-Klubwettbewerbe, in deren Reglement ausdrücklich darauf verwiesen wird (nachfolgend: „UEFA-Klubwettbewerbe“).
- 2 Das vorliegende Reglement legt die Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten aller am UEFA-Klublizenzierungsverfahren beteiligten Parteien fest (Teil II) und beschreibt insbesondere:
 - a) die Mindestanforderungen, die ein UEFA-Mitgliedsverband erfüllen muss, um als Lizenzgeber für seine Klubs auftreten zu dürfen, sowie die Mindestanforderungen an das Verfahren, das der Lizenzgeber bei der Bewertung der Lizenzierungskriterien anwenden muss (Kapitel 1).
 - b) den Lizenzbewerber sowie die für die Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben benötigte Lizenz (Kapitel 2);
 - c) die sportlichen, infrastrukturellen, personellen und administrativen, rechtlichen und finanziellen Mindestanforderungen, die ein Klub erfüllen muss, um von einem UEFA-Mitgliedsverband im Rahmen des Zulassungsverfahrens für die UEFA-Klubwettbewerbe eine Lizenz zu erhalten (Kapitel 3).
- 3 Das vorliegende Reglement legt ferner die Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten aller am UEFA-Klub-Monitoring-Verfahren (Teil III) zur Erreichung der Ziele der UEFA betreffend das finanzielle Fairplay beteiligten Parteien fest und beschreibt insbesondere:
 - a) die Funktion und Aufgaben der UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs, die Mindestanforderungen welche die Lizenzgeber bei der Beurteilung der Einhaltung der Klub-Monitoring-Vorschriften einhalten müssen und die Zuständigkeiten der Lizenznehmer während der UEFA-Klubwettbewerbe (Kapitel 1);
 - b) die Monitoring-Vorschriften, die von den Lizenznehmern, die sich für einen UEFA-Klubwettbewerb qualifizieren, erfüllt werden müssen (Kapitel 2).

Artikel 2 – Ziele

- 1 Ziel dieses Reglements ist es:
 - a) die Standards in allen Bereichen des europäischen Fussballs kontinuierlich zu fördern und zu verbessern und die Ausbildung und Betreuung junger Spieler in allen Klubs weiterhin zu priorisieren;
 - b) eine angemessene Administration und Organisation der Klubs sicherzustellen;
 - c) die Sportinfrastruktur der Klubs anzupassen, um Spielern, Zuschauern und Medienvertretern geeignete, gut ausgestattete sowie sichere Einrichtungen zu bieten;
 - d) die Integrität und den reibungslosen Ablauf der UEFA-Klubwettbewerbe zu gewährleisten;
 - e) die europaweite Entwicklung von Benchmarking-Verfahren für Klubs in Bezug auf finanzielle, sportliche, rechtliche, infrastrukturelle, personelle und administrative Kriterien zu ermöglichen.
- 2 Das Reglement soll ausserdem die Erreichung eines finanziellen Fairplays in den UEFA-Klubwettbewerben bezeichnen und insbesondere:
 - a) die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit der Klubs verbessern sowie ihre Transparenz und Glaubwürdigkeit erhöhen;
 - b) für eine angemessene Berücksichtigung des Gläubigerschutzes sorgen und sicherstellen, dass die Klubs ihren Verbindlichkeiten gegenüber Spielern, Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden sowie anderen Vereinen fristgerecht nachkommen;
 - c) für mehr Disziplin und Rationalität im finanziellen Bereich des Klubfussballs sorgen;
 - d) Klubs dazu bringen, im Rahmen ihrer eigenen Einnahmen zu wirtschaften;
 - e) verantwortungsvolle Ausgaben für den langfristigen Nutzen des Fussballs fördern;
 - f) die Lebensfähigkeit und Nachhaltigkeit des europäischen Klubfussballs langfristig schützen.

Artikel 3 – Begriffsdefinitionen

¹ Im vorliegenden Reglement gelten folgende Definitionen:

Abgestimmte Prüfungshandlungen (Agreed-upon procedures)	Bei einem Auftrag zur Durchführung abgestimmter Prüfungshandlungen führt der Prüfer die Verfahren nach Art der Abschlussprüfung durch, auf die er sich mit dem Unternehmen und ggf. Dritten geeinigt hat und im Rahmen derer er über seine tatsächlichen Feststellungen berichtet. Die Empfänger des Berichts ziehen ihre eigene Schlussfolgerung daraus. Der Bericht ist nur für die Parteien bestimmt, die den vorzunehmenden Prüfungshandlungen zugestimmt haben, da andere, welche die Gründe für diese Vorgehensweise nicht kennen, die Ergebnisse falsch interpretieren könnten.
Ausbildungseinrichtungen	Standorte, an denen die registrierten Spieler eines Klubs regelmässig Fussballtrainings und/oder Nachwuchsaktivitäten durchführen.
Berichtendes Unternehmen	Registriertes Mitglied und/oder Fussballunternehmen bzw. Konzern oder andere Kombinationen von Unternehmen, das/der/die dem Lizenzgeber Informationen für die Klublizenzerierung und das Klub-Monitoring liefern muss/müssen.
Berichtsperiode	Berichtsperiode, die zum satzungsgemässen Abschlussstichtag endet. Es muss sich dabei nicht um ein volles Jahr handeln.
Beteiligte Parteien	Alle am UEFA-Klublizenzierungsverfahren oder Monitoring-Verfahren beteiligten Instanzen, einschliesslich UEFA, Lizenzgeber, Lizenzbewerber/Lizenznehmer, sowie alle in ihrem Namen beteiligten Personen.
Break-even-Informationen	Jahresabschluss und zugrunde liegende Buchhaltung, die von einem Klub für die Beurteilung seiner Einhaltung der Break-even-Vorschrift einzureichen sind.

Ereignis oder Bedingung von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung	Ereignis oder Bedingung, die in Bezug auf den Abschluss des berichtenden Unternehmens als wesentlich angesehen wird und eine andere (negative) Darstellung der Unternehmenstätigkeit, der Finanzlage und des Nettovermögens des berichtenden Unternehmens erfordern würde, wenn dieses Ereignis oder diese Bedingung innerhalb der vorangegangenen Berichtsperiode oder Zwischenberichtsperiode aufgetreten wäre.
Insolvenzverfahren	Verfahren gemäss Gesetzen oder Bestimmungen mit dem Ziel, insolvente Unternehmen zu retten und ihnen zu ermöglichen, ihre Tätigkeit fortzusetzen. Dieses Verfahren ist eine Alternative zur Liquidation des Unternehmens. Das Management des Alltagsgeschäfts eines Unternehmens in einem Insolvenzverfahren kann durch einen Insolvenzverwalter im Namen der Gläubiger wahrgenommen werden.
International Financial Reporting Standards (IFRS)	Standards und Interpretationen, die vom International Accounting Standards Board (IASB) verabschiedet wurden. Sie bestehen aus: <ul style="list-style-type: none"> • International Financial Reporting Standards; • International Accounting Standards; • Interpretationen des International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC) bzw. des ehemaligen Standing Interpretations Committee (SIC).
International Standards on: <ul style="list-style-type: none"> • Auditing (ISA) • Review Engagements (ISRE) • Related Services (ISRS) 	Das International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) veröffentlicht International Standards on: <ul style="list-style-type: none"> • Auditing (ISA), die bei Abschlussprüfungen zu vergangenheitsbezogenen Finanzinformationen heranzuziehen sind; • Review Engagements (ISRE), die bei prüferischen Durchsichten zu

	<p>vergangenheitsbezogenen Finanzinformationen heranzuziehen sind;</p> <ul style="list-style-type: none"> • Related Services (ISRS), die bei Mandaten zur Erstellung von Rechnungslegungsdaten und bei Verpflichtungen zur Anwendung von abgestimmten Prüfungshandlungen bei der Prüfung von Informationen, heranzuziehen sind; <p>Weitere Informationen zu IAASB, ISA, ISRE und ISRS sind unter abrufbar.</p>
Klublizenzierungskriterien	<p>In fünf Kategorien (sportliche, infrastrukturelle, personelle/administrative, rechtliche und finanzielle Kriterien) unterteilte Anforderungen, die vom Lizenzbewerber für den Erhalt einer Lizenz erfüllt werden müssen.</p>
Klub-Monitoring-Vorschriften	<p>Anforderungen, die von einem Lizenznehmer, der sich für einen UEFA-Klubwettbewerb qualifiziert hat, erfüllt werden müssen.</p>
Konzern	<p>Ein Mutterunternehmen mit allen seinen Tochterunternehmen. Ein Mutterunternehmen ist ein Unternehmen, zu dem ein oder mehrere Tochterunternehmen gehören. Ein Tochterunternehmen ist ein Unternehmen, einschliesslich Personengesellschaft, z.B. Partnerschaft, das von einem anderen Unternehmen (als Mutterunternehmen bezeichnet) beherrscht wird.</p>
Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Spielerregistrierung	<p>Zahlungen an Dritte im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Spielerregistrierung mit Ausnahme von Kosten für die interne Entwicklung oder sonstigen Kosten. Dazu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Transfersumme (einschliesslich Ausbildungsschädigung und Solidaritätsbeitrag), die zur Erlangung der Registrierung zu zahlen ist und • andere direkte Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb der Spielerregistrierung (einschliesslich

	Abgaben im Zusammenhang mit der Transfersumme und Honorare für Spielervermittler).
Liste der Lizenzentscheidungen	In einem von der UEFA bestimmten und mitgeteilten Format erstellte Liste, die der Lizenzgeber der UEFA vorlegen muss und die unter anderem Informationen über die Lizenzbewerber enthält, die das Klublizenzierungsverfahren durchlaufen und von den nationalen Entscheidungsorganen eine Lizenz erhalten haben oder nicht.
Lizenz	Vom Lizenzgeber erteiltes Zertifikat, das im Rahmen des Zulassungsverfahrens für die UEFA-Klubwettbewerbe die Erfüllung aller Mindestkriterien durch den Lizenzbewerber bestätigt.
Lizenzbewerber	Rechtliche Einheit, welche die vollständige und alleinige Verantwortung für die Fussballmannschaft trägt, die an nationalen und internationalen Klubwettbewerben teilnimmt und eine Lizenz beantragt.
Lizenzgeber	Organ, das das Klublizenzierungsverfahren durchführt, Lizenzen erteilt und gewisse Aufgaben im Hinblick auf das Klub-Monitoring-Verfahren wahrnimmt.
Lizenzierte Spielzeit	UEFA-Spielzeit, für die der Lizenzbewerber eine Lizenz beantragt/erhalten hat. Sie beginnt am Tag nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Liste der Lizenzentscheidungen durch den Lizenzgeber an die UEFA und dauert bis zur selben Frist im folgenden Jahr.
Lizenznehmer	Lizenzbewerber, dem von seinem Lizenzgeber eine Lizenz erteilt wurde.
Mindestkriterien	Kriterien, die von einem Lizenzbewerber für den Erhalt einer Lizenz erfüllt werden müssen.
Nationale Rechnungslegungsvorschriften	Rechnungslegungsvorschriften und angaben, die von Unternehmen in einem bestimmten Land verlangt werden.
Nettoschulden	Nettosaldo eines Klubs aus den Spielertransfers (d.h. bereinigt um die Forderungen und Verbindlichkeiten aus

Qualitätsstandard für die Klublizenzierung	Spielertransfers) zuzüglich Nettofremdkapital (d.h. Kontokorrentkredite und Darlehen, Verbindlichkeiten gegenüber Konzerngesellschaften und andere verbundene Parteien zuzüglich Finanzierungsleasing abzüglich Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente). Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten sind nicht in den Nettoschulden enthalten.
Satzungsgemässer Abschlussstichtag	Dokument, das die Mindestanforderungen festlegt, welche die Lizenzgeber erfüllen müssen, um das Klublizenzierungsverfahren durchzuführen.
Spiervermittler	Jährlicher Bezugszeitpunkt für den Rechnungslegungstermin für ein berichtendes Unternehmen.
Stadion	Natürliche Person, die gegen Entgelt Spieler mit Vereinen zur Verhandlung oder Neuverhandlung eines Arbeitsvertrages bzw. zwei Vereine zur Begründung eines Transfervertrages zusammenführt.
Termin zur Einreichung des Lizenzantrags beim Lizenzgeber	Austragungsort eines Wettbewerbsspiels einschliesslich aller Sachanlagen und Einrichtungen im unmittelbaren Umfeld (z.B. Büros, Hospitality-Bereiche, Medienzentrum und Akkreditierungsbereiche).
Vergangenheitsbezogene Finanzinformationen	Termin, bis zu dem der Lizenzbewerber alle relevanten Informationen im Zusammenhang mit seinem Lizenzantrag beim Lizenzgeber eingereicht haben muss.
Wesentliche Änderung	Informationen über die Vermögens- und Ertragslage des Klubs in einer Berichtsperiode, die in den Jahren vor dem Beginn der UEFA-Klubwettbewerbssaison endet (Berichtsperioden T-1 und früher).
Wesentlichkeit	Ereignis, das im Hinblick auf die zuvor beim Lizenzgeber eingereichten Unterlagen als wesentlich betrachtet wird und eine andere Darstellung erfordern würde, wenn es vor dem Termin zur Einreichung der Unterlagen eingetreten wäre.
	Posten und Informationen gelten dann als wesentlich, wenn ihr Weglassen oder ihre

	fehlerhafte Darstellung – einzeln oder insgesamt – die auf der Basis der vom Verein vorgelegten Unterlagen getroffenen Entscheidungen der Adressaten beeinflussen könnten. Wesentlichkeit hängt vom Umfang und von der Art des Weglassens und der fehlerhaften Darstellung ab, wie sie unter den jeweiligen Umständen und im jeweiligen Kontext bewertet wird. Der Umfang oder die Art dieses Postens oder dieser Informationen bzw. eine Kombination dieser beiden Aspekte könnten die entscheidenden Faktoren sein.
Zukunftsbezogene Finanzinformationen	Informationen über die Vermögens- und Ertragslage des Klubs in Berichtsperioden, die in den Jahren nach Beginn der UEFA-Klubwettbewerbssaison enden (Berichtsperioden T+1 und später).
Zusätzliche Informationen	Finanzinformationen, die dem Lizenzgeber zusätzlich zu den Abschlüssen vorzulegen sind, falls die Mindestangaben und Rechnungslegungsgrundsätze nicht eingehalten werden.
Zwischenberichtsperiode	Die zusätzlichen Informationen müssen auf der gleichen Rechnungslegung und den gleichen Rechnungslegungsgrundsätzen basieren wie der Abschluss. Darüber hinaus müssen die Finanzinformationen aus den gleichen Quellen stammen wie die, die für die Aufstellung des Jahresabschlusses verwendet wurden. Sofern angemessen, müssen die Angaben in den zusätzlichen Informationen den relevanten Angaben im Abschluss entsprechen oder mit diesen abgestimmt werden.

² In diesem Reglement verwendete männliche Formen beziehen sich auch auf Frauen.

Teil II. UEFA-Klublizenzierung

Artikel 4 – Ausnahmeregelung

Die UEFA-Administration kann im Rahmen der in Anhang I festgelegten Bestimmungen Ausnahmen zu den Bestimmungen von Teil II gewähren.

Kapitel 1: Lizenzgeber

Artikel 5 – Zuständigkeiten

- 1 Lizenzgeber ist ein UEFA-Mitgliedsverband. Er reglementiert das Klublizenzierungsverfahren.
- 2 Unter bestimmten Voraussetzungen, die in Anhang II näher erläutert sind, kann ein UEFA-Mitgliedsverband die Durchführung des Klublizenzierungsverfahrens an die ihm angeschlossene Liga delegieren. Gegenüber der UEFA bleibt der UEFA-Mitgliedsverband für die ordnungsgemäße Implementierung des Klublizenzierungsverfahrens haftbar und verantwortlich, unabhängig davon, ob eine Delegierung stattfindet oder nicht.
- 3 Der Lizenzgeber hat gemäss dem in Anhang III festgelegten Verfahren sicherzustellen, dass alle anwendbaren Bestimmungen aus Teil II dieses Reglements in das nationale Klublizenzierungsreglement integriert werden, das der UEFA-Administration in einer der offiziellen UEFA-Sprachen zur Überprüfung vorgelegt werden muss.
- 4 Insbesondere hat der Lizenzgeber:
 - a) eine Lizenzadministration gemäss Art. 6 einzurichten;
 - b) mindestens zwei Entscheidungsorgane gemäss Art. 7 zu bilden;
 - c) einen Sanktionskatalog gemäss Art. 8 zusammenzustellen;
 - d) den Kernprozess gemäss Art. 9 zu definieren;
 - e) die von den Klubs eingereichten Unterlagen gemäss Art. 10 zu prüfen, zu beurteilen, ob diese ausreichend sind sowie zu entscheiden, ob die einzelnen Kriterien erfüllt sind und welche zusätzlichen Informationen gegebenenfalls benötigt werden;
 - f) die Gleichbehandlung aller Klubs, die eine Lizenz beantragen, sicherzustellen und den Klubs die volle Vertraulichkeit hinsichtlich aller während des Klublizenzierungsverfahrens eingereichten Informationen zu gewährleisten, wie in Art. 11 beschrieben;
 - g) zu entscheiden, ob eine Lizenz erteilt werden kann.

Artikel 6 – Lizenzadministration

- 1 Zu den Aufgaben der Lizenzadministration gehören:
 - a) Vorbereitung, Umsetzung und Weiterentwicklung des Klublizenzierungsverfahrens;
 - b) administrative Unterstützung der Entscheidungsorgane;
 - c) Unterstützung, Beratung und Kontrolle der Lizenznehmer während der Spielzeit;
 - d) Information der UEFA über jedes Ereignis, das nach der Lizenzentscheidung eintritt und eine wesentliche Änderung gegenüber den dem Lizenzgeber ursprünglich vorgelegten Angaben darstellt.
 - e) Kontaktstelle für die Lizenzadministration der anderen UEFA-Mitgliedsverbände und die UEFA sowie Erfahrungsaustausch zwischen allen Beteiligten.
- 2 Mindestens ein Mitarbeiter oder ein externer Finanzberater muss über einschlägige Kenntnisse im Finanzbereich verfügen und einen vom entsprechenden nationalen Berufsverband (z.B. nationaler Wirtschaftsprüferverband) anerkannten Abschluss im Bereich Rechnungswesen oder Wirtschaftsprüfung oder mehrere Jahre Berufserfahrung (Befähigungsnachweis ist erforderlich) in den genannten Bereichen nachweisen können.

Artikel 7 – Entscheidungsorgane

- 1 Die Entscheidungsorgane bestehen aus der Ersten Instanz und der Berufungsinstanz und müssen voneinander unabhängig sein.
- 2 Die Erste Instanz entscheidet auf der Grundlage der innerhalb der vom Lizenzgeber festgelegten Frist eingereichten Unterlagen, ob einem Bewerber eine Lizenz erteilt wird, sowie ob eine Lizenz entzogen werden soll.
- 3 Die Berufungsinstanz entscheidet über schriftlich eingereichte Berufungen und trifft die endgültige Entscheidung darüber, ob eine Lizenz erteilt oder entzogen wird.
- 4 Berufung kann nur von folgenden beteiligten Personen eingelegt werden:
 - a) von einem Lizenzbewerber, dem die Lizenz von der Ersten Instanz verweigert wurde;
 - b) von einem Lizenznehmer, dessen Lizenz von der Ersten Instanz entzogen wurde;
 - c) vom Lizenzgeber, dessen zuständiges Organ festgelegt werden muss (z.B. der Lizenzierungsmanager).

- 5 Die Berufungsinstanz trifft ihre Entscheidung auf der Grundlage der Entscheidung der Ersten Instanz sowie sämtlicher Nachweise, die vom Lizenzbewerber oder Lizenzgeber zusammen mit dessen schriftlichem Berufungsantrag vorgelegt wurden und innerhalb der festgelegten Berufungsfrist.
- 6 Falls die Statuten eines UEFA-Mitgliedsverbands ein Schiedsgericht vorsehen, entscheidet dieses, ob das Klublizenzierungsverfahren in seine Zuständigkeit fällt. Dabei sind insbesondere die jeweiligen Anmeldefristen für die Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben zu beachten.
- 7 Mitglieder der Entscheidungsorgane werden gemäss den Statuten des UEFA-Mitgliedsverbands gewählt oder ernannt und:
 - a) müssen bei der Erfüllung ihrer Pflichten unparteiisch handeln;
 - b) müssen sich enthalten, wenn Zweifel hinsichtlich ihrer Unabhängigkeit gegenüber dem Lizenzbewerber oder ein Interessenkonflikt bestehen. Die Unabhängigkeit eines Mitglieds ist beispielsweise nicht gegeben, wenn das Mitglied oder ein Familienangehöriger (Ehepartner, Kind, Elternteil oder Geschwister) ein Mitglied, Aktionär, Geschäftspartner, Sponsor oder Berater des Lizenzbewerbers ist;
 - c) dürfen nicht gleichzeitig als Lizenzierungsmanager fungieren;
 - d) dürfen nicht gleichzeitig einem satzungsgemässen Rechtspflegeorgan des Lizenzgebers angehören;
 - e) müssen mindestens einen fachlich qualifizierten Juristen sowie einen Wirtschaftsprüfer in ihren Reihen zählen, die eine von einem entsprechenden nationalen Berufsverband anerkannte Qualifikation vorweisen können.
- 8 Mitglieder der Berufungsinstanz dürfen nicht gleichzeitig der Administration, einem satzungsgemässen Entscheidungsorgan oder einer satzungsgemässen Kommission des UEFA-Mitgliedsverbands oder der diesem angeschlossenen Liga angehören.
- 9 Das Quorum der Entscheidungsorgane muss auf mindestens drei Mitglieder festgelegt sein. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 10 Die Entscheidungsorgane haben nach – vom Lizenzgeber festzulegenden – Verfahrensregeln zu arbeiten, die mindestens folgende Punkte umfassen müssen:
 - a) Termine / Fristen (z.B. Einreichungsfrist);
 - b) Sicherstellung des Grundsatzes der Gleichbehandlung;
 - c) Vertretung (z.B. Rechtsvertretung);
 - d) Recht auf rechtliches Gehör (z.B. bei einer Einberufung oder Anhörung);
 - e) Amtssprache (bei Bedarf);

- f) Frist für Anträge (z.B. Festlegung, Einhaltung, Aussetzung oder Verlängerung);
- g) Berufungsfrist;
- h) Auswirkungen von Berufungen (z.B. keine aufschiebende Wirkung);
- i) Art der erforderlichen Nachweise;
- j) Beweislast (z.B. Beweislast liegt beim Lizenzbewerber);
- k) Entscheidung (z.B. in schriftlicher Form und mit Begründung);
- l) Beschwerdegründe;
- m) Inhalt und Form von Schriftsätze;
- n) Beratung/Anhörungen;
- o) Verfahrenskosten/Verwaltungsgebühren/Kaution.

Artikel 8 – Sanktionskatalog

Um ein angemessenes Beurteilungsverfahren zu gewährleisten, verpflichtet sich der UEFA-Mitgliedsverband,

- a) einen Sanktionskatalog für das Klublizenzierungsverfahren zusammenzustellen, der Sanktionen für die Nichteinhaltung der in Art. 16 Abs. 2 aufgeführten Kriterien festlegt. Diese können beispielsweise aus einer Verwarnung, einer Geldbusse oder der Verpflichtung, bis zu einem festgelegten Termin bestimmte Nachweise zu erbringen oder bestimmte Bedingungen zu erfüllen, bestehen.
- b) Es obliegt den zuständigen nationalen Organen, diese Sanktionen gegen die Lizenzbewerber/Lizenzennehmer zu verhängen; bei der Verletzung des Klublizenzierungsreglements die nationalen Disziplinarbestimmungen hinzuzuziehen (z.B. bei der Einreichung gefälschter Unterlagen, Nichteinhaltung von Fristen, Sanktionen gegen Einzelpersonen, usw.).

Artikel 9 – Kernprozess

- ¹ Der Lizenzgeber muss den Kernprozess für die Überprüfung der Kriterien festlegen und somit die Erteilung von Lizenzen kontrollieren. Der Kernprozess muss jährlich von einer unabhängigen Zertifizierungsstelle auf der Grundlage des Qualitätsstandards für die Klublizenzierung zertifiziert werden.
- ² Der Kernprozess beginnt zu einem vom Lizenzgeber festgesetzten Zeitpunkt und endet mit der Einreichung der Liste der Lizenzentscheidungen bei der UEFA-Administration innerhalb der von Letzterer mitgeteilten Frist.
- ³ Der Kernprozess besteht mindestens aus den folgenden Schritten:
 - a) Übermittlung der Lizenzierungsunterlagen an die Lizenzbewerber;
 - b) Rückgabe der Lizenzierungsunterlagen an den Lizenzgeber;
 - c) Beurteilung der Unterlagen durch die Lizenzadministration;

- d) Übermittlung der schriftlichen Erklärung der Unternehmensleitung an den Lizenzgeber;
- e) Beurteilung und Entscheidung durch die Entscheidungsorgane;
- f) Einreichung der Liste der Lizenzentscheidungen bei der UEFA-Administration.

4 Die Fristen für die oben aufgeführten Schritte des Kernprozesses müssen vom Lizenzgeber eindeutig festgelegt und den betroffenen Klubs rechtzeitig mitgeteilt werden.

Artikel 10 – Beurteilungsverfahren

Der Lizenzgeber legt die Beurteilungsverfahren fest, ausgenommen jene für die Prüfung der Einhaltung der finanziellen Kriterien, für die nach einem speziellen Beurteilungsverfahren, wie in Anhang IX näher erläutert, vorzugehen ist.

Artikel 11 – Gleichbehandlung und Vertraulichkeit

- 1 Der Lizenzgeber hat die Gleichbehandlung aller Lizenzbewerber während des Kernprozesses sicherzustellen.
- 2 Der Lizenzgeber gewährleistet den Lizenzbewerbern die volle Vertraulichkeit hinsichtlich aller während des Klublizenzierungsverfahrens eingereichten Informationen. Jede Person, die am Klublizenzierungsverfahren beteiligt ist oder vom Lizenzgeber beauftragt wurde, muss eine Vertraulichkeitserklärung unterzeichnen, bevor sie ihre Funktion ausüben kann.

Kapitel 2: Lizenzbewerber und Lizenz

Artikel 12 – Definition Lizenzbewerber

¹ Der Lizenzbewerber kann ausschliesslich ein Fussballklub sein, d.h. eine rechtliche Einheit, welche die alleinige Verantwortung für eine Fussballmannschaft trägt, die an nationalen und internationalen Wettbewerben teilnimmt, und die:

- a) registriertes Mitglied eines UEFA-Mitgliedsverbands und/oder von dessen angeschlossener Liga ist (nachfolgend: registriertes Mitglied); oder
- b) die in einer Vertragsbeziehung zu einem registrierten Mitglied des Verbands steht (nachfolgend: „Fussballunternehmen“).

² Die Mitgliedschaft und gegebenenfalls die Vertragsbeziehung müssen zu Beginn der lizenzierten Spielzeit seit mindestens drei aufeinander folgenden Jahren bestehen. Jede Änderung der Rechtsform oder Unternehmensstruktur des Klubs (einschliesslich z.B. einer Änderung seines Geschäftssitzes, seines Namens oder seiner Klubfarben oder der Änderung von Beteiligungsverhältnissen zwischen zwei Klubs) während dieser Periode, zur Förderung der sportlichen Qualifikation und/oder des Erhalts einer Lizenz auf Kosten der Integrität eines Wettbewerbs wird als Unterbruch der Mitgliedschaft oder der allfälligen Vertragsbeziehung im Sinne dieser Bestimmung betrachtet.

Artikel 13 – Allgemeine Zuständigkeiten des Lizenzbewerbers

¹ Der Lizenzbewerber muss dem Lizenzgeber Folgendes zukommen lassen:

- a) alle Informationen und/oder relevanten Unterlagen, die benötigt werden, um zweifelsfrei nachzuweisen, dass die Lizenzierungsanforderungen erfüllt sind;
- b) jegliche sonstige Unterlagen, die vom Lizenzgeber für eine Entscheidungsfindung benötigt werden.

² Hierzu gehören sämtliche erforderlichen sportlichen, infrastrukturellen, personellen und administrativen sowie rechtlichen und finanziellen Informationen über die berichtenden Unternehmen.

³ Jedes Ereignis, das nach der Einreichung der Lizenzierungsunterlagen beim Lizenzgeber eintritt und eine wesentliche Änderung gegenüber den Angaben in den ursprünglich vorgelegten Informationen darstellt, muss dem Lizenzgeber unverzüglich bekannt gegeben werden.

Artikel 14 – Lizenz

¹ Klubs, die sich entweder auf sportlichem Wege oder über die UEFA-Fairplay-Rangliste für die UEFA-Klubwettbewerbe qualifizieren, müssen sich in

Übereinstimmung mit dem nationalen Klublizenzierungsreglement bei ihrem Lizenzgeber um eine Lizenz bewerben, es sei denn, sie fallen unter die in Art. 15 genannte Ausnahmeregelung.

- 2 Eine Lizenz läuft ohne vorherige Ankündigung zum Ende der Spielzeit, für die sie ausgestellt wurde, aus.
- 3 Eine Lizenz ist nicht übertragbar.
- 4 Eine Lizenz kann durch die zuständigen Entscheidungsorgane des Lizenzgebers entzogen werden, wenn:
 - a) eine Bedingung für die Erteilung einer Lizenz nicht mehr erfüllt wird; oder
 - b) der Lizenznehmer Verpflichtungen des nationalen Klublizenzierungsreglements nicht mehr erfüllt.
- 5 Sobald ein Lizenzentzug in Erwägung gezogen wird, muss der UEFA-Mitgliedsverband die UEFA-Administration davon in Kenntnis setzen.

Artikel 15 – Sondergenehmigung

- 1 Wenn sich ein Klub auf sportlichem Wege für einen UEFA-Klubwettbewerb qualifiziert, jedoch entweder kein Klublizenzierungsverfahren zu durchlaufen hat oder eines, das nicht dem Verfahren der höchsten Spielklasse entspricht, da er dieser nicht angehört, kann der UEFA-Mitgliedsverband des betreffenden Klubs im Namen dieses Klubs ein ausserordentliches Zulassungsverfahren in Übereinstimmung mit Anhang IV des vorliegenden Reglements beantragen.
- 2 Auf der Grundlage eines solchen Antrags auf ein ausserordentliches Zulassungsverfahren kann die UEFA dem Klub eine Sondergenehmigung für die Teilnahme am entsprechenden UEFA-Klubwettbewerb erteilen, vorbehaltlich des betreffenden UEFA-Klubwettbewerbsreglements. Diese Sondergenehmigung bezieht sich ausschliesslich auf diesen speziellen Klub und die betreffende Spielzeit.

Kapitel 3: Lizenzkriterien

Artikel 16 – Allgemeines

- ¹ Mit Ausnahme der in Abs. 2 unten aufgeführten Kriterien, muss ein Klub die in diesem Kapitel definierten Kriterien erfüllen, um eine Lizenz zu erhalten, die zur Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben berechtigt.
- ² Die Nichterfüllung der Kriterien aus Art. 22, 23, 26, 35, 39, 41 und 42 führt nicht zur Verweigerung einer Lizenz, sondern zu einer Sanktion durch den Lizenzgeber gemäss seinem Sanktionskatalog (vgl. Art. 8).

SPORTLICHE KRITERIEN

Artikel 17 – Juniorenförderprogramm

- ¹ Der Lizenzbewerber muss über ein schriftlich ausgearbeitetes Juniorenförderprogramm verfügen, das vom Lizenzgeber genehmigt wurde. Der Lizenzgeber hat die Umsetzung des genehmigten Juniorenförderprogramms zu überprüfen und zu beurteilen.
- ² Das Programm muss mindestens die folgenden Punkte enthalten:
 - a) Zielsetzung und Philosophie der Juniorenförderung;
 - b) Organisation des Juniorenbereichs (Organigramm, beteiligte Organe, Beziehung zum Lizenzbewerber, Juniorenmannschaften usw.);
 - c) Personal (technischer, medizinischer und administrativer Art usw.) sowie dessen erforderliche Mindestqualifikationen;
 - d) für den Juniorenbereich verfügbare Infrastruktur (Trainings- und Spielmöglichkeiten sowie sonstige Infrastruktur);
 - e) finanzielle Ressourcen (verfügbares Budget, Beitrag des Lizenzbewerbers, von Spielern oder Gemeinden usw.);
 - f) fussballtechnische Ausbildungsprogramme für verschiedene Altersgruppen (spielerische Fähigkeiten, technische, taktische und körperliche Fertigkeiten);
 - g) Ausbildungsprogramm in Bezug auf die *Spielregeln*;
 - h) Antidoping-Ausbildungsprogramm;
 - i) medizinische Betreuung der Juniorenspieler (einschliesslich medizinischer Untersuchungen);
 - j) Überprüfungs- und Feedback-Prozess zur Bewertung der Ergebnisse im Hinblick auf die Erreichung der gesteckten Ziele;
 - k) Dauer des Programms (mindestens drei Jahre, höchstens sieben Jahre).

3 Der Lizenzbewerber muss zudem sicherstellen, dass

- a) jeder Juniorenspieler, der am Juniorenförderprogramm teilnimmt, die Möglichkeit hat, der obligatorischen Schulpflicht gemäss der nationalen Gesetzgebung nachzukommen;
- b) kein Juniorenspieler, der am Juniorenförderprogramm teilnimmt, daran gehindert wird, seine schulische oder berufliche Ausbildung fortzuführen.

Artikel 18 – Juniorenmannschaften

- 1 Der Lizenzbewerber muss gewährleisten, dass mindestens die folgenden Juniorenmannschaften zu seiner rechtlichen Einheit, zu einer anderen im Berichtskreis enthaltenen rechtlichen Einheit oder zu einem seiner rechtlichen Einheit angeschlossenen Klub gehören:
 - a) mindestens zwei Juniorenmannschaften der Altersklassen von 15 bis 21 Jahren;
 - b) mindestens eine Juniorenmannschaft der Altersklassen von 10 bis 14 Jahren;
 - c) mindestens eine Mannschaft der Altersklassen unter 10 Jahren.
- 2 Alle Juniorenmannschaften mit Ausnahme der Altersklassen unter 10 Jahren müssen an offiziellen Wettbewerben oder Programmen teilnehmen, die auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene stattfinden und vom UEFA-Mitgliedsverband anerkannt sind.

Artikel 19 – Medizinische Betreuung von Spielern

Der Lizenzbewerber muss Massnahmen ergreifen und durchsetzen, um sicherzustellen, dass alle seine Spieler, die in der ersten Mannschaft spielen dürfen, jedes Jahr einer medizinischen Untersuchung gemäss den einschlägigen Bestimmungen der UEFA-Klubwettbewerbsreglemente unterzogen werden.

Artikel 20 – Registrierung von Spielern

Alle Spieler des Lizenzbewerbers, einschliesslich der Juniorenspieler über 10 Jahren, müssen beim UEFA-Mitgliedsverband und/oder bei dessen angeschlossener Liga gemäss den einschlägigen Bestimmungen des *FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern* registriert sein.

Artikel 21 – Schriftlicher Vertrag mit Berufsspielern

Alle Berufsspieler des Lizenzbewerbers müssen über einen schriftlichen Vertrag mit dem Lizenzbewerber gemäss den einschlägigen Bestimmungen des *FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern* verfügen.

Artikel 22 – Schiedsrichterwesen und Spielregeln

- 1 Der Lizenzbewerber muss an einer Schulung oder an einer Veranstaltung zum Schiedsrichterwesen teilgenommen haben, die vom UEFA-Mitgliedsverband oder mit dessen Unterstützung in dem Jahr durchgeführt wurde, das der lizenzierten Spielzeit vorausgeht.
- 2 Es müssen zumindest der Spielführer oder dessen Stellvertreter sowie der Cheftrainer oder der Assistententrainer der ersten Mannschaft an einer solchen Schulung oder Veranstaltung teilgenommen haben.

Artikel 23 – Antirassismus-Massnahmen

Der Lizenzbewerber muss Massnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung im Fussball ergreifen und durchsetzen, die in Übereinstimmung mit dem Zehn-Punkte-Plan der UEFA gegen Rassismus (vgl. *UEFA-Sicherheitsreglement*) stehen.

INFRASTRUKTURELLE KRITERIEN

Artikel 24 – Stadion für UEFA-Klubwettbewerbe

- 1 Der Lizenzbewerber muss für die UEFA-Klubwettbewerbe über ein Stadion verfügen, das sich im Gebiet des UEFA-Mitgliedsverbands befindet und vom UEFA-Mitgliedsverband genehmigt wurde.
- 2 Sofern der Lizenzbewerber nicht Eigentümer eines Stadions ist, muss er einen schriftlichen Vertrag mit den Eigentümern des Stadions oder der Stadien vorlegen können, das/die er nutzen wird.
- 3 Dieser Vertrag muss das Nutzungsrecht an dem Stadion / den Stadien für sämtliche Heimspiele des Lizenzbewerbers in UEFA-Wettbewerben während der gesamten lizenzierten Spielzeit garantieren.
- 4 Das Stadion / Die Stadien muss/müssen die Mindestanforderungen aus dem *UEFA-Stadioninfrastruktur-Reglement* erfüllen und mindestens der Stadionkategorie 2 der UEFA angehören.

Artikel 25 – Trainingseinrichtungen – Verfügbarkeit

- 1 Der Lizenzbewerber muss das ganze Jahr über Trainingseinrichtungen zur Verfügung haben.
- 2 Sofern der Lizenzbewerber nicht Eigentümer der Trainingseinrichtungen ist, muss er einen schriftlichen Vertrag mit den Eigentümern der Trainingseinrichtungen vorlegen können.

3 Dieser Vertrag muss das Nutzungsrecht an den Trainingseinrichtungen für sämtliche Mannschaften des Lizenzbewerbers unter Berücksichtigung des Juniorenförderprogramms während der lizenzierten Spielzeit garantieren.

Artikel 26 – Trainingseinrichtungen – Mindestanforderungen Infrastruktur

Die Trainingseinrichtungen müssen mindestens Infrastruktur im Freien und in der Halle, Umkleidekabinen sowie einen ärztlichen Untersuchungsraum umfassen.

PERSONELLE UND ADMINISTRATIVE KRITERIEN

Artikel 27 – Klubsekretariat

Der Lizenzbewerber muss die für das bei ihm anfallende Tagesgeschäft erforderliche Anzahl an qualifizierten Sekretariatsmitarbeitern eingesetzt haben. Er muss zudem über Büroräumlichkeiten für seine Verwaltung verfügen und sicherstellen, dass über das Büro eine reibungslose Kommunikation mit dem Lizenzgeber und der Öffentlichkeit möglich ist und dass es mindestens mit Telefon, Fax und E-Mail ausgestattet ist.

Artikel 28 – Administrativer Geschäftsführer

Der Lizenzbewerber muss einen administrativen Geschäftsführer eingesetzt haben, der für den Ablauf der operativen Angelegenheiten verantwortlich ist.

Artikel 29 – Verantwortlicher im Finanzbereich

- 1 Der Lizenzbewerber muss einen qualifizierten Verantwortlichen im Finanzbereich eingesetzt haben, der für die finanziellen Angelegenheiten verantwortlich ist.
- 2 Der Verantwortliche im Finanzbereich muss mindestens über eine der nachfolgend genannten Qualifikationen verfügen:
 - a) Buchhalter-Diplom;
 - b) Wirtschaftsprüfer-Diplom;
 - c) Befähigungsnachweis, der vom Lizenzgeber auf der Grundlage einer mindestens dreijährigen praktischen Erfahrung im Finanzbereich ausgestellt wurde.

Artikel 30 – Medienverantwortlicher

- 1 Der Lizenzbewerber muss einen qualifizierten Medienverantwortlichen eingesetzt haben, der für den Medienbereich verantwortlich ist.

2 Der Medienverantwortliche muss mindestens über eine der nachfolgend genannten Qualifikationen verfügen:

- a) Abschluss im Bereich Journalistik;
- b) Diplom aus einem Kurs als Medienverantwortlicher, der vom Lizenzgeber oder von einer durch den Lizenzgeber anerkannten Organisation angeboten wurde;
- c) Befähigungsnachweis, der vom Lizenzgeber auf der Grundlage einer mindestens einjährigen praktischen Erfahrung im Medienbereich ausgestellt wurde.

Artikel 31 – Arzt

- 1 Der Lizenzbewerber muss über mindestens einen Arzt verfügen, der für die medizinische Betreuung in Spiel und Training sowie für die Doping-Prävention verantwortlich ist.
- 2 Der Arzt muss über eine Zulassung der zuständigen nationalen Gesundheitsbehörden verfügen.
- 3 Er muss ordnungsgemäss beim UEFA-Mitgliedsverband und/oder bei der angeschlossenen Liga registriert sein.

Artikel 32 – Physiotherapeut

- 1 Der Lizenzbewerber muss mindestens einen Physiotherapeuten beschäftigen, der für die medizinische Behandlung und für Massagen der ersten Mannschaft in Spiel und Training verantwortlich ist.
- 2 Die Ausbildung des Physiotherapeuten muss von den zuständigen nationalen Gesundheitsbehörden anerkannt sein.
- 3 Er muss ordnungsgemäss beim UEFA-Mitgliedsverband und/oder bei der angeschlossenen Liga registriert sein.

Artikel 33 – Sicherheitsbeauftragter

- 1 Der Lizenzbewerber muss einen qualifizierten Sicherheitsbeauftragten beschäftigen, der für den Bereich Sicherheit verantwortlich ist.
- 2 Der Sicherheitsbeauftragte muss mindestens über eine der nachfolgend genannten Qualifikationen verfügen:
 - a) Ausbildung zum Polizei- oder Sicherheitsbeamten gemäss nationalem Recht;
 - b) Zertifikat im Bereich Sicherheit, das nach dem Absolvieren eines entsprechenden vom Lizenzgeber oder von einer staatlich anerkannten Organisation durchgeführten Kurses ausgestellt wurde;

c) Befähigungsnachweis, der vom Lizenzgeber auf der Grundlage einer mindestens einjährigen praktischen Erfahrung im Bereich der Stadionsicherheit ausgestellt wurde.

Artikel 34 – *Ordner*

Der Lizenzbewerber muss qualifizierte Ordner beschäftigen, um die Sicherheit bei Heimspielen zu gewährleisten.

Artikel 35 – *Fanbeauftragter*

- 1 Der Lizenzbewerber muss einen Fanbeauftragten beschäftigen, der als Hauptansprechpartner für die Fans fungiert.
- 2 Der Fanbeauftragte muss regelmässig an Treffen mit dem Vereinsmanagement teilnehmen und in Sicherheitsangelegenheiten mit dem Sicherheitsbeauftragten zusammenarbeiten.

Artikel 36 – *Cheftrainer der ersten Mannschaft*

- 1 Der Lizenzbewerber muss einen qualifizierten Cheftrainer eingesetzt haben, der für die fußballspezifischen Angelegenheiten der ersten Mannschaft verantwortlich ist.
- 2 Der Cheftrainer muss mindestens über eine der nachfolgend genannten Trainerqualifikationen verfügen:
 - a) höchstes UEFA-Trainerdiplom des UEFA-Mitgliedsverbands, in dessen Gebiet sich der Lizenzbewerber befindet, unter Berücksichtigung des Mitgliedschaftsstatus des Verbands in der UEFA-Trainerkonvention;
 - b) gültiges Nicht-UEFA-Trainerdiplom, das gleichwertig zu dem unter a) genannten ist und von der UEFA anerkannt wird;
 - c) „Befähigungsnachweis“, der vor der Spielzeit 2009/10 vom UEFA-Mitgliedsverband auf der Grundlage einer mindestens fünfjährigen relevanten praktischen Erfahrung als Cheftrainer ausgestellt wurde.

Artikel 37 – *Assistenztrainer der ersten Mannschaft*

- 1 Der Lizenzbewerber muss einen qualifizierten Trainer eingesetzt haben, der dem Cheftrainer in allen fußballerischen Angelegenheiten der ersten Mannschaft assistiert.
- 2 Der Assistenztrainer der ersten Mannschaft muss mindestens über eine der nachfolgend genannten Trainerqualifikationen verfügen:
 - a) zweithöchstes UEFA-Trainerdiplom des UEFA-Mitgliedsverbands, in dessen Gebiet sich der Lizenzbewerber befindet, unter Berücksichtigung des Mitgliedschaftsstatus des Verbands in der UEFA-Trainerkonvention;

- b) gültiges Nicht-UEFA-Trainerdiplom, das gleichwertig zu dem unter a) genannten ist und von der UEFA anerkannt wird;
- c) „Befähigungsnachweis“, der vor der Spielzeit 2009/10 vom UEFA-Mitgliedsverband auf der Grundlage einer mindestens fünfjährigen relevanten praktischen Erfahrung als Chef- oder Assistenztrainer ausgestellt wurde.

Artikel 38 – Leiter des Juniorenförderprogramms

- ¹ Der Lizenzbewerber muss einen qualifizierten Leiter des Juniorenförderprogramms eingesetzt haben, der für den Ablauf des Tagesgeschäfts und für die technischen Aspekte des Juniorenbereichs verantwortlich ist.
- 2 Der Leiter des Juniorenförderprogramms muss mindestens über eine der nachfolgend genannten Trainerqualifikationen verfügen:
 - a) zweithöchstes UEFA-Trainerdiplom des UEFA-Mitgliedsverbands, in dessen Gebiet sich der Lizenzbewerber befindet, unter Berücksichtigung des Mitgliedschaftsstatus des Verbands in der *UEFA-Trainerkonvention*;
 - b) gültiges Nicht-UEFA-Trainerdiplom, das gleichwertig zu dem unter a) genannten ist und von der UEFA anerkannt wird;
 - c) UEFA-Elitejunioren-A-Diplom, das vom UEFA-Mitgliedsverband ausgestellt und von der UEFA anerkannt wird;
 - d) „Befähigungsnachweis“, der vor der Spielzeit 2009/10 vom UEFA-Mitgliedsverband auf der Grundlage einer mindestens zweijährigen relevanten praktischen Erfahrung als Leiter eines Juniorenförderprogramms ausgestellt wurde.

Artikel 39 – Juniorentrainer

- ¹ Der Lizenzbewerber muss für jede zu lizenzierende Juniorenmannschaft mindestens einen qualifizierten Trainer eingesetzt haben, der in allen füssballerischen Angelegenheiten für diese Juniorenmannschaft verantwortlich ist.
- 2 Mindestens ein Juniorentrainer muss über eine der nachfolgend genannten Trainerqualifikationen verfügen:
 - a) zweithöchstes UEFA-Trainerdiplom des UEFA-Mitgliedsverbands, in dessen Gebiet sich der Lizenzbewerber befindet, unter Berücksichtigung des Mitgliedschaftsstatus des Verbands in der *UEFA-Trainerkonvention*;
 - b) gültiges Nicht-UEFA-Trainerdiplom, das gleichwertig zu dem unter a) genannten ist und von der UEFA anerkannt wird;
 - c) UEFA-Elitejunioren-A-Diplom, das vom UEFA-Mitgliedsverband ausgestellt und von der UEFA anerkannt wird;

d) „Befähigungsnachweis“, der vor der Spielzeit 2009/10 vom UEFA-Mitgliedsverband auf der Grundlage einer mindestens fünfjährigen relevanten praktischen Erfahrung ausgestellt wurde.

3 Die anderen Juniorentrainer müssen über die vom UEFA-Mitgliedsverband festgelegte Mindestqualifikation verfügen.

Artikel 40 – Allgemeine Bestimmungen für UEFA-Trainerqualifikationen unter der UEFA-Trainerkonvention

1 Inhaber des erforderlichen UEFA-Trainerdiploms im Sinne von Art. 36 bis 39 ist ein Trainer, der in Übereinstimmung mit den UEFA-Ausführungsbestimmungen zur *UEFA-Trainerkonvention*:

- ein von einem UEFA-Mitgliedsverband ausgestelltes UEFA-Trainerdiplom erhalten hat;
- zumindest den erforderlichen UEFA-Trainerdiplomkurs begonnen hat. Lediglich die Anmeldung für den erforderlichen Diplomkurs genügt nicht, um dieses Kriterium zu erfüllen.

2 Falls der Mitgliedschaftsstatus eines UEFA-Mitgliedsverbands in der *UEFA-Trainerkonvention* aufgewertet wird (z.B. von der A-Stufe zur Pro-Stufe), gelten die folgenden Bestimmungen:

- Im Hinblick auf Abs. 1 Bst. a) oben wird das neue höchste oder (gegebenenfalls) zweithöchste verfügbare UEFA-Trainerdiplom für den Lizenzbewerber ab der dritten Spielzeit nach der Genehmigung des neuen Mitgliedschaftsstatus des Verbands durch das zuständige Organ der UEFA obligatorisch. Nach dieser Übergangsperiode erfüllt nur noch ein Inhaber des neu erworbenen UEFA-Trainerdiploms das Kriterium;
- Im Hinblick auf Abs. 1 Bst. b) oben erfüllt nur die Teilnahme an einem Ausbildungskurs für das neu verfügbare höchste oder (gegebenenfalls) zweithöchste UEFA-Trainerdiplom das Kriterium.

3 Im Falle einer Partnerschaftsvereinbarung im Rahmen der *UEFA-Trainerkonvention* gelten die vom UEFA-Mitgliedsverband mit Teilmitgliedschaftsstatus in der *UEFA-Trainerkonvention* angebotenen UEFA-Trainerqualifikationen.

4 Die UEFA behält sich das Recht vor, die Folgen einer Rückstufung des Mitgliedschaftsstatus im Rahmen der *UEFA-Trainerkonvention* (z.B. von der Pro-Stufe in die A-Stufe) sowie diejenigen von Partnerschaftsvereinbarungen mit den betreffenden UEFA-Mitgliedsverbänden zu überprüfen und in dieser Hinsicht von Fall zu Fall zu entscheiden.

5 Alle qualifizierten Trainer müssen ordnungsgemäß bei ihrem UEFA-Mitgliedsverband und/oder bei der angeschlossenen Liga registriert sein.

Artikel 41 – Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten der in Art. 28 bis 39 erwähnten Personen müssen schriftlich festgelegt sein.

Artikel 42 – Verpflichtung zur Ersetzung während der Spielzeit

- 1 Wird eine der in Art. 28 bis 39 beschriebenen Stellen während der lizenzierten Spielzeit vakant, muss der Lizenznehmer sicherstellen, dass diese Funktion innerhalb einer Frist von höchstens 60 Tagen von einer Person übernommen wird, die über die erforderliche Qualifikation verfügt.
- 2 Wird eine Funktion aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls vakant, kann der Lizenzgeber eine Verlängerung der 60-Tage-Frist gewähren, wenn ihm überzeugend dargelegt wird, dass die betroffene Person medizinisch noch nicht in der Lage ist, ihre Arbeit wiederaufzunehmen.
- 3 Der Lizenznehmer hat eine solche Ersetzung dem UEFA-Mitgliedsverband unverzüglich mitzuteilen.

RECHTLICHE KRITERIEN

Artikel 43 – Erklärung zur Teilnahme an UEFA-Klubwettbewerben

- 1 Der Lizenzbewerber muss eine rechtsgültige Erklärung abgeben, die bestätigt dass:
 - a) er die Statuten, Reglemente, Weisungen und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des UEFA-Mitgliedsverbands und, sofern vorhanden, der nationalen Liga sowie die Rechtsprechung des Schiedsgerichts des Sports (TAS) in Lausanne gemäss den einschlägigen Bestimmungen der UEFA-Statuten als rechtsverbindlich anerkennt;
 - b) er auf nationaler Ebene an den Wettbewerben teilnehmen wird, die vom UEFA-Mitgliedsverband anerkannt und genehmigt sind (z.B. nationale Meisterschaft und nationaler Pokal);
 - c) er auf internationaler Ebene an den Wettbewerben teilnehmen wird, die von der UEFA oder der FIFA anerkannt sind (dies gilt nicht für Freundschaftsspiele);
 - d) er den Lizenzgeber unverzüglich über jede wesentliche Änderung sowie jedes Ereignis und jeden Umstand von wesentlicher wirtschaftlicher Bedeutung informiert;
 - e) er das Klublizenziungsreglement des UEFA-Mitgliedsverbands respektieren und einhalten wird;
 - f) er das *UEFA-Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay* respektieren und einhalten wird;

- g) alle eingereichten Unterlagen vollständig und wahrheitsgetreu sind;
- h) er die zuständige nationale Lizenzadministration und die nationalen Klublizenzierrungsorgane, die UEFA-Administration und die UEFA-Rechtspflegeorgane autorisiert, Unterlagen zu prüfen und Informationen von zuständigen öffentlichen Behörden oder privaten Organen in Übereinstimmung mit dem nationalen Recht einzuholen;
- i) er anerkennt, dass sich die UEFA in Übereinstimmung mit Art. 71 das Recht vorbehält, Compliance Audits auf nationaler Ebene durchzuführen.

2 Diese Erklärung muss von einer zeichnungsberechtigten Person des Lizenzbewerbers höchstens drei Monate vor dem entsprechenden Termin für die Einreichung der Unterlagen beim Lizenzgeber unterzeichnet worden sein.

Artikel 44 – Rechtliche Mindestangaben

- 1 Der Lizenzbewerber muss ein Exemplar seiner aktuell geltenden Statuten vorlegen.
- 2 Der Lizenzbewerber muss zudem einen Auszug aus einem amtlichen Register (z.B. Handelsregister) oder einen Auszug aus dem Vereinsregister des UEFA-Mitgliedsverbands vorlegen, der mindestens folgende Informationen enthält:
 - a) Name;
 - b) Adresse des Geschäftssitzes;
 - c) Rechtsform;
 - d) Verzeichnis der zeichnungsberechtigten Personen;
 - e) Art der erforderlichen Unterschrift (z.B. Einzelunterschrift, Kollektivunterschrift).

Artikel 45 – Schriftlicher Vertrag mit einem Fussballunternehmen

- 1 Ist der Lizenzbewerber ein Fussballunternehmen gemäss Art. 12 Abs. 1 Bst. b), so hat er einen schriftlichen Abtrittsvertrag mit einem registrierten Mitglied vorzulegen.
- 2 Der Vertrag muss mindestens die folgenden Punkte regeln:
 - a) Das Fussballunternehmen hat die geltenden Statuten, Reglemente, Weisungen und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des UEFA-Mitgliedsverbands und dessen angeschlossener Liga einzuhalten.
 - b) Das Fussballunternehmen darf sein Recht zur Teilnahme an Wettbewerben auf nationaler oder internationaler Ebene nicht abtreten.
 - c) Das Recht des Fussballunternehmens zur Teilnahme an solchen Wettbewerben erlischt, sobald die Mitgliedschaft des abtretenden Klubs im Verband endet.

- d) Muss das Fussballunternehmen Konkurs anmelden oder wird es aufgelöst, wird dies als Unterbruch der Mitgliedschaft oder der Vertragsbeziehung im Sinne von Artikel 12 betrachtet. Sollte dem Unternehmen die Lizenz bereits erteilt worden sein, kann diese nicht mehr vom Fussballunternehmen auf das registrierte Mitglied übertragen werden.
- e) Das Recht zur Genehmigung des Namens, unter dem das Fussballunternehmen an den nationalen Wettbewerben teilnimmt, muss dem UEFA-Mitgliedsverband vorbehalten bleiben.
- f) Das Fussballunternehmen hat auf Anfrage des zuständigen nationalen Schiedsgerichts oder des TAS Einblick in alle Angelegenheiten zu gewähren, die seine Teilnahme an nationalen und/oder internationalen Wettbewerben betreffen, und diesbezügliche Informationen sowie Unterlagen vorzulegen.

3 Der Abtretungsvertrag und sämtliche Nachträge dazu müssen vom UEFA-Mitgliedsverband und/oder von dessen angeschlossener Liga genehmigt werden.

Artikel 46 – Rechtliche Konzernstruktur und oberste beherrschende Partei

- 1 Der Lizenzbewerber muss dem Lizenzgeber die vom Management genehmigte rechtliche Gesamtstruktur des Konzerns (z.B. in einer grafischen Darstellung) vorlegen.
- 2 Dieses Dokument hat Informationen zu allen untergeordneten, assoziierten und übergeordneten Einheiten bis hinauf zum letztendlichen Mutterunternehmen und zur obersten beherrschenden Partei zu enthalten. Auch alle Schwester- und Tochtergesellschaften des Mutterunternehmens sind anzugeben.
- 3 Aus der rechtlichen Konzernstruktur muss klar hervorgehen, welche Einheit das Mitglied des UEFA-Mitgliedsverbands und welche der Lizenzbewerber ist. Zudem müssen für jedes Tochterunternehmen des Mitglieds des UEFA-Mitgliedsverbands und des Lizenzbewerbers folgende Angaben vorgelegt werden:
 - a) Name der rechtlichen Einheit;
 - b) Art der rechtlichen Einheit;
 - c) Informationen über die Haupttätigkeit und über sämtliche Tätigkeiten im Bereich des Fussballs;
 - d) Beteiligungsquote in Prozent (sowie, sofern abweichend, Stimmrechtsquote in Prozent);
 - e) Aktienkapital;
 - f) Summe Vermögenswerte;
 - g) Gesamteinnahmen;
 - h) Summe Eigenkapital.

FINANZIELLE KRITERIEN

Artikel 46bis – Berichtendes Unternehmen und Berichtskreis

- 1 Der Lizenzbewerber bestimmt den Berichtskreis, d.h. das Unternehmen oder die Gruppe von Unternehmen, für die Finanzinformationen (z.B. Einzelabschluss, zusammengefasster oder konsolidierter Abschluss) in Übereinstimmung mit Anhang VII B anzugeben sind.
- 2 Der Berichtskreis muss alle Unternehmen enthalten, in deren Buchhaltung folgende Elemente erfasst werden:
 - a) an Arbeitnehmer bezahlte Vergütungen (gemäss Artikel 50) aus vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen und
 - b) Kosten/Erlöse aus dem Erwerb/Verkauf von Spielerregistrierungen.
- 3 Der Berichtskreis sollte alle in der rechtlichen Konzernstruktur enthaltenen Unternehmen und insbesondere all diejenigen Unternehmen enthalten, die im Zusammenhang mit folgenden Aktivitäten des Lizenzbewerbers Einnahmen erzielen und/oder Leistungen erbringen und/oder Ausgaben tätigen:
 - a) Eintrittskartenverkauf;
 - b) Sponsoring und Werbung;
 - c) Broadcasting;
 - d) Merchandising und Hospitality;
 - e) Klubbetrieb (z.B. Administration, Aktivitäten an Spieltagen und Reisen);
 - f) Finanzierung (einschliesslich Finanzierungen, bei denen Vermögenswerte des Lizenzbewerbers als Sicherheit oder Pfand dienen);
 - g) Nutzung und Verwaltung von Stadien und Trainingseinrichtungen;
 - h) Juniorenbereich.
- 4 Ein Unternehmen kann nur dann aus dem Berichtskreis ausgenommen werden:
 - a) wenn es im Vergleich zum Gesamtkonzern des Lizenzbewerbers unerheblich ist oder
 - b) wenn seine Haupttätigkeit keinen Bezug zu den Aktivitäten, Standorten, Vermögenswerten oder der Marke des Fussballklubs hat.
- 5 Der Lizenzbewerber muss:
 - a) mitteilen, ob die in Absatz 3 aufgeführten Tätigkeiten in der Buchhaltung eines der im Berichtskreis enthaltenen Unternehmen erfasst wurden sowie eine ausführliche Erklärung abgeben, sollte dies nicht der Fall sein; und
 - b) die Ausnahme einer in der Konzernstruktur enthaltenen Einheit aus dem Berichtskreis ausführlich begründen.

Artikel 47 – Jahresabschluss

- 1 Zum satzungsgemässen Abschlussstichtag vor dem Termin zur Einreichung des Lizenzantrags beim Lizenzgeber und vor dem Termin zur Einreichung der Liste der Lizenzentscheidungen bei der UEFA ist ein Jahresabschluss zu erstellen und einzureichen.
- 2 Der Jahresabschluss ist von einem unabhängigen Abschlussprüfer (vgl. Anhang V) zu prüfen.
- 3 Der Jahresabschluss muss folgende Bestandteile umfassen:
 - a) Bilanz;
 - b) Gewinn- und Verlustrechnung;
 - c) Kapitalflussrechnung;
 - d) Anhangangaben, bestehend aus den relevanten Rechnungslegungsgrundsätzen und anderen erläuternden Anhangangaben;
 - e) Lagebericht der Unternehmensleitung.
- 4 Der Jahresabschluss hat die in Anhang VI aufgeführten Mindestangaben zu enthalten und die in Anhang VII aufgeführten Rechnungslegungsgrundsätze zu berücksichtigen. Es sind Vergleichszahlen vom vorangegangenen satzungsgemässen Abschlussstichtag anzugeben.
- 5 Wenn der Jahresabschluss den festgelegten Vorschriften zu den Mindestangaben und Rechnungslegungsgrundsätzen gemäss Abs. 4 nicht entspricht, dann hat der Lizenzbewerber zusätzliche Informationen vorzulegen, um die Mindestangaben zu erfüllen, was von einem unabhängigen Abschlussprüfer (vgl. Anhang V) zu prüfen ist.

Artikel 48 – Zwischenabschluss

- 1 Wenn der satzungsgemässen Abschlussstichtag des Lizenzbewerbers mehr als sechs Monate vor dem Termin zur Einreichung der Liste der Lizenzentscheidungen bei der UEFA liegt, dann hat der Lizenzbewerber zusätzlich einen Zwischenabschluss für die Zwischenberichtsperiode zu erstellen und einzureichen.
- 2 Die Zwischenberichtsperiode beginnt am Tag unmittelbar nach dem satzungsgemässen Abschlussstichtag und endet an einem Datum, das maximal sechs Monate vor dem Termin zur Einreichung der Lizenzentscheidungen bei der UEFA liegt.
- 3 Der Zwischenabschluss ist von einem unabhängigen Abschlussprüfer (vgl. Anhang V) zu prüfen.

- 4 Der Zwischenabschluss muss folgende Bestandteile umfassen:
 - a) eine Bilanz zum Ende der Zwischenberichtsperiode und eine vergleichende Bilanz zum Ende des unmittelbar vorangegangenen vollen Geschäftsjahres;
 - b) eine Gewinn- und Verlustrechnung für die aktuelle Zwischenberichtsperiode mit vergleichender Gewinn- und Verlustrechnung für die entsprechende Zwischenberichtsperiode des unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahres;
 - c) eine Kapitalflussrechnung für die Zwischenberichtsperiode mit einer vergleichenden Aufstellung für die entsprechende Berichtsperiode des unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahres;
 - d) spezifische erläuternde Anhangangaben.
- 5 Wenn der Lizenzbewerber nicht verpflichtet war, einen Zwischenabschluss für die entsprechende Berichtsperiode des unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahres aufzustellen, können sich die Vergleichszahlen auf die Zahlen aus dem Abschluss des unmittelbar vorangegangenen vollen Geschäftsjahres beziehen.
- 6 Der Zwischenabschluss hat die in Anhang VI aufgeführten Mindestangaben zu enthalten. Zusätzliche Posten oder Anhangangaben sind einzubeziehen, wenn ihr Weglassen den Zwischenabschluss irreführend erscheinen lassen würde.
- 7 Dem Zwischenabschluss sind dieselben Rechnungslegungsgrundsätze zugrunde zu legen wie dem entsprechenden Jahresabschluss, abgesehen von Änderungen der Rechnungslegungsgrundsätze, die nach dem Bilanzstichtag des letzten vollständigen Jahresabschlusses vorgenommen wurden und im nächsten Jahresabschluss wirksam werden. In diesem Fall sind Details hierzu im Zwischenabschluss anzugeben.
- 8 Wenn der Zwischenabschluss den festgelegten Vorschriften zu den Mindestangaben und Rechnungslegungsgrundsätzen gemäss Abs. 6 und 7 nicht entspricht, dann hat der Lizenzbewerber zusätzliche Informationen vorzulegen, um die Mindestangaben zu erfüllen, was von einem unabhängigen Abschlussprüfer (vgl. Anhang V) zu prüfen ist.

Artikel 49 – Keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Fussballklubs

- 1 Der Lizenzbewerber hat nachzuweisen, dass zum 31. März der der lizenzierten Spielzeit vorausgeht, keine überfälligen Verbindlichkeiten aus vor dem vergangenen 31. Dezember erfolgten Spielertransfers (vgl. Anhang VIII) bestanden haben.
- 2 Verbindlichkeiten sind anderen Fussballklubs geschuldete Beträge, die aus den Spielertransfers entstehen, einschliesslich Ausbildungentschädigungen und Solidaritätsbeiträge gemäss dem *FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer*

von Spielern, sowie Beträge, die bei Erfüllung bestimmter Bedingungen fällig werden.

- 3 Der Lizenzbewerber hat eine gesonderte Übersicht über Verbindlichkeiten aus Spielertransfers zu erstellen und dem Lizenzgeber vorzulegen, es sei denn, die Informationen wurden dem Lizenzgeber bereits im Rahmen der bestehenden nationalen Transferbestimmungen vorgelegt (z.B. bei System einer nationalen Clearingstelle). Die Übersicht ist auch dann zu erstellen, wenn es während des betreffenden Zeitraums nicht zu Transfers/Spielerausleihungen kam.
- 4 Der Lizenzbewerber hat sämtliche bis zum 31. Dezember erfolgten Transferaktivitäten (einschliesslich Leihverträge) anzugeben, unabhängig davon, ob ein Betrag aussteht, der bis zum 31. Dezember zu begleichen ist. Ausserdem hat der Lizenzbewerber sämtliche Transfers anzugeben, bei denen noch eine Klage vor der zuständigen Behörde nach nationalem Recht bzw. ein Gerichtsverfahren bei nationalen oder internationalen Fussballorganisationen oder dem zuständigen Schiedsgericht anhängig sind.
- 5 Die Übersicht über Verbindlichkeiten aus Spielertransfers muss (für jeden Spielertransfer, einschliesslich Leihverträge) mindestens folgende Informationen enthalten:
 - a) Spieler (identifiziert durch Name oder Nummer);
 - b) Datum des Transfer-/Leihvertrags;
 - c) Name des Fussballklubs, auf den die Spielerregistrierung vorher ausgestellt war;
 - d) bezahlte und/oder geschuldete Transfersumme (oder Leihsumme) einschliesslich Ausbildungentschädigung und Solidaritätsbeitrag, selbst wenn die Bezahlung vom Gläubiger noch nicht verlangt wurde;
 - e) weitere bezahlte und/oder geschuldete Direktkosten im Zusammenhang mit der Spielerregistrierung;
 - f) bereits beglichener Betrag mit Zahlungsdatum;
 - g) Saldo für jeden Spielertransfer, zahlbar bis 31. Dezember, einschliesslich Fälligkeitstermin für jeden ausstehenden Posten;
 - h) ausstehende Zahlungen per 31. März (aktualisierter Stand der ausstehenden Zahlungen vom 31. Dezember), einschliesslich Fälligkeitstermin für jeden ausstehenden Posten, mit erläuternden Bemerkungen; und
 - i) bedingte Beträge (Eventualverbindlichkeiten), die per 31. Dezember noch nicht bilanziert wurden.
- 6 Der Lizenzbewerber hat die Gesamtschuld aus der Übersicht über Verbindlichkeiten aus Spielertransfers mit der Bilanzposition „Verbindlichkeiten aus Spielertransfers“ im Jahresabschluss (sofern vorhanden) oder mit der zugrunde liegenden Buchhaltung abzustimmen.

7 Die Übersicht über Verbindlichkeiten aus Spielertransfers ist von der Unternehmensleitung zu genehmigen. Dies ist durch eine kurze Stellungnahme und durch Unterzeichnung im Namen des Vorstands des Lizenzbewerbers nachzuweisen.

Artikel 50 – Keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern und Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden

- 1 Der Lizenzbewerber hat nachzuweisen, dass zum 31. März, der der lizenzierten Spielzeit vorausgeht, keine überfälligen Verbindlichkeiten (vgl. Anhang VIII) gegenüber Arbeitnehmern und Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden infolge vertraglicher und gesetzlicher Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmern bestanden haben, die vor dem vergangenen 31. Dezember entstanden sind.
- 2 Verbindlichkeiten sind Beträge, die Arbeitnehmern oder Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden infolge vertraglicher und gesetzlicher Verpflichtungen gegenüber den Arbeitnehmern geschuldet werden. Verbindlichkeiten gegenüber Personen, die aus welchen Gründen auch immer nicht mehr beim Lizenzbewerber beschäftigt sind, fallen unter dieses Kriterium und müssen innerhalb der vertraglich bzw. gesetzlich festgelegten Zeitspanne beglichen werden, unabhängig davon, wie solche Verbindlichkeiten in den Abschlüssen geführt werden.
- 3 Der Begriff „Arbeitnehmer“ bezieht sich auf folgende Personen:
 - a) alle Berufsfußballer gemäß *FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern und*
 - b) die in Art. 28 bis 33 sowie 35 bis 39 aufgeführten Arbeitnehmer aus den Bereichen Administration, Trainerwesen, Medizin und Sicherheit.
- 4 Der Lizenzbewerber hat ein Verzeichnis zu erstellen, in dem alle Arbeitnehmer aufgeführt sind, die zu einem beliebigen Zeitpunkt bis zum 31. Dezember des Jahres, das der lizenzierten Spielzeit vorausgeht, beschäftigt waren, d.h. nicht nur diejenigen, die nach zum Ende des Jahres beschäftigt waren. Dieses Verzeichnis ist beim Lizenzgeber einzureichen.
- 5 Zu jedem Arbeitnehmer sind mindestens folgende Informationen anzugeben:
 - a) Name;
 - b) Position/Funktion;
 - c) Einstellungsdatum;
 - d) gegebenenfalls Austrittsdatum;
 - e) ausstehender Saldo, zahlbar bis 31. Dezember, einschließlich Fälligkeitstermin für jeden ausstehenden Posten;

- f) ausstehende Zahlungen per 31. März (aktualisierter Stand der ausstehenden Zahlungen vom 31. Dezember), einschliesslich Fälligkeitstermin für jeden ausstehenden Posten, mit erläuternden Bemerkungen.
- 6 Der Lizenzbewerber hat die Gesamtschuld aus dem Arbeitnehmerverzeichnis mit der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern“ im Jahresabschluss oder mit der zugrunde liegenden Buchhaltung abzustimmen.
- 7 Der Lizenzbewerber hat dem Abschlussprüfer und/oder dem Lizenzgeber eine Übersicht über Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden einzureichen, in der die (gegebenenfalls bestehenden) Verbindlichkeiten zum 31. Dezember des Jahres, das der lizenzierten Spielzeit vorausgeht, gegenüber den zuständigen Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden infolge vertraglicher und gesetzlicher Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmern aufgeführt sind.
- 8 Zu jeder Verbindlichkeit gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden sind zusammen mit erläuternden Bemerkungen mindestens folgende Informationen anzugeben:
 - a) Name des Gläubigers;
 - b) Verbindlichkeiten per 31. Dezember, einschliesslich Fälligkeitstermin für jeden ausstehenden Posten;
 - c) Verbindlichkeiten per 31. März (aktualisierter Stand der Verbindlichkeiten vom 31. Dezember), einschliesslich Fälligkeitstermin für jeden ausstehenden Posten;
 - d) Alle sachdienlichen Belege im Zusammenhang mit den oben aufgeführten Verbindlichkeiten.
- 9 Der Lizenzbewerber hat die Gesamtschuld aus der Übersicht über Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden mit der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden“ im Jahresabschluss oder mit der zugrunde liegenden Buchhaltung abzustimmen.
- 10 Das Arbeitnehmerverzeichnis sowie die Übersicht über Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden sind von der Unternehmensleitung zu genehmigen. Dies ist durch eine kurze Stellungnahme und durch Unterzeichnung im Namen des Vorstands des Lizenzbewerbers nachzuweisen.

Artikel 51 – Schriftliche Erklärungen vor der Entscheidung des Lizenzgebers

- ¹ Innerhalb von sieben Tagen vor dem Beginn des Zeitraums, in der die Lizenzentscheidung von der Ersten Instanz getroffen wird, hat der Lizenzbewerber eine schriftliche Erklärung beim Lizenzgeber vorzulegen.

2 Der Lizenzbewerber muss Folgendes bestätigen:

- a) dass alle dem Lizenzgeber eingereichten Unterlagen vollständig und korrekt sind;
- b) ob eine wesentliche Änderung im Zusammenhang mit den Lizenzierungskriterien erfolgt ist;
- c) ob seit dem Bilanzstichtag des vorhergehenden geprüften Jahresabschlusses oder des vorhergehenden prüferisch durchgesehenen Zwischenabschlusses (sofern vorhanden) Ereignisse oder Bedingungen mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung eingetreten sind, die sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Lizenzbewerbers auswirken können. Sollte dies der Fall sein, ist das jeweilige Ereignis oder die jeweilige Bedingung in der schriftlichen Erklärung zu beschreiben. Außerdem enthalten sein muss eine Schätzung der damit verbundenen finanziellen Auswirkungen oder eine Stellungnahme, dass eine solche Schätzung nicht möglich ist.
- d) ob der Lizenzbewerber (oder das registrierte Mitglied des UEFA-Mitgliedsverbands, das in einer Vertragsbeziehung mit dem Lizenzbewerber im Sinne von Artikel 12 steht) oder ein im Berichtskreis enthaltenes Mutterunternehmen des Lizenzbewerbers gemäss den anwendbaren Gesetzen oder Bestimmungen in den zwölf Monaten vor der lizenzierten Spielzeit Schutz vor Gläubigern gesucht oder erhalten hat (einschliesslich freiwilliger oder angeordneter Insolvenzverfahren).

3 Die Genehmigung seitens der Unternehmensleitung ist durch Unterzeichnung im Namen des Vorstands des Unternehmens nachzuweisen.

Artikel 52 – Zukunftsbezogene Finanzinformationen

- 1 Der Lizenzbewerber hat zukunftsbezogene Finanzinformationen zusammenzustellen und zu unterbreiten, um dem Lizenzgeber seine Fortführungsfähigkeit bis zum Ende der lizenzierten Spielzeit nachzuweisen, wenn er einen der in Abs. 2 unten definierten Indikatoren nicht erfüllt hat:
- 2 Wenn auf einen Lizenzbewerber eine oder mehrere der unter Indikator 1 oder 2 beschriebenen Situationen zutrifft/zutreffen, gilt der jeweilige Indikator als nicht erfüllt:
 - a) Indikator 1: *Fortführungsfähigkeit*
Der Prüfbericht zum gemäss Art. 47 und 48 eingereichten Jahresabschluss oder Zwischenabschluss enthält einen Zusatz zum Bestätigungsvermerk oder einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk im Hinblick auf die Unternehmensfortführung.

b) Indikator 2: *Negatives Eigenkapital*

Im gemäss Art. 47 eingereichten Jahresabschluss (gegebenenfalls einschliesslich zusätzlicher Informationen) ist eine Nettoverbindlichkeit ausgewiesen, die sich gegenüber der Vergleichszahl im Jahresabschluss des Vorjahres verschlechtert hat, oder im gemäss Art. 48 eingereichten Zwischenabschluss (gegebenenfalls einschliesslich zusätzlicher Informationen) ist eine Nettoverbindlichkeit ausgewiesen, die sich gegenüber der Vergleichszahl zum vorangegangenen satzungsgemässen Abschlussstichtag verschlechtert hat.

- 3 Die zukunftsbezogene Finanzinformation hat die unmittelbar nach dem satzungsgemässen Abschlussstichtag des Jahresabschlusses oder gegebenenfalls nach dem Bilanzstichtag des Zwischenabschlusses beginnende Periode und mindestens die gesamte lizenzierte Spielzeit abzudecken.
- 4 Zukunftsbezogene Finanzinformationen setzen sich zusammen aus:
 - a) einer Plan-Gewinn- und Verlustrechnung mit Vergleichszahlen für das unmittelbar vorangehende Finanzjahr und (gegebenenfalls) die unmittelbar vorangehende Zwischenperiode;
 - b) einer Plan-Kapitalflussrechnung mit Vergleichszahlen für das unmittelbar vorangehende Finanzjahr und (gegebenenfalls) die unmittelbar vorangehende Zwischenperiode;
 - c) erläuternden Anhangangaben, einschliesslich einer kurzen Beschreibung der wichtigsten Annahmen (unter Bezugnahme auf die relevanten Aspekte vergangenheitsbezogener Finanz- und sonstiger Informationen), die zur Aufstellung der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung und Plan-Kapitalflussrechnung verwendet wurden, und der wichtigsten Risiken, die sich auf die künftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken können.
- 5 Zukunftsbezogene Finanzinformationen müssen mindestens auf Quartalsbasis zusammengestellt werden.
- 6 Die zukunftsbezogenen Finanzinformationen müssen konsistent mit dem geprüften Jahresabschluss zusammengestellt werden, und ihnen sind dieselben Rechnungslegungsgrundsätze zugrunde zu legen wie dem entsprechenden Jahresabschluss, abgesehen von Änderungen der Rechnungslegungsgrundsätze, die nach dem Bilanzstichtag des letzten vollständigen Jahresabschlusses vorgenommen wurden und im nächsten Jahresabschluss wirksam werden. In diesem Fall sind Details hierzu anzugeben.
- 7 Die zukunftsbezogenen Finanzinformationen haben die in Anhang VI aufgeführten Mindestangaben zu enthalten. Zusätzliche Posten oder Anhangangaben sind einzubeziehen, wenn sie zur Klärung beitragen oder wenn

ihr Weglassen die zukunftsbezogenen Finanzinformationen irreführend erscheinen lassen würde.

- 8 Die zukunftsbezogenen Finanzinformationen sowie die ihnen zugrunde liegenden Annahmen sind von der Unternehmensleitung zu genehmigen. Dies ist durch eine kurze Stellungnahme und durch Unterzeichnung im Namen des Vorstands des berichtenden Unternehmens nachzuweisen.

Teil III. UEFA-Klub-Monitoring

Kapitel 1: Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten der beteiligten Parteien

Artikel 53 – Zuständigkeiten der UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs

- ¹ Die UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs nimmt ihre Aufgaben gemäss den entsprechenden Bestimmungen in diesem Reglement und in den *Verfahrensregeln für die UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs* wahr.
- ² Bei der Wahrnehmung ihrer Zuständigkeiten sorgt die UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs für die Gleichbehandlung aller Lizenznehmer und gewährleistet die strikte Vertraulichkeit aller eingereichten Informationen.
- ³ Die UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs berücksichtigt jederzeit die allgemeinen Ziele dieses Reglements, insbesondere um jeglichen Versuch, diese zu umgehen, zu unterbinden.

Artikel 54 – Monitoring-Verfahren

- ¹ Das Monitoring-Verfahren beginnt mit der Einreichung der Liste der Lizenzentscheidungen bei der UEFA-Administration durch den Lizenzgeber und endet am Ende der lizenzierten Spielzeit.
- ² Das Monitoring-Verfahren besteht mindestens aus den folgenden Schritten:
 - a) Übermittlung der Monitoring-Unterlagen an den Lizenzgeber und den Lizenznehmer;
 - b) Rückgabe der erforderlichen ausgefüllten Monitoring-Unterlagen durch den Lizenznehmer an den Lizenzgeber;
 - c) Beurteilung und Bestätigung der Vollständigkeit aller Unterlagen des Lizenznehmers durch den Lizenzgeber;
 - d) Übermittlung der bestätigten Unterlagen durch den Lizenzgeber an die UEFA-Administration;
 - e) Beurteilung der Unterlagen durch die UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs;
 - f) gegebenenfalls Anforderung weiterer Informationen durch die UEFA-Administration oder die UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs;
 - g) Entscheidung durch die UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs gemäss den entsprechenden Bestimmungen der *Verfahrensregeln für die UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs*.
- ³ Die UEFA-Administration teilt den Lizenzgebern rechtzeitig die Frist für die Einreichung der bestätigten Unterlagen an die UEFA-Administration mit.

Artikel 55 – Zuständigkeiten des Lizenzgebers

- 1 Der Lizenzgeber hat:
 - a) dem Lizenznehmer die Fristen des Monitoring-Verfahrens mitzuteilen;
 - b) mit der UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs hinsichtlich ihrer Anforderungen und Fragen zusammenzuarbeiten;
 - c) mindestens in Übereinstimmung mit Anhang IX G und H die Monitoring-Unterlagen zu beurteilen;
 - d) zu prüfen und der UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs zu bestätigen, dass die gewählten berichtenden Unternehmendieselben sind, wie diejenigen, welche die Klublizenzerkriterien erfüllt haben und dass sie sich für das Klub-Monitoring eignen;
 - e) die UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs über jede vom Lizenznehmer unterbreitete relevante Information betreffend die Monitoring-Vorschriften und jedes Ereignis zu informieren, das nach der Lizenzentscheidung eintritt und eine wesentliche Änderung gegenüber den Angaben in den ursprünglich vom Lizenznehmer übermittelten Informationen darstellt.
- 2 Bei der Wahrnehmung seiner Zuständigkeiten sorgt der Lizenzgeber für Gleichbehandlung und gewährleistet die strikte Vertraulichkeit aller eingereichten Informationen.

Artikel 56 – Zuständigkeiten des Lizenznehmers

Der Lizenznehmer hat:

- a) mit dem Lizenzgeber und der UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs hinsichtlich ihrer Anforderungen und Fragen zusammenzuarbeiten;
- b) dem Lizenzgeber und der UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs alle nötigen Informationen und/oder relevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, um nachzuweisen, dass die Monitoring-Vorschriften erfüllt werden, sowie beliebige andere angeforderte Unterlagen, die als relevant für die Klub-Monitoring-Entscheidungen betrachtet werden (das berichtende Unternehmen bzw. die Kombination der berichtenden Unternehmen, für die Informationen anzugeben sind, muss dasselbe/dieselbe sein wie für die Klublizenzerkennung);
- c) den Lizenzgeber unverzüglich schriftlich über jedes spätere Ereignis zu informieren, das eine wesentliche Änderung gegenüber den Angaben in den ursprünglich dem Lizenzgeber vorgelegten Informationen darstellt.

Kapitel 2: Monitoring-Vorschriften

Artikel 57 – Geltungsbereich und Ausnahmen

- ¹ Alle Lizenznehmer, die sich für einen UEFA-Klubwettbewerb qualifiziert haben, müssen die Monitoring-Vorschriften, d.h. die Break-even-Vorschrift (Art. 58 bis 63) und die sonstigen Monitoring-Vorschriften (Art. 64 bis 68) einhalten.
- ² Folgende Klubs sind von der Break-even-Vorschrift ausgenommen:

 - a) ein Club, der sich auf sportlichem Wege für einen UEFA-Klubwettbewerb qualifiziert und eine Sondergenehmigung gemäss Art. 15 erhalten hat;
 - b) ein Lizenznehmer, der nachweist, dass seine relevanten Einnahmen und Ausgaben (gemäss Art. 58) in jeder der beiden Berichtsperioden, die in den zwei Jahren vor Beginn des UEFA-Klubwettbewerbs endeten, unter EUR 5 Mio. lagen. Die UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs trifft die endgültige Ausnahmeentscheidung.
- ³ Falls der Jahresabschluss eines Lizenznehmers auf eine andere Währung als auf Euro lautet, müssen die relevanten Zahlen für die Beurteilung, ob er von der Break-even-Vorschrift ausgenommen werden soll oder nicht, anhand des von der europäischen Zentralbank veröffentlichten durchschnittlichen Wechselkurses für die Berichtsperiode in Euro umgerechnet werden. Falls die europäische Zentralbank den entsprechenden Wechselkurs nicht veröffentlicht, ist eine andere verlässliche Quelle zu verwenden.
- ⁴ Falls die Berichtsperiode für den Jahresabschluss mehr oder weniger als zwölf Monate dauert, wird der Schwellenwert von EUR 5 Mio. (relevante Einnahmen/Ausgaben) je nach Dauer der Berichtsperiode nach oben oder unten angepasst. Der angepasste Schwellenwert wird dann mit den entsprechenden relevanten Einnahmen und Ausgaben des Lizenznehmers verglichen.

I. BREAK-EVEN-VORSCHRIFT

Artikel 58 – Relevante Einnahmen und Ausgaben

- ¹ Relevante Einnahmen werden definiert als Einnahmen aus Eintrittsgeldern, Übertragungsrechten, Sponsoring und Werbung sowie kommerziellen Aktivitäten, dazu sonstige betriebliche Erträge plus entweder Gewinne aus der Veräußerung von Spielerregistrierungen oder Erträge aus der Veräußerung von Spielerregistrierungen, Gewinne aus der Veräußerung von Sachanlagen und Finanzerträge. Nicht enthalten sind nicht monetäre Posten oder gewisse Erträge aus nicht fußballerischen Tätigkeiten.
- ² Relevante Ausgaben werden definiert als Materialaufwand, Personalaufwand und sonstige betriebliche Aufwendungen plus entweder Amortisation oder

Kosten für den Erwerb von Spielerregistrierungen, Finanzaufwand und Dividenden. Nicht enthalten sind Abschreibung/Wertminderung von Sachanlagen, Amortisation/Wertminderung von immateriellen Vermögenswerten (ohne Spielerregistrierungen), Ausgaben für die Nachwuchsförderung, Ausgaben für gemeinwohlorientierte Projekte sowie weitere nicht monetäre Posten, Finanzaufwand, der direkt dem Bau von Sachanlagen zugeordnet werden kann, Steueraufwand und Ausgaben für nicht fußballerische Tätigkeiten.

- 3 Der Lizenznehmer muss die relevanten Einnahmen und Ausgaben mit dem Jahresabschluss und/oder der zugrunde liegenden Buchhaltung berechnen und abstimmen, d.h. je nachdem vergangenheitsbezogene, gegenwartsbezogene oder zukunftsbezogene Finanzinformationen.
- 4 Relevante Einnahmen und Ausgaben von verbundenen Parteien müssen angepasst werden, um den Zeitwert dieser Geschäftsvorfälle abzubilden.
- 5 Relevante Einnahmen und Ausgaben werden in Anhang X genauer definiert.

Artikel 59 – Monitoring-Periode

- 1 Eine Monitoring-Periode ist die Periode, für die ein Lizenznehmer hinsichtlich der Break-even-Vorschrift beurteilt wird. Sie umfasst in der Regel drei Berichtsperioden:
 - a) die Berichtsperiode, die in dem Kalenderjahr endet, in dem die UEFA-Klubwettbewerbe beginnen (im Folgenden: Berichtsperiode T);
 - b) die Berichtsperiode, die in dem Kalenderjahr vor Beginn der UEFA-Klubwettbewerbe endet (im Folgenden: Berichtsperiode T-1) und
 - c) die vorhergehende Berichtsperiode (im Folgenden: Berichtsperiode T-2).Zum Beispiel umfasst also die in der lizenzierten Spielzeit 2015/16 beurteilte Monitoring-Periode die Berichtsperioden die 2015 (Berichtsperiode T), 2014 (Berichtsperiode T-1) und 2013 (Berichtsperiode T-2) enden.
- 2 In Ausnahme zu dieser Regel umfasst die in der lizenzierten Spielzeit 2013/14 beurteilte erste Monitoring-Periode nur zwei Berichtsperioden, nämlich die Berichtsperioden, die 2013 (Berichtsperiode T) und 2012 (Berichtsperiode T-1) enden.

Artikel 60 – Break-even-Ergebnis

- 1 Die Differenz zwischen den relevanten Einnahmen und den relevanten Ausgaben ist das Break-even-Ergebnis, das in Übereinstimmung mit Anhang X für jede Berichtsperiode zu berechnen ist.
- 2 Wenn die relevanten Ausgaben eines Lizenznehmers während einer Berichtsperiode kleiner sind als die relevanten Einnahmen, dann weist der Klub

einen Break-even-Überschuss auf. Wenn die relevanten Ausgaben eines Lizenznehmers während einer Berichtsperiode grösser sind als die relevanten Einnahmen, dann weist der Klub ein Break-even-Defizit auf.

- 3 Lautet der Jahresabschluss eines Lizenznehmers auf eine andere Währung als auf Euro, muss das Break-even-Ergebnis anhand des von der europäischen Zentralbank veröffentlichten durchschnittlichen Wechselkurses für die Berichtsperiode in Euro umgerechnet werden.
- 4 Das aggregierte Break-even-Ergebnis ist die Summe der Break-even-Ergebnisse der drei von der Monitoring-Periode abgedeckten Berichtsperioden (d.h. der Berichtsperioden T, T-1 und T-2).
- 5 Ist das aggregierte Break-even-Ergebnis positiv (gleich Null oder darüber), weist der Lizenznehmer für die Monitoring-Periode einen aggregierten Break-even-Überschuss auf. Ist das aggregierte Break-even-Ergebnis negativ (unter Null), weist der Lizenznehmer für die Monitoring-Periode ein aggregiertes Break-even-Defizit auf.
- 6 Im Fall eines aggregierten Break-even-Defizits für die Monitoring-Periode darf der Lizenznehmer nachweisen, dass das aggregierte Defizit durch einen Überschuss (falls vorhanden) reduziert wird, der aus der Summe der Break-even-Ergebnisse der beiden Berichtsperioden vor T-2 (d.h. Berichtsperioden T-3 und T-4) resultiert.

Artikel 61 – Annehmbare Abweichung

- 1 Die annehmbare Abweichung ist das maximale aggregierte Break-even-Defizit eines Klubs, mit dem die Break-even-Vorschrift gemäss Art. 63 noch als eingehalten gilt.
- 2 Die annehmbare Abweichung beträgt EUR 5 Mio. Dieses Niveau darf bis zur Höhe der folgenden Beträge überschritten werden, wenn die Überschreitung vollständig durch Beiträge von Anteilseignern und/oder verbundenen Parteien gedeckt ist:
 - a) EUR 45 Mio. für die in den lizenzierten Spielzeiten 2013/14 und 2014/15 beurteilte Monitoring-Periode;
 - b) EUR 30 Mio. für die in den lizenzierten Spielzeiten 2015/16, 2016/17 und 2017/18 beurteilte Monitoring-Periode;
 - c) ein niedrigerer Betrag, der zu gegebener Zeit vom UEFA-Exekutivkomitee festgelegt werden wird, für die in den folgenden Jahren beurteilten Monitoring-Perioden.
- 3 Beiträge von Anteilseignern und/oder verbundenen Parteien (vgl. Anhang X Teil D) werden bei der Bestimmung der annehmbaren Abweichung berücksichtigt, wenn sie wie folgt ausbezahlt und bilanziert wurden:
 - a) im Jahresabschluss einer der Berichtsperioden T, T-1 oder T-2; oder

b) in der Buchhaltung bis 31. Dezember des Jahres der Berichtsperiode T.

Die Nachweispflicht für die Substanz des Geschäftsvorfalls obliegt dem Lizenznehmer; der Geschäftsvorfall muss in jeder Hinsicht und bedingungslos abgeschlossen sein. Eine Absicht oder Verpflichtung der Eigentümer zur Leistung eines solchen Beitrags reicht für die Berücksichtigung des Beitrags nicht aus.

4 Falls Beiträge von Anteilseignern und/oder verbundenen Parteien, die bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem die UEFA-Klubwettbewerbe beginnen, erfolgen, in der Berichtsperiode T+1 eines Klubs bilanziert wurden und bei der Bestimmung der annehmbaren Abweichung für die Monitoring-Periode (T-2, T-1 und T) berücksichtigt werden, die in der im selben Kalenderjahr beginnenden lizenzierten Spielzeit beurteilt wird, dann gelten die Beiträge in späteren Monitoring-Perioden als in der Berichtsperiode T bilanziert.

Artikel 62 – Break-even-Informationen

- 1 Der Lizenznehmer hat innerhalb der von der UEFA-Administration mitgeteilten Frist und in der von ihr gewünschten Form folgende Informationen zusammenzustellen und zu unterbreiten:
 - a) die Break-even-Informationen für die Berichtsperiode T-1;
 - b) die Break-even-Informationen für die Berichtsperiode T-2, falls diese nicht schon früher eingereicht wurden;
 - c) die Break-even-Informationen für die Berichtsperiode T, falls der Lizenznehmer einen der in Abs.3 unten definierten Indikatoren nicht erfüllt hat:
- 2 Die Break-even-Information muss:
 - a) dasselbe berichtende Unternehmen betreffen wie das Klublizenzierungsverfahren (vgl. Art. 46);
 - b) von der Unternehmensleitung genehmigt werden. Dies ist durch eine kurze Stellungnahme, in der die Vollständigkeit und Genauigkeit der Information bestätigt werden und durch Unterzeichnung im Namen des Vorstands des Lizenznehmers nachzuweisen.
- 3 Wenn auf einen Lizenznehmer eine oder mehrere der unter Indikatoren 1 bis 4 beschriebenen Situationen zutrifft/zutreffen, gilt der jeweilige Indikator als nicht erfüllt:
 - i) Indikator 1: Fortführungsfähigkeit
Der Prüfbericht zum gemäss Art. 47 und 48 eingereichten Jahresabschluss (d.h. Berichtsperiode T-1) und/oder Zwischenabschluss (sofern vorhanden) enthält einen Zusatz zum Bestätigungsvermerk oder einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk im Hinblick auf die Unternehmensfortführung.

ii) Indikator 2: *Negatives Eigenkapital*

Im gemäss Art. 47 eingereichten Jahresabschluss (d.h. Berichtsperiode T-1) ist eine Nettoverbindlichkeit ausgewiesen, die sich gegenüber der Vergleichszahl im Jahresabschluss des Vorjahres (d.h. Berichtsperiode T-2) verschlechtert hat, oder im gemäss Art. 48 eingereichten Zwischenabschluss ist eine Nettoverbindlichkeit ausgewiesen, die sich gegenüber der Vergleichszahl zum vorangegangenen satzungsgemässen Abschlussstichtag (d.h. Berichtsperiode T-1) verschlechtert hat.

iii) Indikator 3: *Break-even-Ergebnis*

Der Lizenznehmer weist entweder für eine der beiden Berichtsperioden T-1 und T-2 oder für beide ein Break-even-Defizit gemäss Art. 60 aus.

iv) Indikator 4: *Überfällige Verbindlichkeiten*

Beim Lizenznehmer bestehen überfällige Verbindlichkeiten per 30. Juni des Jahres, in dem die UEFA-Klubwettbewerbe beginnen (vgl. Art. 65 und 66).

4 Zudem behält sich die UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs das Recht vor, vom Lizenznehmer zu einem beliebigen Zeitpunkt die Zusammenstellung und Einreichung zusätzlicher Informationen zu verlangen, insbesondere wenn aus dem Jahresabschluss hervorgeht, dass:

- der Personalaufwand 70 % der Gesamteinnahmen überschreitet; oder
- die Nettoschulden 100 % der Gesamteinnahmen überschreiten.

Artikel 63 – Einhaltung der Break-even-Vorschrift

- Die Break-even-Vorschrift wird eingehalten, wenn alle Indikatoren (vgl. Art. 62 Abs. 3) erfüllt werden und der Lizenznehmer für die Berichtsperioden T-2 und T-1 einen Break-even-Überschuss ausweist.
- Die Break-even-Vorschrift wird eingehalten, obwohl ein Indikator (vgl. Art. 62 Abs. 3) nicht erfüllt wird, wenn:
 - der Lizenznehmer einen aggregierten Break-even-Überschuss für die Berichtsperioden T-2, T-1 und T ausweist; oder
 - der Lizenznehmer ein aggregiertes Break-even-Defizit für die Berichtsperioden T-2, T-1 und T ausweist, das innerhalb der annehmbaren Abweichung (vgl. Art. 61) liegt, wobei auch (gegebenenfalls) ein Überschuss in den Berichtsperioden T-3 und T-4 (vgl. Art. 60 Abs. 6) berücksichtigt wurde.
- Die Break-even-Vorschrift wird nicht eingehalten, wenn der Lizenznehmer ein aggregiertes Break-even-Defizit für die Berichtsperioden T-2, T-1 und T ausweist, das die annehmbare Abweichung (vgl. Art. 61) überschreitet, wobei

auch (gegebenenfalls) ein Überschuss in den Berichtsperioden T-3 und T-4 (vgl. Art. 60 Abs. 6) berücksichtigt wurde.

SONSTIGE MONITORING-VORSCHRIFTEN

Artikel 64 – Zukunftsbezogene Finanzinformationen – erweitert

- 1 Der Lizenznehmer hat innerhalb der von der UEFA-Administration mitgeteilten Frist und in der von ihr gewünschten Form die folgenden erweiterten zukunftsbezogenen Finanzinformationen zusammenzustellen und zu unterbreiten:
 - a) eine Aktualisierung der dem Lizenzgeber gemäss Art. 52 bereits unterbreiteten zukunftsbezogenen Finanzinformationen, wenn Indikator 1 und/oder 2 gemäss Art. 52 Abs. 2 und Art. 62 Abs. 3 nicht erfüllt wurden;
 - b) neue zukunftsbezogene Finanzinformationen, wenn Indikator 3 und/oder 4 gemäss Art. 62 Abs. 3 nicht erfüllt wurden.
- 2 Die erweiterten zukunftsbezogenen Finanzinformationen müssen die unmittelbar nach dem satzungsgemässen Abschlussstichtag der Berichtsperiode T beginnende Zwölftmonatsperiode abdecken (nachfolgend: Berichtsperiode T+1).
- 3 Die erweiterten zukunftsbezogenen Finanzinformationen setzen sich zusammen aus:
 - a) einer Plan-Gewinn- und Verlustrechnung mit Vergleichszahlen für die Berichtsperiode T (falls zutreffend);
 - b) einer Plan-Kapitalflussrechnung mit Vergleichszahlen für die Berichtsperiode T (falls zutreffend);
 - c) einer Plan-Bilanz mit Vergleichszahlen für die Berichtsperiode T (falls zutreffend);
 - d) erläuternden Anhangangaben, einschliesslich realistischer Annahmen, Risiken und eines Vergleichs zwischen den Planzahlen und den tatsächlichen Zahlen; und
 - e) einem Compliance-Plan, einschliesslich der Break-even-Berechnung für die Berichtsperiode T+1 auf der Grundlage der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung und gegebenenfalls einschliesslich Anpassungen zur Berechnung relevanter Einnahmen und Ausgaben.
- 4 Ausserdem gelten die Bestimmungen der Art. 52 Abs. 4 bis 7 analog für die erweiterten zukunftsbezogenen Finanzinformationen.

Artikel 65 – Keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Fussballklubs – erweitert

- 1 Der Lizenznehmer hat nachzuweisen, dass zum 30. Juni des Jahres, in dem die UEFA-Klubwettbewerbe beginnen, keine überfälligen Verbindlichkeiten (vgl. Anhang VIII) gegenüber anderen Fussballklubs aus vor dem 30. Juni erfolgten Spielertransfers bestanden haben.
- 2 Verbindlichkeiten sind anderen Fussballklubs geschuldete Beträge, die aus den Spielertransfers entstehen, einschliesslich Ausbildungsentschädigungen und Solidaritätsbeiträge gemäss dem *FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern*, sowie Beträge, die bei Erfüllung bestimmter Bedingungen fällig werden.
- 3 Der Lizenznehmer hat innerhalb der von der UEFA-Administration mitgeteilten Frist und in der von ihr gewünschten Form die Informationen zu den Verbindlichkeiten aus Spielertransfers zu erstellen und zu unterbreiten. Die Übersicht ist auch dann zu erstellen, wenn es während des betreffenden Zeitraums nicht zu Transfers/Spielerausleihungen kam.
- 4 Der Lizenznehmer hat sämtliche bis zum 30. Juni erfolgten Transferaktivitäten (einschliesslich Leihverträge) anzugeben, unabhängig davon, ob ein Betrag aussteht, der bis zum 30. Juni zu begleichen ist. Ausserdem hat der Lizenznehmer sämtliche Transfers anzugeben, bei denen noch Gerichtsverfahren vor einem nationalen oder internationalen Sportverband, einem Schiedsgericht oder einem staatlichen Gericht anhängig sind.
- 5 Die Informationen zu den Verbindlichkeiten aus Spielertransfers müssen (für jeden Spielertransfer, einschliesslich Leihverträge) mindestens die folgenden Punkte enthalten:
 - a) Spieler (identifiziert durch Name);
 - b) Datum des Transfer-/Leihvertrags;
 - c) Name des Fussballklubs, auf den die Spielerregistrierung vorher ausgestellt war;
 - d) bezahlte und/oder geschuldete Transfersumme (oder Leihsumme) einschliesslich Ausbildungsentschädigung und Solidaritätsbeitrag, selbst wenn die Bezahlung vom Gläubiger noch nicht verlangt wurde;
 - e) weitere bezahlte und/oder geschuldete Direktkosten im Zusammenhang mit der Spielerregistrierung;
 - f) bereits beglichener Betrag mit Zahlungsdatum;
 - g) Saldo für jeden Spielertransfer, zahlbar bis 30. Juni;
 - h) Fälligkeitstermin(e) für jeden ausstehenden Posten der Transferverbindlichkeiten; und

- i) bedingte Beträge (Eventualverbindlichkeiten), die per 30. Juni noch nicht bilanziert wurden.

6 Der Lizenznehmer hat die Gesamtschuld aus der Übersicht über Verbindlichkeiten aus Spielertransfers mit der Bilanzposition „Verbindlichkeiten aus Spielertransfers“ im Jahresabschluss (sofern vorhanden) oder mit der zugrunde liegenden Buchhaltung abzustimmen.

7 Die Information zu den Verbindlichkeiten aus Spielertransfers ist von der Unternehmensleitung zu genehmigen. Dies ist durch eine kurze Stellungnahme und durch Unterzeichnung im Namen des Vorstands des Lizenznehmers nachzuweisen.

8 Falls der Lizenznehmer Indikator 4 gemäss Art. 62 Abs. 3 nicht erfüllt, hat er zudem nachzuweisen, dass zum folgenden 30. September keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber anderen Fussballklubs aus vor dem 30. September erfolgten Spielertransfers bestanden haben. Die Abs. 2 bis 7 gelten entsprechend.

Artikel 66 – *Keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern und/oder Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden – erweitert*

1 Der Lizenznehmer hat nachzuweisen, dass zum 30. Juni des Jahres, in dem die UEFA-Klubwettbewerbe beginnen, keine überfälligen Verbindlichkeiten (vgl. Anhang VIII) gegenüber Arbeitnehmern und/oder Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden (vgl. Art. 50 Abs. 2 und 3) bestanden haben, die vor dem 30. Juni entstanden sind.

2 Der Lizenznehmer hat innerhalb der von der UEFA-Administration mitgeteilten Frist und in der von ihr gewünschten Form eine Erklärung zu erstellen und zu unterbreiten, die bestätigt, ob überfällige Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern und/oder Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden bestehen oder nicht.

3 Zu jeder überfälligen Verbindlichkeit gegenüber Arbeitnehmern sind zusammen mit erläuternden Bemerkungen mindestens folgende Informationen anzugeben:

- a) Name;
- b) Position/Funktion;
- c) Einstellungsdatum;
- d) gegebenenfalls Austrittsdatum; und
- e) überfälliger Saldo zum 30. Juni, einschliesslich Fälligkeitstermin für jeden überfälligen Posten.

- 4 Zu jeder überfälligen Verbindlichkeit gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden sind zusammen mit erläuternden Bemerkungen mindestens folgende Informationen anzugeben:
 - a) Name des Gläubigers;
 - b) überfälliger Saldo zum 30. Juni, einschliesslich Fälligkeitstermin für jeden überfälligen Posten.
- 5 Die Erklärung ist von der Unternehmensleitung zu genehmigen. Dies ist durch eine kurze Stellungnahme und durch Unterzeichnung im Namen des Vorstands des Lizenznehmers nachzuweisen.
- 6 Falls der Lizenznehmer Indikator 4 gemäss Art. 62 Abs. 3 nicht erfüllt, hat er zudem nachzuweisen, dass zum folgenden 30. September keine überfälligen Verbindlichkeiten (vgl. Anhang VIII) gegenüber Arbeitnehmern und/oder Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden bestanden haben, die vor dem 30. September entstanden sind. Die Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.

Artikel 67 – Verpflichtung zur Meldung von Ereignissen nach dem Stichtag

- 1 Der Lizenznehmer muss den Lizenzgeber unverzüglich in schriftlicher Form über wesentliche Änderungen informieren, insbesondere nach dem Stichtag erfolgte Ereignisse von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, und dies mindestens bis zum Ende der lizenzierten Spielzeit.
- 2 Die von der Unternehmensleitung zusammengestellte Information muss eine Beschreibung der Art des Ereignisses oder der Bedingung sowie eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen oder eine (begründete) Aussage darüber, dass eine solche Schätzung nicht vorgenommen werden kann, enthalten.

Artikel 68 – Allgemeine Bestimmung für alle Monitoring-Vorschriften

Falls eine der Monitoring-Vorschriften nicht eingehalten wird, entscheidet die UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs unter Berücksichtigung weiterer Faktoren gemäss Anhang XI und trifft unverzüglich die geeigneten Massnahmen in Übereinstimmung mit dem in den *Verfahrensregeln für die UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs* festgelegten Verfahren.

Teil IV. Schlussbestimmungen

Artikel 69 – *Massgebende Version und Korrespondenzsprache*

- 1 Bei Unstimmigkeiten zwischen der englischen, französischen, deutschen und russischen Version des vorliegenden Reglements ist die englische Fassung massgebend.
- 2 Sämtliche Korrespondenz zwischen der UEFA und dem Lizenzgeber und/oder dem Lizenznehmer hat in einer der drei offiziellen UEFA-Sprachen (Deutsch, Englisch oder Französisch) zu erfolgen und die UEFA kann vom Lizenzgeber und/oder Lizenznehmer eine beglaubigte Übersetzung von Dokumenten auf dessen eigene Kosten verlangen.

Artikel 70 – *Anhänge*

Die Anhänge sind integrierender Bestandteil des vorliegenden Reglements.

Artikel 71 – *Compliance Audits*

- 1 Die UEFA und/oder die in ihrem Auftrag handelnden Organe/Beauftragten behalten sich das Recht vor, jederzeit Compliance Audits des Lizenzgebers sowie, in dessen Anwesenheit, des Lizenzbewerbers/Lizenznehmers durchzuführen.
- 2 Compliance Audits dienen dazu, sicherzustellen, dass der Lizenzgeber sowie der Lizenzbewerber/Lizenznehmer ihre Verpflichtungen gemäss diesem Reglement erfüllt haben und dass die Lizenz zum Zeitpunkt der endgültigen Entscheidung des Lizenzgebers zu Recht erteilt wurde.
- 3 Im Zusammenhang mit Compliance Audits ist bezüglich der Interpretation des nationalen Klublizenzierungsreglements bei Unstimmigkeiten zwischen der Version in der offiziellen UEFA-Sprache und der Version in der offiziellen Landessprache die Version in der offiziellen UEFA-Sprache massgebend.

Artikel 72 – *Disziplinarwesen*

Jeder Verstoss gegen das vorliegende Reglement kann von der UEFA in Übereinstimmung mit den *Verfahrensregeln für die UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs* geahndet werden.

Artikel 73 – *Ausführungsbestimmungen*

Die UEFA-Administration trifft die notwendigen Entscheidungen und erlässt ausführliche, für die Umsetzung des vorliegenden Reglements erforderliche Bestimmungen in Form von Weisungen.

Artikel 74 – Genehmigung, Aufhebung und Inkrafttreten

- ¹ Das vorliegende Reglement wurde vom UEFA-Exekutivkomitee bei seiner Sitzung am 18. Mai 2012 genehmigt.
- ² Das vorliegende Reglement ersetzt das *UEFA-Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay* (Ausgabe 2010).
- ³ Das vorliegende Reglement tritt am 1. Juni 2012 in Kraft.

Für das Exekutivkomitee der UEFA:

Michel Platini
Präsident

Gianni Infantino
Generalsekretär

Nyon, 18. Mai 2012

ANHANG I: Ausnahmeregelung

B. Grundsatz

1. Die UEFA-Administration kann in Übereinstimmung mit Art. 4 Ausnahmen in den folgenden Punkten gewähren:
 - a) Nichtanwendbarkeit einer Mindestanforderung die Entscheidungsorgane oder den Entscheidungsprozess betreffend (vgl. Art. 7) aufgrund des nationalen Rechts oder aus anderen Gründen;
 - b) Nichtanwendbarkeit einer Mindestanforderung den Kernprozess betreffend (vgl. Art. 9) aufgrund des nationalen Rechts oder aus anderen Gründen;
 - c) Nichtanwendbarkeit einer Mindestanforderung das Beurteilungsverfahren betreffend (vgl. Art. 10) aufgrund des nationalen Rechts oder aus anderen Gründen;
 - d) Nichtanwendbarkeit der Dreijahresregel aus Art. 12 Abs. 2 im Falle einer Änderung der Rechtsform oder der Unternehmensstruktur des Lizenzbewerbers (fallweise);
 - e) Nichtanwendbarkeit eines bestimmten Kriteriums aus Teil II, Kapitel 3 aufgrund des nationalen Rechts oder aus anderen Gründen;
 - f) Verlängerung der Übergangsfrist für die Umsetzung eines Kriteriums oder einer Kategorie von Kriterien aus Teil II, Kapitel 3.
2. Ausnahmen betreffend die in Abs. 1 Bst. a), b), c), e) und f) genannten Punkte werden einem UEFA-Mitgliedsverband gewährt und gelten für alle bei diesem Verband registrierten Klubs, die eine Lizenz beantragen, die zur Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben berechtigt. Ausnahmen betreffend den in Abs. 1 Bst. d) genannten Punkt werden einem einzelnen Klub gewährt, der eine Lizenz beantragt.
3. Grundsätzlich gilt eine Ausnahme für den Zeitraum einer Spielzeit. Unter besonderen Umständen kann dieser Zeitraum verlängert und dem UEFA-Mitgliedsverband ein Verbesserungsplan vorgelegt werden.
4. Die Verlängerung der Ausnahmeregelung erfolgt auf einen neuen Antrag hin.

C. Verfahren

1. Die UEFA-Administration bildet die erste Entscheidungsinstanz für Ausnahmeanträge.
2. Ausnahmeanträge müssen schriftlich erfolgen, eindeutig und angemessen begründet sein.

3. Ausnahmeanträge betreffend die in Teil A Abs. 1 Bst. a), b), c), e) und f) genannten Punkte müssen vom UEFA-Mitgliedsverband innerhalb der von der UEFA-Administration festgelegten Frist bei dieser eingereicht werden.
4. Ausnahmeanträge betreffend den in Teil A Abs. 1 Bst. d) genannten Punkt können jederzeit eingereicht werden. Ein Lizenzgeber, der über eine Neuorganisation oder eine Umstrukturierung eines angeschlossenen Klubs (z.B. Änderung der Rechtsform, Fusion von Klubs, Aufteilung eines Klubs, Auflösung oder Konkurs) informiert wird, ist verpflichtet, die UEFA-Administration unverzüglich, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, darüber in Kenntnis zu setzen.
5. Die UEFA-Administration kann nach eigenem Ermessen Ausnahmen im Rahmen der Bestimmungen dieses Reglements gewähren.
6. Bei der Bewilligung einer Ausnahme werden der Status und die Situation des Fussballs im Gebiet des betreffenden UEFA-Mitgliedsverbands berücksichtigt. Dies beinhaltet zum Beispiel:
 - a) die Grösse des Verbandsgebiets, die Bevölkerung, die geografische Lage und die wirtschaftliche Situation;
 - b) die Grösse des UEFA-Mitgliedsverbands (Anzahl Klubs, Anzahl registrierte Spieler und Mannschaften, Grösse und Qualität der Administration des Verbands usw.);
 - c) im Verband vorhandene Fussballkategorien (Profi-, Halbprofi- oder Amateurklubs);
 - d) den Status des Fussballsports im Verbandsgebiet und sein Marktpotenzial (durchschnittliche Zuschauerzahl, Fernsehmarkt, Sponsoren, Ertragspotenzial usw.);
 - e) den UEFA-Koeffizienten (des Verbands und seiner Klubs) und die FIFA-Rangierung;
 - f) die Eigentumsverhältnisse der Stadien (Klub, Stadt/Gemeinde usw.) im Verband;
 - g) die Unterstützung (finanzieller und sonstiger Art) durch nationale, regionale und lokale Behörden, einschliesslich des nationalen Sportministeriums.
7. Die Entscheidung wird dem UEFA-Mitgliedsverband mitgeteilt. Die Mitteilung muss schriftlich erfolgen und eine Begründung enthalten. Der UEFA-Mitgliedsverband muss anschliessend alle betroffenen Lizenzbewerber über die Entscheidung informieren.
8. Berufungen gegen Entscheidungen der UEFA-Administration sind in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen in den *UEFA-Statuten* schriftlich beim Schiedsgericht des Sports (TAS) einzureichen.

ANHANG II: Delegierung der Zuständigkeiten für die Klublizenzierung und das Klub-Monitoring an eine angeschlossene Liga

1. Das UEFA-Exekutivkomitee genehmigt die Anträge der UEFA-Mitgliedsverbände auf Delegierung der Zuständigkeiten für die Klublizenzierung und das Klub-Monitoring an die bzw. auf Entzug der Zuständigkeiten für die Klublizenzierung und das Klub-Monitoring von der ihnen angeschlossene(n) Liga (vgl. Art. 5 Abs. 2).
2. Diesbezügliche Anträge können, sofern angemessen begründet, der UEFA-Administration jederzeit vorgelegt werden. Alle der UEFA vor Beginn des Kernprozesses schriftlich vorgelegten Anträge werden für die kommende Spielzeit berücksichtigt.
3. Der Zeitpunkt der Einreichung eines solchen Antrags muss sorgfältig abgewogen werden. Um die Kontinuität der Wettbewerbe nicht zu beeinträchtigen, akzeptiert die UEFA keinerlei Anträge auf Delegierung oder Entzug der Zuständigkeit für die Klublizenzierung während des Kernprozesses.
4. Das UEFA-Exekutivkomitee kann Delegierungsanträge genehmigen, wenn der UEFA-Mitgliedsverband schriftlich bestätigt, dass die Liga
 - a) dem UEFA-Mitgliedsverband angeschlossen ist und schriftlich bestätigt hat, dass sie die Statuten, Reglemente und Entscheidungen der zuständigen Organe des UEFA-Mitgliedsverbands anerkennt;
 - b) für die nationale Meisterschaft der höchsten Spielklasse verantwortlich ist;
 - c) sich mit ihrem UEFA-Mitgliedsverband über die Verwendung der finanziellen Beiträge, die von der UEFA zu Klublizenzierungszwecken an die UEFA-Mitgliedsverbände gezahlt werden, geeinigt hat;
 - d) eine schriftliche Entscheidung der Legislative der ihr angeschlossenen Liga vorlegt, worin diese sich gegenüber der UEFA zur Erfüllung folgender Aufgaben schriftlich verpflichtet:
 - i) die Kriterien des UEFA-Klublizenzierungsverfahrens gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Reglements und künftigen diesbezüglichen Änderungen im Rahmen eines nationalen Klublizenzierungsreglements umzusetzen;
 - ii) mit der UEFA und den in ihrem Auftrag handelnden Organen/Beauftragten im Rahmen des Klub-Monitorings zusammenzuarbeiten;
 - iii) der UEFA und den in ihrem Auftrag handelnden Organen/Beauftragten jederzeit vorbehaltlos den erforderlichen Zugang zur Überprüfung des Klublizenzierungsverfahrens und der Entscheidungen der Entscheidungsorgane zu gewähren;

- iv) der UEFA und den in ihrem Auftrag handelnden Organen/Beauftragten zu gestatten, bei den Klubs, die sich für einen UEFA-Klubwettbewerb qualifizieren, jederzeit Compliance Audits durchzuführen.
- v) Entscheidungen der UEFA zu Ausnahmen und/oder Compliance Audits zu akzeptieren;
- vi) gegenüber den betreffenden Parteien angemessene Sanktionen gemäss den UEFA-Empfehlungen oder -Entscheidungen zu verhängen.

ANHANG III: Integration von Teil II dieses Reglements in das nationale Klublizenzierungsreglement

A. Grundsatz

Jeder UEFA-Mitgliedsverband hat in seinem nationalen Klublizenzierungsreglement die beteiligten Parteien festzulegen und deren jeweilige Rechte und Pflichten, die geltenden Kriterien und die für die Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben erforderlichen Verfahren in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Reglement (vgl. Art. 5 Abs. 3) zu beschreiben.

B. Verfahren

1. Der UEFA-Mitgliedsverband ist für den endgültigen Wortlaut des nationalen Klublizenzierungsreglements verantwortlich und muss es, gegebenenfalls in einer der offiziellen UEFA-Sprachen übersetzt, innerhalb der von der UEFA-Administration festgelegten Frist an diese zur Durchsicht senden.
2. Der UEFA-Mitgliedsverband hat sicherzustellen, dass alle anwendbaren Bestimmungen aus diesem Reglement in das nationale Klublizenzierungsreglement integriert worden sind, und muss dies der UEFA-Administration belegen. Die UEFA-Administration kann diesbezüglich gemäss Art. 4 dieses Reglements Ausnahmen gewähren.
3. Dem UEFA-Mitgliedsverband steht es frei, die UEFA-Mindestkriterien in seinem nationalen Klublizenzierungsreglement zu verschärfen oder zusätzliche Anforderungen für die Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben aufzunehmen.
4. Wo vom Lizenzgeber in seinem nationalen Klublizenzierungsreglement höhere Mindestkriterien, aufgewertete oder zusätzliche Kriterien eingeführt werden, finden sie mutatis mutandis auf die Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben Anwendung.
5. Der UEFA-Mitgliedsverband muss der UEFA-Administration bestätigen, dass alle im nationalen Klublizenzierungsreglement enthaltenen Kriterien mit den geltenden nationalen gesetzlichen Bestimmungen übereinstimmen.
6. Die UEFA-Administration prüft die endgültige Fassung des nationalen Klublizenzierungsreglements und bestätigt dem UEFA-Mitgliedsverband schriftlich, dass:
 - a) alle anwendbaren Bestimmungen des vorliegenden Reglements für die Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben in das nationale Klublizenzierungsreglement übernommen wurden;

- b) die von den gemäss nationalem Klublizenzierungsreglement zuständigen nationalen Organen erteilte Lizenz auf den Mindestkriterien aus Teil II dieses Reglements beruht.
- 7. Das nationale Klublizenzierungsreglement muss von den zuständigen nationalen Organen genehmigt werden und den Lizenzbewerbern vor Beginn des Klublizenzierungsverfahrens zur Verfügung gestellt werden. Es kann nicht während des Klublizenzierungsverfahrens geändert werden, es sei denn, die Änderungen werden von der UEFA ordnungsgemäss genehmigt.
- 8. Dem UEFA-Mitgliedsverband wird empfohlen, ein Klublizenzierungsverfahren und Monitoring-Vorschriften für die Teilnahme an seinen eigenen nationalen Wettbewerben anzuwenden. In diesem Zusammenhang steht es dem UEFA-Mitgliedsverband frei, die UEFA-Mindestkriterien in seinem nationalen Klublizenzierungsreglement zu verschärfen oder zu senken oder zusätzliche Anforderungen für die Teilnahme an seinen eigenen nationalen Wettbewerben aufzunehmen.

ANHANG IV: Ausserordentliches Zulassungsverfahren

1. Die UEFA-Administration legt die einzuhaltenden Fristen und die Mindestkriterien für das ausserordentliche Zulassungsverfahren des Klublizenzierungsverfahrens (vgl. Art. 15 Abs. 1) fest und teilt sie den UEFA-Mitgliedsverbänden bis spätestens 31. August des Jahres mit, das der lizenzierten Spielzeit vorausgeht.
2. Die UEFA-Mitgliedsverbände müssen innerhalb der von der UEFA-Administration festgelegten Frist die UEFA-Administration schriftlich über Anträge auf ein ausserordentliches Zulassungsverfahren in Kenntnis setzen und den Namen des betroffenen Klubs mitteilen.
3. Die betreffenden UEFA-Mitgliedsverbände sind dafür verantwortlich, die Kriterien für eine Beurteilung des Antrags auf ein ausserordentliches Zulassungsverfahren auf nationaler Ebene an den betreffenden Klub weiterzuleiten. Sie müssen ausserdem sofort gemeinsam mit dem betreffenden Klub entsprechende Massnahmen zur Vorbereitung des ausserordentlichen Verfahrens einleiten.
4. Der betreffende Klub muss dem Lizenzgeber die erforderlichen Nachweise vorlegen. Dieser beurteilt, ob der Klub die festgelegten Mindestkriterien erfüllt, und leitet die folgenden Unterlagen in einer der Amtssprachen der UEFA innerhalb der von der UEFA-Administration festgelegten Frist an diese weiter:
 - a) ein schriftlicher Antrag auf eine Sondergenehmigung zur Teilnahme am entsprechenden UEFA-Klubwettbewerb;
 - b) eine Empfehlung des Lizenzgebers auf der Grundlage von dessen Beurteilungsergebnis (einschliesslich der Namen der Personen, welche die Beurteilung des Klubs vorgenommen haben, und des Datums, wann die Beurteilung erfolgt ist);
 - c) sämtliche von der UEFA-Administration geforderten Nachweise, die vom Lizenzgeber und dem Klub vorgelegt wurden;
 - d) sämtliche weiteren Unterlagen, die von der UEFA-Administration im Rahmen des ausserordentlichen Zulassungsverfahrens angefordert wurden.
5. Die UEFA-Administration stützt ihre Entscheidung auf die eingereichten Unterlagen und erteilt die Sondergenehmigung zur Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben, sofern alle festgelegten Kriterien erfüllt werden und der Klub sich letztendlich auf der Grundlage seiner sportlichen Ergebnisse dafür qualifiziert. Die Entscheidung wird dem UEFA-Mitgliedsverband mitgeteilt, der sie wiederum an den betreffenden Klub weiterleitet.
6. Wenn ein betroffener Klub während dieses ausserordentlichen Zulassungsverfahrens aus dem Wettbewerb ausscheidet, hat der UEFA-Mitgliedsverband dies der UEFA-Administration umgehend mitzuteilen, und das

Verfahren wird sofort und ohne weitere Entscheidungen beendet. Ein beendetes Verfahren kann nicht zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgenommen werden.

7. Berufungen gegen Entscheidungen der UEFA-Administration sind in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen in den *UEFA-Statuten* schriftlich beim Schiedsgericht des Sports (TAS) einzureichen.

ANHANG V: Wahl des Abschlussprüfers und Beurteilungsverfahren

A. Grundsatz

1. Der Abschlussprüfer hat unabhängig im Sinne der Internationalen Berufsgrundsätze für Wirtschaftsprüfer (Code of Ethics for Professional Accountants) der International Federation of Accountants (IFAC) (vgl. Art. 47 und 48) zu sein.
2. Der Abschlussprüfer muss einer Wirtschaftsprüferorganisation angehören, die Mitglied der IFAC ist. Sind auf dem Gebiet eines Lizenzbewerbers keine IFAC-Mitglieder tätig, so hat der Lizenzbewerber einen unabhängigen Abschlussprüfer einzusetzen, der nach nationalem Recht autorisiert ist, Wirtschaftsprüfungsaufgaben wahrzunehmen.

B. Beurteilungsverfahren

1. Der Abschlussprüfer muss den Jahresabschlussprüfen. Der Prüfungsbericht muss:
 - a) eine Erklärung enthalten, dass die Prüfung gemäss den International Standards on Auditing oder den geltenden nationalen Rechnungslegungsgrundsätzen bzw. -verfahren, die mindestens den Anforderungen der International Standards on Auditing entsprechen müssen, durchgeführt wurde;
 - b) dem Lizenzgeber zusammen mit dem Jahresabschluss vorgelegt werden, damit dieser ihn als Grundlage für seine Lizenzentscheidung verwenden kann.
2. Der Abschlussprüfer muss den Zwischenabschluss zumindest prüferisch durchsehen. Der Prüfungsbericht muss:
 - a) eine Erklärung enthalten, dass die prüferische Durchsicht gemäss dem International Standard on Review Engagements (ISRE) 2410, „Review of Interim Financial Information Performed by the Independent Auditor of the Entity“ (Durchsicht von Zwischenfinanzinformationen, die vom unabhängigen Prüfer des Unternehmens durchgeführt werden) oder gemäss geltenden nationalen Rechnungslegungsgrundsätzen oder -verfahren, die mindestens den Bestimmungen von ISRE 2410 entsprechen müssen, durchgeführt wurde;
 - b) dem Lizenzgeber zusammen mit dem Zwischenabschluss vorgelegt werden, damit dieser ihn als Grundlage für seine Lizenzentscheidung verwenden kann.
3. Der Abschlussprüfer muss etwaige zusätzliche Informationen beurteilen. Der Prüfungsbericht über die tatsächlichen Feststellungen muss:

- a) eine Erklärung enthalten, dass die Beurteilung mittels abgestimmter Prüfungshandlungen gemäss dem International Standard on Related Services (ISRS) 4400 oder geltenden nationalen Rechnungslegungsgrundsätzen oder -verfahren, die mindestens den Bestimmungen von ISRS 4400 entsprechen müssen, durchgeführt wurde;
- b) dem Lizenzgeber zusammen mit den zusätzlichen Informationen vorgelegt werden, damit dieser ihn als Grundlage für seine Lizenzentscheidung verwenden kann.

4. Der Abschlussprüfer kann neben den Abschlüssen weitere Finanzinformationen beurteilen. In diesem Fall muss der Prüfungsbericht über die tatsächlichen Feststellungen:

- a) eine Erklärung enthalten, dass die Beurteilung mittels abgestimmter Prüfungshandlungen gemäss dem International Standard on Related Services (ISRS) 4400 oder geltenden nationalen Rechnungslegungsgrundsätzen oder -verfahren, die mindestens den Bestimmungen von ISRS 4400 entsprechen müssen, durchgeführt wurde;
- b) dem Lizenzgeber zusammen mit den entsprechenden Unterlagen vorgelegt werden, damit dieser ihn als Grundlage für seine Lizenzentscheidung verwenden kann.

ANHANG VI: Mindestangaben

A. Grundsatz

1. Ungeachtet der Anforderungen der nationalen Rechnungslegungsvorschriften, der International Financial Reporting Standards oder der International Financial Reporting Standards für kleine und mittelgrosse Unternehmen sehen die finanziellen Kriterien dieses Reglements vor, dass die Lizenzbewerber / Lizenznehmer dem Lizenzgeber ein bestimmtes Mindestmass an Finanzinformationen vorlegen (vgl. Art. 47, 48, 52 und 64).
2. Jeder Bestandteil des Abschlusses ist eindeutig zu bezeichnen. Die folgenden Informationen sind deutlich sichtbar darzustellen und innerhalb des Abschlusses zu wiederholen, falls dies für das richtige Verständnis der dargestellten Informationen notwendig ist:
 - a) Name (und Rechtsform), Sitz und Geschäftssadresse des berichtenden Unternehmens sowie sämtliche Änderungen dieser Informationen nach dem letzten satzungsgemässen Abschlussstichtag;
 - b) eine Angabe darüber, ob die Finanzinformationen sich auf einen einzelnen Lizenzbewerber/Lizenznehmer, eine Gruppe von Unternehmen (Konzern) oder eine andere Kombination aus Unternehmen beziehen, sowie eine Beschreibung der Struktur und Zusammensetzung eines solchen Konzerns bzw. einer solchen Kombination;
 - c) satzungsgemässer Abschlussstichtag und Berichtsperiode, auf die sich der Abschluss bezieht (sowohl für aktuelle Zahlen als auch für Vergleichszahlen);
 - d) Berichtswährung.

B. Bilanz

1. Die Mindestanforderungen an den Inhalt im Hinblick auf die Bilanzpositionen sind nachfolgend aufgeführt.

kurzfristige Vermögenswerte

- i. Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente;
- ii. Forderungen aus Spielertransfers
- iii. Forderungen gegenüber Konzernunternehmen und anderen verbundenen Unternehmen
- iv. sonstige kurzfristige Vermögenswerte
- v. Vorräte

langfristige Vermögenswerte

- vi. Sachanlagen
- vii. immaterielle Vermögenswerte – Spieler
- viii. immaterielle Vermögenswerte – sonstige
- ix. Finanzanlagen
- x. sonstige langfristige Vermögenswerte

kurzfristige Verbindlichkeiten

- xi. Kontokorrentkredite und Bankdarlehen;
- xii. Verbindlichkeiten aus Spielertransfers
- xiii. Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmen und anderen verbundenen Unternehmen
- xiv. Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern
- xv. Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden
- xvi. sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten
- xvii. kurzfristige Rückstellungen

langfristige Verbindlichkeiten

- xviii. Bank- und sonstige Darlehen
- xix. Verbindlichkeiten aus Spielertransfers
- xx. Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden
- xxi. sonstige langfristige Verbindlichkeiten
- xxii. sonstige Verbindlichkeiten aus Steuern
- xxiii. langfristige Rückstellungen

Nettovermögen/Nettoverbindlichkeiten

- xxiv. Nettovermögen/Nettoverbindlichkeiten

Eigenkapital

- xxv. Kapital und Rücklagen

2. Die Unternehmensleitung sollte in Betracht ziehen, die Bilanzpositionen (i) bis (xxv) in der Bilanz selbst oder in den Anhangangaben darzustellen.
3. Das Nettovermögen/die Nettoverbindlichkeiten, d.h. die Differenz zwischen den gesamten Vermögenswerten und den gesamten Verbindlichkeiten, wird verwendet, um zu bestimmen, ob der Lizenzbewerber/Lizenznehmer den Indikator 2 gemäss Artikel 52 und 62 erfüllt.

C. Gewinn- und Verlustrechnung

1. Die Mindestanforderungen im Hinblick auf die Gewinn- und Verlustrechnung sind nachfolgend aufgeführt.

Umsatzerlöse

- i. Eintrittsgelder
- ii. Sponsoring und Werbung;
- iii. Übertragungsrechte
- iv. kommerzielle Rechte
- v. UEFA-Solidaritätsbeiträge und Preisgelder
- vi. sonstige betriebliche Erträge

Kosten

- vii. Materialaufwand
- viii. Personalaufwand
- ix. Abschreibung/Amortisation
- x. Wertminderung von Vermögenswerten
- xi. sonstige betriebliche Aufwendungen

Sonstiges

- xii. Gewinn/Verlust aus der Veräußerung von Vermögenswerten
- xiii. Gewinn/Verlust aus der Veräußerung immaterieller Vermögenswerte
– Spieler
- xiv. Finanzertrag
- xv. Finanzierungsaufwendungen
- xvi. Steueraufwand
- xvii. Gewinn/Verlust nach Steuern

2. Die Unternehmensleitung sollte in Betracht ziehen, die Bilanzpositionen (i) bis (xvii) in der Gewinn- und Verlustrechnung selbst oder in den Anhangangaben darzustellen.

D. Kapitalflussrechnung

1. Die Kapitalflussrechnung hat Zahlungsströme für die Berichtsperiode (sowie Vergleichsinformationen für die vorangegangene Berichtsperiode) zu enthalten, die wie folgt gesondert anzugeben sind.

a) Zahlungsströme aus betrieblicher Tätigkeit

Betriebliche Tätigkeiten sind die wesentlichen ertragswirksamen Aktivitäten des Unternehmens sowie andere Aktivitäten, die nicht den Investitions- oder Finanzierungstätigkeiten zuzuordnen sind. Daher resultieren sie im

Allgemeinen aus Geschäftsvorfällen und anderen Ereignissen, die als Ertrag oder Aufwand das Periodenergebnis beeinflussen.

b) *Zahlungsströme aus Investitionstätigkeit*

Investitionstätigkeiten sind der Erwerb und die Veräußerung langfristiger Vermögenswerte (einschließlich Spielerregistrierungen) und sonstiger Finanzinvestitionen, die nicht zu den Zahlungsmitteläquivalenten gehören. Das Unternehmen hat die Hauptgruppen der Bruttozahlungseingänge und -ausgänge aus Investitionstätigkeit gesondert anzugeben.

c) *Zahlungsströme aus Finanzierungstätigkeit*

Finanzierungstätigkeiten sind Aktivitäten, die sich auf den Umfang und die Zusammensetzung des Eigenkapitals und des Fremdkapitals des Unternehmens auswirken. Das Unternehmen hat die Hauptgruppen der Bruttozahlungseingänge und -ausgänge aus Finanzierungstätigkeit gesondert anzugeben.

d) *Andere Zahlungsströme*

Zahlungsströme aus erhaltenen und gezahlten Zinsen und Dividenden sind jeweils gesondert anzugeben. Jeder Zahlungseingang und -ausgang ist stetig von Periode zu Periode entweder als betriebliche Tätigkeit, Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zu klassifizieren.

Zahlungsströme aus Ertragssteuern sind gesondert anzugeben und als Zahlungsströme aus der betrieblichen Tätigkeit zu klassifizieren, es sei denn, sie können in angemessener Weise bestimmten Finanzierungs- und Investitionsaktivitäten zugeordnet werden.

2. Ein Unternehmen hat die Bestandteile der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente anzugeben und eine Überleitungsrechnung vorzunehmen, in der die Beträge der Kapitalflussrechnung zu den entsprechenden Bilanzposten übergeleitet werden.

E. Anhang zum Jahresabschluss

1. Der Anhang zum Jahresabschluss ist systematisch darzustellen. Jeder Posten in der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kapitalflussrechnung muss einen Querverweis zu sämtlichen zugehörigen Informationen im Anhang haben. Folgende Mindestanforderungen gelten für den Anhang:

a) *Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden*

Die Grundlage für die Aufstellung des Abschlusses und eine Zusammenfassung der im Wesentlichen verwendeten Rechnungslegungsgrundsätze sind anzugeben.

b) *Sachanlagen*

Jede Gruppe von Sachanlagen ist gesondert anzugeben (z.B. Grundstücke, Stadion und sonstige Einrichtungen).

Die folgenden Informationen sind für jede Gruppe von Sachanlagen anzugeben:

- i) der Bruttobuchwert und die kumulierten Amortisationen (zusammengefasst mit den kumulierten Wertberichtigungsaufwendungen) zu Beginn und zum Ende der Periode;
- ii) eine Überleitungsrechnung für den Buchwert zu Beginn und zum Ende der Periode, bei der Zugänge, Abgänge, Zunahmen oder Abnahmen für die Periode ausgewiesen werden, die aus Neubewertungen, in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Wertberichtigungsaufwendungen für die Periode (sofern vorhanden), in der Gewinn- und Verlustrechnung aufgelösten Wertberichtigungsaufwendungen für die Periode (sofern vorhanden) sowie aus Wertminderungen resultieren.

Die Abschreibungsmethoden und die zugrunde gelegten Nutzungsdauern (oder Abschreibungssätze) sind im Anhang zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben.

c) *Immaterielle Vermögenswerte*

Jede Gruppe von immateriellen Vermögenswerten ist gesondert anzugeben (z.B. Spielerregistrierungen, Goodwill, andere immaterielle Werte).

Die folgenden Informationen sind für jede Gruppe von immateriellen Vermögenswerten anzugeben:

- i) der Bruttobuchwert und die kumulierten Abschreibungen (zusammengefasst mit den kumulierten Wertberichtigungsaufwendungen) zu Beginn und zum Ende der Periode;
- ii) eine Überleitungsrechnung für den Buchwert zu Beginn und zum Ende der Periode, bei der Zugänge, Abgänge und Abnahmen für die Periode ausgewiesen werden, die aus in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Wertberichtigungsaufwendungen für die Periode (sofern vorhanden) sowie aus Abschreibungen resultieren.

Weitere Informationen und eine Anleitung zur Rechnungslegung im Zusammenhang mit Spielerregistrierungen befinden sich in Anhang VII.

d) *Durch Verpfändung belastete Wirtschaftsgüter sowie Vermögenswerte unter Eigentumsvorbehalt*

Es sind Angaben über das Vorhandensein und die Höhe von Eigentumsvorbehalten sowie von den als Sicherheiten für Schulden oder Bürgschaften verpfändeten Sachanlagen zu machen.

Das Vorhandensein von immateriellen Vermögenswerten mit beschränkten Verfügungsrechten und von immateriellen Vermögenswerten, die als

Sicherheiten für Verbindlichkeiten verpfändet wurden, ist zusammen mit dem zugehörigen Buchwert anzugeben.

e) *Finanzanlagen*

Bei den Finanzanlagen sind auch Anteile an Tochterunternehmen, gemeinsam beherrschten Unternehmen und verbundenen Unternehmen anzugeben. Dabei sind für jede Finanzanlage mindestens folgende Informationen anzugeben:

- i) Name;
- ii) Sitzland;
- iii) Art des Geschäfts/der Tätigkeit des Unternehmens;
- iv) Beteiligungsquote;
- v) soweit abweichend, die Stimmrechtsquote;
- vi) Beschreibung der Methode zum bilanziellen Ausweis der Finanzanlagen.

f) *Kontokorrentkredite und Bankdarlehen*

Für jede Gruppe von finanziellen Verbindlichkeiten ist Folgendes anzugeben:

- i) Informationen über Umfang und Art der Finanzinstrumente, einschliesslich Beträgen und Dauer sowie wesentlicher Vertragsbedingungen, welche die Höhe, Fälligkeit und Eintrittswahrscheinlichkeit künftiger Zahlungsströme beeinflussen können;
- ii) die angewendeten Ansatz- und Bewertungsmethoden einschliesslich der Ansatz- und Bewertungskriterien.

g) *Rückstellungen*

Rückstellungen sind in gesonderten Gruppen anzugeben. Bei der Bestimmung, welche Rückstellungen zu einer Gruppe zusammengefasst werden können, muss überlegt werden, ob die Posten ihrer Art nach in ausreichendem Masse übereinstimmen, um eine zu einem Betrag zusammengefasste Angabe zu rechtfertigen.

Für jede Gruppe von Rückstellungen sind der Buchwert zu Beginn und zum Ende der Periode sowie sämtliche innerhalb der Periode in Anspruch genommenen, aufgelösten oder gutgeschriebenen Beträge anzugeben.

h) *Gezeichnetes Kapital und Rücklagen*

Aktienkapital, sonstige Rücklagen und Gewinnrücklagen sind gesondert anzugeben.

i) *Aktienkapital*

Im Zusammenhang mit Aktienkapital, das im Verlauf des Jahres gezeichnet wurde, ist Folgendes anzugeben:

- Anzahl und Art der gezeichneten Anteile;
- Aktienagio (sofern vorhanden) aus den gezeichneten Anteilen;

- insgesamt durch die Zeichnung der Anteile beschaffter Betrag;
- Grund für die Zeichnung neuer Anteile.

ii) **Sonstige Rücklagen**
Werden Sachanlagen neu bewertet, ist die Neubewertungsrücklage mit Angabe der Veränderung in der Periode und eventuell bestehender Ausschüttungsbeschränkungen für die Anteilseigner anzugeben.

iii) **Gewinnrücklagen**
Der Saldo der Gewinnrücklagen (d.h. die angesammelten Ergebnisse) zu Beginn der Berichtsperiode und zum Bilanzstichtag sowie die Bewegungen während der Berichtsperiode sind anzugeben.

i) **Beherrschende Partei**
Wenn das berichtende Unternehmen von einem Dritten beherrscht wird, dann sind die Beziehung zu und der Name dieses Dritten und - sofern abweichend – der Name des obersten beherrschenden Dritten anzugeben. Diese Informationen sind unabhängig davon anzugeben, ob Geschäftsvorfälle zwischen den beherrschenden Parteien und dem berichtenden Unternehmen stattgefunden haben.

j) **Geschäftsvorfälle mit verbundenen Parteien**
Falls während der Berichtsperiode Geschäftsvorfälle mit verbundenen Parteien (vgl. Anhang X Teil D Bst. j), stattgefunden haben, hat das berichtende Unternehmen die Art der Beziehung zu den verbundenen Parteien sowie Informationen über die Geschäftsvorfälle und die ausstehenden Salden (einschliesslich Verpflichtungen) anzugeben, um ein Verständnis der potenziellen Auswirkungen der Beziehung auf den Abschluss zu ermöglichen. Gleichartige Posten können aggregiert angegeben werden, es sei denn, eine getrennte Angabe ist nötig für das Verständnis der Auswirkungen der Geschäftsvorfälle mit verbundenen Parteien auf den Abschluss des berichtenden Unternehmens.

Die Mindestangaben umfassen für jede verbundene Partei:

- i) Betrag und Art der Geschäftsvorfälle;
- ii) Betrag der ausstehenden Salden (einschliesslich Verpflichtungen) sowie:
 - ihre Bedingungen und Konditionen, einschliesslich einer möglichen Sicherung, sowie die Art des Gegenwerts im Falle der Liquidierung;
 - Einzelheiten gewährter oder erhaltener Garantien;
- iii) Rückstellungen für zweifelhafte Forderungen in Höhe der ausstehenden Salden;
- iv) während der Periode erfasster Aufwand für uneinbringliche oder zweifelhafte Forderungen gegenüber verbundenen Parteien.

Die erforderlichen Informationen sind für jede der folgenden Gruppen getrennt anzugeben:

- das Mutterunternehmen;
- Unternehmen mit gemeinsamer Kontrolle oder wesentlichem Einfluss auf das berichtende Unternehmen;
- Tochtergesellschaften;
- assoziierte Unternehmen;
- Joint Ventures, an denen das berichtende Unternehmen beteiligt ist;
- Schlüsselpositionen im Unternehmen oder seinem Mutterunternehmen und
- sonstige verbundene Parteien.

Es muss bestätigt werden, dass Geschäftsvorfälle mit verbundenen Parteien zu Bedingungen erfolgten, die Geschäftsvorfällen zwischen unabhängigen Parteien entsprechen, wenn diese Bedingungen belegt werden können.

k) *Eventualverbindlichkeiten*

Sofern die Möglichkeit eines Mittelabflusses bei der Erfüllung nicht unwahrscheinlich ist, hat ein berichtendes Unternehmen für jede Gruppe von Eventualverbindlichkeiten zum satzungsgemässen Abschlussstichtag eine kurze Beschreibung der Art der Eventualverbindlichkeiten zu geben und, falls praktikabel, die folgenden Angaben zu machen:

- i) eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen;
- ii) eine Einschätzung der Unsicherheiten hinsichtlich des Betrags oder der Fälligkeit von Abflüssen;
- iii) die Wahrscheinlichkeit einer Erstattung.

l) *Ereignisse nach dem Bilanzstichtag*

Wesentliche nicht zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag sind anzugeben (Art des Ereignisses sowie eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen oder eine Aussage darüber, dass eine solche Schätzung nicht vorgenommen werden kann). Beispiele für solche Ereignisse sind:

- i) Kredite mit fester Laufzeit, deren Fälligkeit bald erreicht ist und bei denen eine Verlängerung oder Rückzahlung unwahrscheinlich ist;
- ii) Erhebliche Betriebsverluste;
- iii) Entdeckung wesentlicher Betrugsfälle oder Fehler, die belegen, dass Abschlüsse nicht korrekt sind;
- iv) Absicht der Unternehmensleitung, das Unternehmen oder das Geschäft aufzulösen, oder Feststellung, dass keine realistische Alternative zu dieser Massnahme besteht;
- v) Geschäftsvorfälle im Zusammenhang mit Spielern, bei denen die Summen, die bezahlt wurden oder eingegangen sind, wesentlich sind;

- vi) Geschäftsvorfälle im Zusammenhang mit Sachanlagen, z.B. in Bezug auf das Stadion des Klubs.

m) *Andere Angaben*

- i) Honorare für Spielervermittler
Der gesamte Betrag der Zahlungen an einen Spielervermittler oder zu seinen Gunsten ist anzugeben.
- ii) Wirtschaftliche Rechte an Spielern (oder Ähnliches)
Für jeden Spieler, dessen wirtschaftliche Rechte oder Ähnliches nicht vollständig Eigentum des Lizenzbewerbers sind, ist der Name des Spielers sowie der vom Lizenzbewerber zu Beginn der Periode (oder bei Erwerb der Registrierung) und am Ende der Periode gehaltene prozentuale Anteil der wirtschaftlichen Rechte oder Ähnliches anzugeben.
- iii) Steueraufwand
Die Hauptbestandteile des Steueraufwands sind getrennt anzugeben. D.h. die Summe aus tatsächlichen Steuern und/oder latenten Steuern für die Berichtsperiode, die in die Ermittlung des Periodenergebnisses eingeht.
- iv) Verschiedenes
Zusätzliche Informationen oder Angaben, die nicht bereits in der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung oder der Kapitalflussrechnung dargestellt sind, die aber relevant für das Verständnis dieser Informationen sind und/oder zur Erfüllung der Mindestanforderungen im Hinblick auf die Finanzinformationen notwendig sind, sind anzugeben.

2. Der Anhang zum Zwischenabschluss muss mindestens Folgendes umfassen:

- a) eine Erklärung, dass die gleichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie Berechnungsmethoden im Zwischenabschluss wie im letzten Jahresabschluss verwendet oder, wenn diese Methoden geändert wurden, eine Beschreibung der Art und Auswirkung der Änderung;
- b) die Angabe aller Ereignisse oder Geschäftsvorfälle, die für ein Verständnis der aktuellen Zwischenberichtsperiode wesentlich sind.

F. Lagebericht der Unternehmensleitung

1. Der Jahresabschluss muss auch einen Finanzbericht oder Anmerkungen der Unternehmensleitung (manchmal auch als Lagebericht bezeichnet) enthalten, aus dem die wesentlichen Merkmale der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des berichtenden Unternehmens und die wichtigsten Risiken und Unsicherheiten für das Unternehmen hervorgehen.

2. Der Jahresabschluss muss auch die Namen sämtlicher Personen enthalten, die zu irgendeinem Zeitpunkt des Jahres als Mitglieder der Unternehmensleitung, des Vorstands und der Aufsichtsorgane des berichtenden Unternehmens tätig waren.

ANHANG VII: Grundlage für die Aufstellung von Abschlüssen

A. Grundsatz

1. Abschlüsse gemäss Art. 47 und 48 müssen gemäss den von den nationalen gesetzlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften vorgesehenen Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt werden, d.h. entweder auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des jeweiligen Landes, der International Financial Reporting Standards oder der International Financial Reporting Standards für kleine und mittelgrosse Unternehmen, unabhängig von der Rechtsform des Lizenzbewerbers.
2. Abschlüsse sind unter der Annahme zu erstellen, dass der Lizenzbewerber seine Tätigkeit über einen überschaubaren Zeitraum fortführen wird. Es wird angenommen, dass der Lizenzbewerber weder beabsichtigt noch gezwungen ist, sein Vermögen zu liquidieren, sein Geschäft aufzulösen oder gemäss Gesetzen oder Bestimmungen den Schutz vor Gläubigern zu suchen.
3. Die nationalen Rechnungslegungsvorschriften, die als Grundlage für die Aufstellung der Abschlüsse herangezogen werden können, müssen sich nach bestimmten Grundsätzen richten, einschliesslich:
 - a) Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes;
 - b) Darstellungsstetigkeit;
 - c) Konzept der Periodenabgrenzung;
 - d) gesonderte Darstellung aller wesentlichen Positionen im Abschluss;
 - e) keine Saldierung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten sowie Erträgen und Aufwendungen.
4. Der Abschluss ist von der Unternehmensleitung zu genehmigen. Dies ist durch eine kurze Stellungnahme und durch Unterzeichnung im Namen des Vorstands des berichtenden Unternehmens nachzuweisen.

B. Konsolidierungsvorschriften

1. Die Finanzinformationen aller im Berichtskreis enthaltenen Unternehmen (gemäss Artikel 46bis) müssen entweder kombiniert oder konsolidiert werden, wie wenn es sich um ein einziges Unternehmen handeln würde.
2. Ist der Lizenzbewerber ein Fussballunternehmen wie in Art. 12 Abs. 1 Bst. b) definiert, so muss er dem Lizenzgeber Finanzinformationen für das Fussballunternehmen und das registrierte Mitglied vorlegen (z.B. einen kombinierten Abschluss oder Konzernabschluss, wie wenn es sich um ein einziges Unternehmen handeln würde).

C. Rechnungslegungsgrundsätze für Spielerregistrierungen

1. Ungeachtet der Tatsache, dass jeder Lizenzbewerber einen geprüften Jahresabschluss gemäss den jeweiligen nationalen Rechnungslegungsvorschriften für Kapitalgesellschaften gemäss den International Financial Reporting Standards oder den International Financial Reporting Standards für kleine und mittelgrosse Unternehmensaufzustellen hat, enthält dieses Reglement spezielle Rechnungslegungsgrundsätze im Hinblick auf Spielerregistrierungen, die als immaterielle Vermögenswerte geführt werden (vgl. Art. 47, 48 und 52).
2. Lizenzbewerber, welche die Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Spielerregistrierungen kapitalisieren, müssen:
 - a) bestimmte Mindestanforderungen an die Rechnungslegung erfüllen, wie in Abs. 4 dieses Teils C beschrieben;
 - b) ein Spielerverzeichnis erstellen, wie in Teil D dieses Anhangs beschrieben.
3. Wenn Lizenzbewerber die Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Spielerregistrierungen nicht kapitalisieren, sondern als Aufwand erfassen, sofern dies gemäss den geltenden Rechnungslegungsvorschriften zulässig ist, sind sie nicht verpflichtet, die unten aufgeführten Mindestanforderungen an die Rechnungslegung zu erfüllen sowie angepasste Zahlen vorzulegen (mit Ausnahme allfälliger Anpassungen, die notwendig sind, um die Mindestanforderung an die Rechnungslegung gemäss Abs. 5 Bst. b unten zu erfüllen).
4. Für Lizenzbewerber, welche die Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Spielerregistrierungen kapitalisieren, gelten folgende Mindestanforderungen an die Rechnungslegung:
 - a) Für jede einzelne Spielerregistrierung ist das gesamte Abschreibungsvolume über deren geschätzte Nutzungsdauer zu verteilen. Dies wird durch die Verteilung der Kosten des Vermögenswertes als Aufwand über die gesamte Laufzeit des Vertrags des jeweiligen Spielers erreicht.
 - b) Nur direkte Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Spielerregistrierung können kapitalisiert werden. Der Buchwert eines einzelnen Spielers darf zu Rechnungslegungszwecken nicht in einer Neubewertung höher angegeben werden, selbst wenn die Unternehmensleitung der Auffassung ist, dass der Marktwert über dem Buchwert liegt. Obwohl allgemein anerkannt ist, dass der Lizenzbewerber einen Gegenwert aus dem Einsatz und/oder dem Transfer von lokal ausgebildeten Spielern erzielen kann, dürfen die Kosten im Zusammenhang mit Spielern aus der eigenen Juniorenabteilung zu

Rechnungslegungszwecken nicht in die Bilanz aufgenommen werden, da nur die Kosten von entgeltlich erworbenen Spielern kapitalisiert werden dürfen.

- c) Die Amortisation beginnt, sobald die Spielerregistrierung übergeht. Die Amortisation endet entweder zu dem Datum, an dem der Vermögenswert als zur Veräußerung gehalten klassifiziert wird, oder dem Datum, an dem der Vermögenswert ausgebucht wird (d.h. die Spielerregistrierung wird an einen anderen Klub übertragen), je nachdem welches Datum früher eintritt.
- d) Das gesamte Spielervermögen ist jedes Jahr von der Unternehmensleitung auf Wertminderung zu prüfen. Wenn der Marktwert für einen einzelnen Spieler niedriger als der in der Bilanz angegebene Buchwert ist, muss der Buchwert an den Marktwert angepasst werden, und der Anpassungsbetrag muss in der Gewinn- und Verlustrechnung als Abschreibungsaufwand erfasst werden. Es wird empfohlen, dass jeder Lizenzgeber von seinen Lizenzbewerbern verlangt, einheitliche Rechnungslegungsgrundsätze im Hinblick auf die Kosten im Zusammenhang mit Spielerregistrierungen anzuwenden.

5. Für die Veräußerung von Spielerregistrierungen gelten folgende Mindestanforderungen an die Rechnungslegung:

- a) Der in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisende Gewinn/(Verlust) aus der Veräußerung einer Spielerregistrierung an einen anderen Klub entspricht dem Unterschied zwischen dem Veräußerungserlös und dem Restbuchwert der Spielerregistrierung in der Bilanz zum Zeitpunkt des Transfers.
- b) Ein Gewinn im Zusammenhang mit einem Spieler, dessen Registrierung beim Lizenzbewerber verbleibt, darf nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen werden. Gewinne aus der Veräußerung wirtschaftlicher Rechte an einem Spieler oder Ähnlichem an eine andere Partei sind abzugrenzen, und ein Gewinn darf erst in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen werden, nachdem der dauerhafte Transfer der Spielerregistrierung an einen anderen Klub erfolgt ist.

6. Der Lizenzbewerber hat beim Lizenzgeber zusätzliche Informationen einzureichen, wenn die in diesem Anhang beschriebenen Anforderungen an die Rechnungslegung nicht durch die Angaben und Rechnungslegungsgrundsätze in dem geprüften Jahresabschluss erfüllt werden. Die zusätzlichen Informationen müssen eine angepasste Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie gegebenenfalls Anhangangaben enthalten, welche die oben aufgeführten Anforderungen erfüllen. Außerdem sind Anhangangaben beizufügen, in denen die Ergebnisse und die Daten zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die in dem Dokument mit den zusätzlichen Informationen enthalten sind, mit den entsprechenden Daten im geprüften Abschluss (der gemäss nationalen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellt wurde) abgestimmt sind. Die angepassten Finanzinformationen müssen von einem Abschlussprüfer auf der

Grundlage von abgestimmten Prüfungshandlungen („Agreed upon Procedures“) beurteilt werden.

D. Spielerverzeichnis

1. Wie in Teil C Abs. 2 erwähnt, müssen Lizenzbewerber, die Kosten im Zusammenhang mit Spielertransfers kapitalisieren, ein Spielerverzeichnis erstellen.
2. Das Spielerverzeichnis ist dem Abschlussprüfer vorzulegen. Es muss allerdings weder im Jahresabschluss angegeben noch beim Lizenzgeber eingereicht werden.
3. Für den Inhalt des Spielerverzeichnisses im Hinblick auf die einzelnen bis zum letzten Abschlussstichtag gehaltenen relevanten Spielerregistrierungen gelten die folgenden Mindestanforderungen:
 - a) Name und Geburtsdatum;
 - b) Vertragsbeginn/Vertragsende;
 - c) Direkte Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb der Spielerregistrierung;
 - d) Kumulierte Amortisation aus Übertrag und zum Ende der Periode;
 - e) Aufwendungen/Amortisation in der Periode;
 - f) Wertminderungsaufwand in der Periode;
 - g) Veräußerungen (Kosten und kumulierte Amortisation);
 - h) Nettobuchwert (Buchwert);
 - i) Gewinn/(Verlust) aus der Veräußerung von Spielerregistrierungen.
4. Relevante Spieler, die im Verzeichnis erfasst werden müssen, sind alle Spieler, deren Spielerregistrierung von dem Lizenzbewerber zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Periode gehalten wurde und für die (zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Periode oder in den vorangegangenen Perioden) direkte Anschaffungskosten angefallen sind.
5. Die folgenden kumulierten Zahlen aus dem Spielerverzeichnis sind mit den relevanten Zahlen in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung des geprüften Jahresabschlusses abzustimmen:
 - a) Die Summe der Amortisation der Kosten für Spielerregistrierungen in der aktuellen Berichtsperiode, die im Spielerverzeichnis aufgeführt sind, muss mit dem Posten „Amortisation der Kosten für Spielerregistrierungen“ (angegeben direkt in der Gewinn- oder Verlustrechnung für die Berichtsperiode oder in den zugehörigen Anhangangaben) übereinstimmen/abgestimmt sein.

- b) Die Summe der ausserordentlichen Wertminderungen in der aktuellen Berichtsperiode, die im Spielerverzeichnis aufgeführt sind, muss mit dem Posten „Wertminderungen der Kosten für Spielerregistrierungen“ (angegeben direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung für die Berichtsperiode oder in den zugehörigen Anhangangaben) übereinstimmen/abgestimmt sein.
- c) Der Gesamtgewinn/(-verlust) durch den Abgang von Spielern (Spielerregistrierungen) muss mit dem Posten „Gewinn/(Verlust) durch Abgang von Spielern“ (angegeben direkt in der Gewinn- oder Verlustrechnung für die Berichtsperiode oder in den zugehörigen Anhangangaben) übereinstimmen/abgestimmt sein.
- d) Der Nettobuchwert aller Spielerwerte im Spielerverzeichnis muss mit dem Posten „Immaterielle Vermögenswerte – Spieler“ (direkt in der Bilanz oder in den zugehörigen Anhangangaben) zum Ende der Berichtsperiode übereinstimmen/abgestimmt sein.

6. Bei Lizenzbewerbern, welche die Buchhaltungszahlen für die Spieler angepasst haben, um die in diesem Reglement festgelegten Mindestanforderungen an die Rechnungslegung zu erfüllen, müssen die kumulierten Zahlen aus dem Spielerverzeichnis mit den angepassten Zahlen der zusätzlichen Informationen übereinstimmen.

ANHANG VIII: Überfällige Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten werden als überfällig angesehen, wenn sie nicht wie vereinbart beglichen werden.
2. Verbindlichkeiten werden im Sinne dieses Reglements nicht als überfällig gewertet, wenn der Lizenzbewerber/Lizenznehmer (d.h. der Schuldnerklub) bis 31. März (gemäss Art. 49 und 50) und bis 30 Juni und 30. September (gemäss Art. 65 und 66) den Nachweis erbringen kann,
 - a) dass er den entsprechenden Betrag vollständig bezahlt hat; oder
 - b) dass er eine vom Gläubiger schriftlich akzeptierte Vereinbarung über die Verlängerung der ursprünglichen Zahlungsfrist abgeschlossen hat (Anmerkung: die Tatsache, dass ein Gläubiger die Zahlung eines Betrags nicht eingefordert hat, entspricht keiner Fristverlängerung); oder
 - c) dass er eine Klage eingereicht hat, die von der zuständigen nationalen Behörde für zulässig befunden wurde, bzw. dass er ein Gerichtsverfahren bei den zuständigen nationalen oder internationalen Fussballorganisationen oder einem zuständigen Schiedsgericht eröffnet hat, mit dem/der er die Haftung im Zusammenhang mit diesen überfälligen Verbindlichkeiten bestreitet; sind die Entscheidungsorgane (Lizenzgeber und/oder UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs) jedoch der Ansicht, dass die Klage nur eingereicht bzw. das Gerichtsverfahren nur eröffnet wurde, um die in diesem Reglement festgehaltenen geltenden Fristen zu umgehen (d.h. Zeit zu gewinnen), wird der betreffende Betrag weiterhin als überfällige Verbindlichkeit gewertet; oder
 - d) dass er eine von einem Gläubiger im Zusammenhang mit überfälligen Verbindlichkeiten gegen ihn eingereichte Klage bzw. ein eröffnetes Gerichtsverfahren vor der zuständigen Behörde nach nationalem Recht, bei den zuständigen nationalen oder internationalen Fussballorganisationen oder einem zuständigen Schiedsgericht angefochten hat und er zur Zufriedenheit des entsprechenden Entscheidungsorgans (Lizenzgeber und/oder UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs) beweisen kann, dass er gute Gründe für die Anfechtung der Klage bzw. des eröffneten Gerichtsverfahrens hat. Sind die Entscheidungsorgane (Lizenzgeber und/oder UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs) jedoch der Ansicht, dass seine Argumente für die Anfechtung der Klage bzw. die Eröffnung eines Gerichtsverfahrens offensichtlich unbegründet sind, wird der betreffende Betrag weiterhin als überfällige Verbindlichkeit gewertet.

ANHANG IX: Beurteilungsverfahren des Lizenzgebers betreffend die finanziellen Kriterien und Anforderungen

A. Grundsatz

Bei der Prüfung der Einhaltung der finanziellen Kriterien (vgl. Art. 10 und Art. 55) hat der Lizenzgeber nach einem speziellen Beurteilungsverfahren vorzugehen, das im Folgenden näher erläutert wird.

B. Beurteilung des Prüfungsberichts zu Jahres- und Zwischenabschlüssen

1. Im Zusammenhang mit Jahres- und Zwischenabschlüssen muss der Lizenzgeber mindestens folgende Beurteilungsschritte durchführen:
 - a) Beurteilung, ob die ausgewählten berichtenden Unternehmen für die Klublizenzerierungszwecke geeignet sind;
 - b) Beurteilung der eingereichten Informationen (Jahres- und Zwischenabschluss, die auch zusätzliche Informationen umfassen können) als Grundlage für seine Lizenzentscheidung;
 - c) Lesen und Berücksichtigung des Jahres- und des Zwischenabschlusses und des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers zu diesen Abschlüssen;
 - d) Beschäftigung mit den Auswirkungen von etwaigen Modifizierungen des Prüfungsberichts (gegenüber der normalen Form eines uneingeschränkten Prüfungsberichts) und/oder Mängeln in Bezug auf die Vorschriften zu Mindestangaben und Rechnungslegungsgrundsätzen gemäss Abs. 2 unten.
2. Nachdem der Lizenzgeber den Prüfungsbericht über den Jahres- und den Zwischenabschluss gelesen hat, hat er diesen auf der Grundlage der folgenden Punkte zu bewerten:
 - a) Wenn der Prüfungsbericht einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ohne Modifizierung enthält, stellt dies eine angemessene Basis für die Erteilung der Lizenz dar.
 - b) Wenn der Prüfungsbericht einen Versagungsvermerk enthält, ist die Lizenz zu verweigern, es sei denn, es wird ein weiterer Prüfungsbericht ohne Versagungsvermerk vorgelegt (der sich auf einen anderen Abschluss für dasselbe Geschäftsjahr bezieht, der die Mindestanforderungen erfüllt), und dieses Prüfungsurteil überzeugt den Lizenzgeber.

- c) Wenn der Prüfungsbericht im Hinblick auf die Unternehmensfortführung entweder einen Zusatz zum Bestätigungsvermerk oder einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk („mit der Einschränkung, dass“) enthält, ist die Lizenz zu verweigern, es sei denn, eine der folgenden Anforderungen wird erfüllt:
 - i) es wird ein weiterer Prüfungsbericht ohne Zusatz zum Bestätigungsvermerk oder Einschränkung im Hinblick auf die Unternehmensfortführung vorgelegt, der sich auf dasselbe Geschäftsjahr bezieht; oder
 - ii) dem Lizenzgeber werden zusätzliche dokumentarische Nachweise vorgelegt, welche die Fortführungsfähigkeit des Lizenzbewerbers bis mindestens zum Ende der lizenzierten Spielzeit belegen und von ihm als angemessen beurteilt werden. Die zusätzlichen dokumentarischen Nachweise umfassen die in Art. 52 (Zukunftsbezogene Finanzinformationen) beschriebenen Informationen, sind aber nicht notwendigerweise darauf beschränkt.
- d) Wenn der Prüfungsbericht im Hinblick auf einen anderen Umstand als die Unternehmensfortführung einen Zusatz zum Bestätigungsvermerk oder einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk („mit der Einschränkung, dass“) enthält, hat der Lizenzgeber die Auswirkungen der Modifizierung auf die Klublizenzerzung zu erwägen. Die Lizenz kann verweigert werden, es sei denn, es werden dem Lizenzgeber zusätzliche dokumentarische Nachweise vorgelegt, die dieser als angemessen beurteilt. Die zusätzlichen Nachweise, die vom Lizenzgeber angefordert werden können, hängen vom Grund für die Modifizierung des Prüfungsberichts ab.
- e) Falls der Prüfungsbericht eine in Artikel 51 Abs. 2 Bst. d) definierte Situation erwähnt, ist die Lizenz zu verweigern.

3. Wenn der Lizenzbewerber zusätzliche Informationen einreicht, hat der Lizenzgeber darüber hinaus den Bericht des Abschlussprüfers über die Durchführung der abgestimmten Prüfungshandlungen im Hinblick auf die zusätzlichen Informationen zu beurteilen. Wenn darin auf gefundene Fehler und/oder Ausnahmen hingewiesen wird, kann die Lizenz verweigert werden.

C. Beurteilung überfälliger Verbindlichkeiten gegenüber anderen Klubs

1. Hinsichtlich überfälliger Verbindlichkeiten gegenüber anderen Klubs kann der Lizenzgeber entscheiden, ob er:
 - a) die vom Lizenzbewerber vorgelegten Informationen selbst beurteilt. In diesem Fall muss er die Beurteilung gemäss Abs. 2 unten durchführen; oder
 - b) unabhängige Prüfer mit der Durchführung der Beurteilungen beauftragt. In diesem Fall muss er den Prüfungsbericht prüferisch durchsehen und

insbesondere prüfen, ob die vom Prüfer ausgewählte Stichprobe zufriedenstellend ist. Er kann zusätzliche Beurteilungen durchführen, sofern er dies für notwendig erachtet, d.h. er kann die Stichprobe ausweiten und/oder zusätzliche dokumentarische Nachweise vom Lizenzbewerber anfordern.

2. Wird die Beurteilung vom Lizenzgeber selbst durchgeführt, so muss dieser die vom Lizenzbewerber vorgelegte Information beurteilen, insbesondere die Übersicht über Verbindlichkeiten aus Spielertransfers und die zugehörigen Nachweise, wie unten ausgeführt. Wird die Beurteilung von einem Prüfer vorgenommen, so hat dieser ähnliche Schritte durchzuführen:
 - a) Vergleich der Gesamtsumme in der Übersicht über Verbindlichkeiten aus Spielertransfers mit dem unter der Bilanzposition „Verbindlichkeiten aus Spielertransfers“ angegebenen Betrag im Jahres- oder Zwischenabschluss zum 31. Dezember;
 - b) Überprüfung der Ordnungsmässigkeit der Berechnungen in der Übersicht über Verbindlichkeiten aus Spielertransfers;
 - c) Auswahl aller Verträge oder einer Stichprobe von Verträgen über Spielertransfers / Spielerausleihungen und Vergleich dieser Verträge mit den in der Übersicht über Verbindlichkeiten aus Spielertransfers enthaltenen Informationen sowie Kennzeichnung der ausgewählten Transfer-/Leihverträge;
 - d) Auswahl aller oder einer Stichprobe von Transferzahlungen, Vergleich derselben mit den Informationen in der Übersicht über Verbindlichkeiten aus Spielertransfers und Kennzeichnung der ausgewählten Zahlungen;
 - e) wenn gemäss der Übersicht über Verbindlichkeiten aus Spielertransfers zum 31. März ein Betrag fällig war, der einen vor dem 31. Dezember des letzten Jahres erfolgten Transfer betrifft, Prüfung bis spätestens 31. März, ob:
 - i) eine Vereinbarung gemäss Anhang VIII Abs. 2 Bst. b) erreicht wurde; oder
 - ii) ein Rechtsstreit oder eine Klage gemäss Anhang VIII Abs. 2 Bst. d) aufgetreten ist.
 - f) Überprüfung aller Kontoauszüge oder einer Auswahl von Kontoauszügen, welche die Zahlungen belegen;
 - g) gegebenenfalls Beschaffung und Überprüfung von Dokumenten, einschliesslich Verträgen mit den relevanten Fussballklubs und/oder Korrespondenz mit dem zuständigen Organ, die Bst. e) Ziff. i) und/oder Ziff. ii) oben belegen.

D. Beurteilung überfälliger Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern und Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden

1. Hinsichtlich überfälliger Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern und Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden kann der Lizenzgeber entscheiden, ob er:
 - a) die vom Lizenzbewerber vorgelegten Informationen selbst beurteilt. In diesem Fall muss er die Beurteilung gemäss Abs. 2 unten durchführen; oder
 - b) unabhängige Prüfer mit der Durchführung der Beurteilungen beauftragt. In diesem Fall muss er den Prüfungsbericht prüferisch durchsehen und insbesondere prüfen, ob die vom Prüfer ausgewählte Stichprobe zufriedenstellend ist. Er kann zusätzliche Beurteilungen durchführen, sofern er dies für notwendig erachtet, d.h. er kann die Stichprobe ausweiten und/oder zusätzliche dokumentarische Nachweise vom Lizenzbewerber anfordern.
2. Der Lizenzgeber muss die vom Lizenzbewerber vorgelegten Informationen beurteilen, insbesondere das Arbeitnehmerverzeichnis und die zugehörigen Nachweise, wie unten ausgeführt. Wird die Beurteilung von einem Prüfer vorgenommen, so hat dieser ähnliche Schritte durchzuführen:
 - a) Beschaffung des Arbeitnehmerverzeichnisses, die von der Unternehmensleitung erstellt wurde.
 - b) Vergleich der gesamten Verbindlichkeiten im Arbeitnehmerverzeichnis mit den „Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern“ im Jahres- oder Zwischenabschluss zum 31. Dezember.
 - c) Beschaffung und Überprüfung von allen oder von stichprobenartig ausgewählten Bestätigungsschreiben von Arbeitnehmern und Vergleich der Informationen mit den im Arbeitnehmerverzeichnis enthaltenen Informationen.
 - d) Wenn gemäss Lizenzgeber zum 31. März ein Betrag fällig war, der sich auf vor dem 31. Dezember des letzten Jahres aufgetretene Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber den Arbeitnehmern bezieht, Prüfung, ob bis spätestens 31. März:
 - i) eine Vereinbarung gemäss Anhang VIII Abs. 2 Bst. b) erreicht wurde; oder
 - ii) ein Rechtsstreit oder eine Klage gemäss Anhang VIII Abs. 2 Bst. c oder d aufgetreten ist.
 - e) Überprüfung aller Kontoauszüge oder einer Auswahl von Kontoauszügen, welche die Zahlungen belegen;
 - f) sofern zutreffend: Überprüfung von Dokumenten, einschliesslich Verträgen mit den relevanten Arbeitnehmern und/oder Korrespondenz mit dem

zuständigen Organ, welche die Erklärungen unter Bst. d) Ziff. i) und/oder Ziff. ii) belegen.

3. Der Lizenzgeber muss die vom Lizenzbewerber vorgelegten Informationen beurteilen, insbesondere die Übersicht über Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden und die zugehörigen Nachweise, wie unten ausgeführt. Wird die Beurteilung von einem Prüfer vorgenommen, so hat dieser ähnliche Schritte durchzuführen:
 - a) Beschaffung der Übersicht über Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden, die von der Unternehmensleitung erstellt wurde.
 - b) Vergleich der gesamten Verbindlichkeiten in der Übersicht über Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden mit den „Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern“ im Jahres- oder Zwischenabschluss zum 31. Dezember.
 - c) Beschaffung der zugehörigen Nachweise.
 - d) Wenn gemäss Lizenzgeber zum 31. März ein Betrag fällig war, der sich auf vor dem 31. Dezember des letzten Jahres aufgetretene Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden im Zusammenhang mit vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber den Arbeitnehmern bezieht, Prüfung, ob bis spätestens 31. März
 - i) eine Vereinbarung gemäss Anhang VIII Abs. 2 Bst. b) erreicht wurde; oder
 - ii) ein Rechtsstreit oder eine Klage gemäss Anhang VIII Abs. 2 Bst. c oder d aufgetreten ist.
 - e) Überprüfung aller Kontoauszüge oder einer Auswahl von Kontoauszügen, welche die Zahlungen belegen.
 - f) Sofern zutreffend: Überprüfung von Dokumenten, einschliesslich Verträgen mit den relevanten Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden und/oder Korrespondenz mit dem zuständigen Organ, welche die Erklärungen unter Bst. d) Ziff. i) und/oder Ziff. ii) belegen.

E. Beurteilung der schriftlichen Erklärung der Unternehmensleitung

1. Was die schriftliche Erklärung der Unternehmensleitung betrifft, hat der Lizenzgeber die Auswirkungen allfälliger wesentlicher Änderungen, die im Zusammenhang mit den Lizenzierungskriterien erfolgt sind, zu untersuchen und zu berücksichtigen.
2. Der Lizenzgeber hat ausserdem die Informationen im Hinblick auf Ereignisse oder Bedingungen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung in Kombination mit den vom Lizenzbewerber vorgelegten Abschlüssen, zukunftsbezogenen

Finanzinformationen und etwaigen zusätzlichen dokumentarischen Nachweisen zu lesen und zu berücksichtigen. Der Lizenzgeber kann entscheiden, die Beurteilung von einem Prüfer vornehmen zu lassen.

3. Der Lizenzgeber hat die Fortführungsfähigkeit des Klubs bis mindestens zum Ende der lizenzierten Spielzeit zu beurteilen. Die Lizenz ist zu verweigern, wenn der Lizenzgeber auf der Grundlage der von ihm beurteilten Finanzinformationen zum Schluss gekommen ist, dass der Lizenzbewerber nicht bis mindestens zum Ende der lizenzierten Spielzeit zur Unternehmensfortführung in der Lage ist.
4. Falls der Lizenzbewerber (oder das registrierte Mitglied des UEFA-Mitgliedsverbands, das in einer Vertragsbeziehung mit dem Lizenzbewerber im Sinne von Artikel 12 steht) oder ein im Berichtskreis enthaltenes Mutterunternehmen des Lizenzbewerbers während der zwölf Monate vor der lizenzierten Spielzeit gemäss den anwendbaren Gesetzen oder Bestimmungen Schutz vor Gläubigern sucht/gesucht hat oder erhalten hat/erhält (einschliesslich freiwilliger oder angeordneter Insolvenzverfahren), ist die Lizenz zu verweigern. Die Lizenz ist auch dann zu verweigern, wenn das betroffene Unternehmen zum Zeitpunkt des Lizenzentscheids keinen Schutz vor seinen Gläubigern mehr erhält.

F. Beurteilung der zukunftsbezogenen Finanzinformationen

1. Was die zukunftsbezogenen Finanzinformationen betrifft, hat der Lizenzgeber zu beurteilen, ob die Indikatoren (vgl. Art. 52) erfüllt sind oder nicht. Wurde ein Indikator nicht erfüllt, hat der Lizenzgeber die zukunftsbezogenen Finanzinformationen zu beurteilen, wie in Abs. 2 unten beschrieben.
2. Diese Beurteilung, die von einem Prüfer vorgenommen werden kann, muss mindestens Folgendes umfassen:
 - a) Überprüfung, ob die zukunftsbezogenen Finanzinformationen korrekt berechnet wurden;
 - b) Feststellung, die aus Diskussionen mit der Unternehmensleitung und der prüferischen Durchsicht der zukunftsbezogenen Finanzinformationen abgeleitet wird, ob diese gemäss den angegebenen Annahmen und Risiken zusammengestellt wurden;
 - c) Überprüfung, ob die Eröffnungssalden, die in den zukunftsbezogenen Finanzinformationen enthalten sind, mit denen der Bilanz übereinstimmen, wie sie in dem unmittelbar vorangegangenen geprüften Jahresabschluss bzw. dem prüferisch durchgesehenen Zwischenabschluss (sofern vorgelegt) ausgewiesen sind;
 - d) Überprüfung, ob die zukunftsbezogenen Finanzinformationen vom Vorstand des Lizenzbewerbers formell genehmigt wurden.

- e) Gegebenenfalls: Überprüfung der zugehörigen Nachweise, zum Beispiel Vereinbarungen mit Sponsoren, Bankverbindlichkeiten, Aktienkapitalerhöhungen, Bankgarantien und Protokolle von Vorstandssitzungen.
- 3. Der Lizenzgeber hat die Fortführungsfähigkeit des Klubs bis mindestens zum Ende der lizenzierten Spielzeit zu beurteilen (d.h. die Lizenz ist zu verweigern, wenn der Lizenzgeber auf der Grundlage der von ihm beurteilten Finanzinformationen zum Schluss gekommen ist, dass der Lizenzbewerber nicht bis mindestens zum Ende der lizenzierten Spielzeit zur Unternehmensfortführung in der Lage ist).

G. Beurteilung überfälliger Verbindlichkeiten – erweitert

- 1. Hinsichtlich der erweiterten Anforderungen betreffend überfällige Verbindlichkeiten (gegenüber Fussballklubs, Arbeitnehmern und Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden) hat der Lizenzgeber mindestens die folgenden Beurteilungsverfahren durchzuführen:
 - a) Prüfung der vom Lizenznehmer ausgefüllten Informationen zu den Verbindlichkeiten und Abklärung beim Lizenznehmer, falls Informationen, gestützt auf das vorhandene Wissen des Lizenzgebers über den Lizenznehmer aus dem Klublizenzierungsverfahren und/oder aus anderen vertrauenswürdigen Informationsquellen, unvollständig und/oder unzutreffend erscheinen;
 - b) Im Zusammenhang mit den Informationen zu den Verbindlichkeiten aus Spielertransfers, Überprüfung der Vollständigkeit des Spielerverzeichnisses, das mit den bereits zum Zweck der Spielerregistrierung für die Periode zwischen dem 1. Juli des Jahres unmittelbar vor der lizenzierten Spielzeit und dem Beurteilungsdatum unterbreiteten Informationen eingereicht wurde.

H. Beurteilung der Break-even-Information

- 1. Bezüglich der Break-even-Information hat der Lizenzgeber zu beurteilen, ob die vom Lizenznehmer unterbreiteten Finanzinformationen den zu Klublizenzierungszwecken unterbreiteten Informationen zu dem/den jeweiligen berichtenden Unternehmen entsprechen.
- 2. Die Beurteilungsverfahren müssen mindestens Folgendes umfassen:
 - a) Überprüfung, ob die Break-even-Information korrekt berechnet wurde;
 - b) Überprüfung, ob die Salden, die in der Break-even-Information enthalten sind, mit denen des geprüften Jahresabschlusses, zusätzlichen Informationen oder der zugrunde liegenden Buchhaltung übereinstimmen;

- c) Überprüfung, ob die Break-even-Information vom Vorstand des Lizenznehmers formell genehmigt wurde.
- 3. Der Lizenzgeber muss der UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs die Ergebnisse des oben beschriebenen Beurteilungsverfahrens mitteilen.

ANHANG X: Berechnung des Break-even-Ergebnisses

A. Zusammenfassung der Berechnung des Break-even-Ergebnisses

1. Das Break-even-Ergebnis für eine Berichtsperiode ist die Differenz zwischen den relevanten Einnahmen und den relevanten Ausgaben (vgl. Art. 58).
2. Die relevanten Einnahmen entsprechen der Summe der folgenden (in Teil B weiter ausgeführten) Elemente:
 - a) Einnahmen – Eintrittsgelder
 - b) Einnahmen – Sponsoring und Werbung
 - c) Einnahmen – Übertragungsrechte
 - d) Einnahmen – Kommerzielle Aktivitäten
 - e) Einnahmen – sonstige betriebliche Erträge
 - f) Gewinn aus der Veräußerung von Spielerregistrierungen (oder Ertrag aus der Veräußerung von Spielerregistrierungen)
 - g) Gewinne aus der Veräußerung von Sachanlagen
 - h) Finanzertrag

Die relevanten Einnahmen werden nach unten angepasst, wenn die Elemente a) bis h) aus Abs. 2 einen der folgenden (in Teil B weiter ausgeführten) Bestandteile enthalten:

- i) Nicht monetäre Habenposten
- j) Einkommenstransaktion(en) mit verbundenen Parteien über dem Zeitwert
- k) Einnahmen aus nicht füssballerischen Tätigkeiten ohne Bezug zum Klub
3. Die relevanten Ausgaben entsprechen der Summe der folgenden (in Teil C weiter ausgeführten) Elemente:
 - a) Ausgaben – Materialaufwand
 - b) Ausgaben – Personalaufwand
 - c) Ausgaben – sonstige betriebliche Aufwendungen
 - d) Amortisation/Wertminderung von Spielerregistrierungen und Verluste bei der Veräußerung von Spielerregistrierungen (oder Kosten für den Erwerb von Spielerregistrierungen)

e) Finanzaufwand und Dividenden

Die relevanten Ausgaben werden nach oben angepasst, wenn die Elemente a) bis e) aus Abs. 3 den folgenden (in Teil C weiter ausgeführten) Bestandteil enthalten:

f) Ausgabetransaktionen mit verbundenen Parteien unter dem Zeitwert.

Die relevanten Ausgaben werden nach unten angepasst, wenn die Elemente a) bis e) aus Abs. 3 einen der folgenden (in Teil C weiter ausgeführten) Bestandteile enthalten:

g) Ausgaben für die Nachwuchsförderung

h) Ausgaben für gemeinwohlorientierte Projekte

i) Nicht monetäre Sollposten

j) Finanzaufwand, der direkt dem Bau von Sachanlagen zugeordnet werden kann

k) Ausgaben für nicht fußballerische Tätigkeiten ohne Bezug zum Klub

B. Relevante Einnahmen

1. Im Folgenden sind Definitionen zu den Elementen der relevanten Einnahmen aufgeführt:

a) *Einnahmen – Eintrittsgelder*

Darin enthalten sind Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten für die Öffentlichkeit und Unternehmen für einzelne Spiele oder eine ganze Spielzeit, im Zusammenhang mit nationalen Wettbewerben (Liga und Pokal), UEFA-Klubwettbewerben sowie weiteren Spielen (Freundschaftsspiele und Tourneen). Auch Mitgliederbeiträge gehören dazu.

b) *Einnahmen – Sponsoring und Werbung*

Darin enthalten sind Einnahmen aus Beiträgen des Hauptsponsors und anderer Sponsoren, aus Banden- und Stadienwerbung sowie sonstige Sponsoring- und Werbeeinnahmen.

c) *Einnahmen – Übertragungsrechte*

Darin enthalten sind Einnahmen aus dem Verkauf von Übertragungsrechten an Fernsehen, Radio, neue Medien und sonstige Übertragungsmedien im Zusammenhang mit nationalen Wettbewerben (Liga und Pokal), UEFA-Klubwettbewerben sowie weiteren Spielen (Freundschaftsspiele und Tourneen).

d) *Einnahmen – Kommerzielle Aktivitäten*

Darin enthalten sind Einnahmen aus Merchandising, Verkauf von Essen und Getränken, Konferenzen, Lotterien sowie aus weiteren, in keine andere Kategorie passenden kommerziellen Aktivitäten.

e) *Einnahmen – Sonstige betriebliche Erträge*

Darin enthalten sind alle sonstigen betrieblichen Erträge, die in den oben stehenden Punkten nicht beschrieben wurden, einschliesslich Einnahmen aus anderen Aktivitäten wie Subventionen, Miete, Dividenden und nicht füssballerische Tätigkeiten.

f) *Gewinn aus der Veräußerung von Spielerregistrierungen oder Ertrag aus der Veräußerung von Spielerregistrierungen*

Ob ein Klub bei der Berechnung der relevanten Einnahmen (i) den Gewinn aus der Veräußerung von Spielerregistrierungen oder (ii) den Ertrag aus der Veräußerung von Spielerregistrierungen berücksichtigt, hängt von der buchhalterischen Behandlung der Spielerregistrierungen in seinem Jahresabschluss ab. Dabei sind die folgenden Vorschriften anzuwenden:

- i) Bei einem Klub, der Spielerregistrierungen gemäss der Methode „Kapitalisierung und Amortisation“ erfasst, wird der Gewinn aus der Veräußerung einer Spielerregistrierung berechnet, indem der Nettobuchwert der Spielerregistrierung zum Zeitpunkt des Transfers vom erhaltenen und ausstehenden Nettoerlös aus der Veräußerung abgezogen wird.

Ein Gewinn aus der Veräußerung einer Spielerregistrierung wird ausgewiesen, wenn der Nettoerlös aus der Veräußerung den Nettobuchwert der Spielerregistrierung zum Zeitpunkt des Transfers übersteigt. Ein solcher Gewinn ist bei den relevanten Einnahmen für die Berechnung des Break-even-Ergebnisses zu berücksichtigen.

- ii) Bei einem Klub, der Spielerregistrierungen gemäss der Methode „Aufwand und Ertrag“ erfasst, entspricht der Ertrag aus der Veräußerung einer Spielerregistrierung dem beim Transfer der Spielerregistrierung an einen anderen Klub erzielten Nettoveräußerungserlös. Der Nettoveräußerungserlös sollte den Geldeinnahmen aus der Veräußerung einer Spielerregistrierung entsprechen.

Für die Break-even-Berechnung:

- iii) Bei Klubs, die Spielerregistrierungen in ihrem Jahresabschluss gemäss der Methode „Kapitalisierung und Amortisation“ erfassen, müssen die relevanten Einnahmen und Ausgaben dieselbe buchhalterische Behandlung widerspiegeln.
- iv) Bei Klubs, die Spielerregistrierungen in ihrem Jahresabschluss gemäss der Methode „Aufwand und Ertrag“ erfassen, kann der Klub wählen, ob er die Methode „Aufwand und Ertrag“ oder die Methode „Kapitalisierung und

Amortisation“ anwenden will. Die gewählte Behandlung ist jedoch von einer Berichtsperiode zur nächsten konsistent anzuwenden.

g) *Gewinne aus der Veräußerung von Sachanlagen*

Der Gewinn aus der Veräußerung von Sachanlagen (insbesondere des Stadions oder der Trainingseinrichtungen eines Klubs) während einer Berichtsperiode ist vom Break-even-Ergebnis auszunehmen, wobei folgende zwei Ausnahmen gelten:

- i) Wird eine Sachanlage (ausgenommen ein Stadion oder Trainingseinrichtungen) nicht ersetzt, kann der in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesene Veräußerungsgewinn als relevante Einnahme berücksichtigt werden, bis zur Höhe:
 - i.1 des Unterschieds zwischen dem Veräußerungserlös und den Anschaffungskosten des Vermögenswerts, der als Sachanlage im Jahresabschluss des berichtenden Unternehmens ausgewiesen wurde;
- ii) Weist ein Klub nach, dass er eine verkaufte Sachanlage ersetzt, kann der in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesene Veräußerungsgewinn als relevante Einnahme berücksichtigt werden, bis zur Höhe:
 - ii.1 des Unterschieds zwischen dem Veräußerungserlös und den vollen Kosten des Ersatzgegenstandes, der als Sachanlage im Jahresabschluss des berichtenden Unternehmens ausgewiesen wurde oder auszuweisen sein wird;
 - ii.2 des Unterschieds zwischen dem Veräußerungserlös und dem Barwert der Mindestleasingzahlungen für 50 Jahre im Hinblick auf die Ersetzung eines Vermögenswerts, der vom Klub unter einer Leasing-/Mietvereinbarung verwendet werden wird.

h) *Finanzertrag*

Finanzertrag bezieht sich auf den Zinsertrag, der infolge der Nutzung zinstragender Vermögenswerte des Unternehmens durch Dritte erzielt wird.

i) *Nicht monetäre Habenposten*

Angemessene Anpassungen sind vorzunehmen, damit solche nicht monetäre Habenposten von den relevanten Einnahmen für die Break-even-Berechnung ausgenommen werden. Nicht monetäre Posten sind Posten, die der Definition monetärer Posten nicht entsprechen. Monetäre Posten werden definiert als in Besitz befindliche Währungseinheiten sowie Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, für die das Unternehmen eine feste oder bestimmmbare Anzahl von Währungseinheiten erhält oder zahlen muss. Das wesentliche Merkmal eines monetären Postens ist das Recht auf Erhalt (oder Verpflichtung zur Zahlung) einer festen oder bestimmmbaren Anzahl von Währungseinheiten.

Beispiele für nicht monetäre Posten sind unter anderem:

- Neubewertungen von Sachanlagen oder immateriellen Vermögenswerten;
- Neubewertungen von Vorräten;
- Rückübertragung von Abschreibungs- oder Amortisationsaufwand auf dem Anlagevermögen (einschliesslich Spielerregistrierungen); und
- Wechselkursgewinne/(-verluste) auf nicht monetären Posten.

j) *Einkommenstransaktion(en) mit verbundenen Parteien über dem Zeitwert*

Für die Berechnung des Break-even-Ergebnisses muss der Lizenznehmer den Zeitwert der Geschäftsvorfälle mit verbundenen Parteien bestimmen. Weicht der geschätzte Zeitwert vom ausgewiesenen Wert ab, sind die relevanten Einnahmen entsprechend anzupassen. Allerdings dürfen bei den relevanten Einnahmen keine Anpassungen nach oben vorgenommen werden.

Beispiele für Geschäftsvorfälle mit verbundenen Parteien, bei denen ein Lizenznehmer den Zeitwert des Geschäftsvorfalls nachweisen muss, sind unter anderem:

- Verkauf von Sponsorenrechten durch einen Klub an eine verbundene Partei;
- Verkauf von Corporate-Hospitality-Tickets und/oder der Nutzung einer VIP-Box durch einen Klub an eine verbundene Partei; und
- beliebige Geschäftsvorfälle mit verbundenen Parteien, im Rahmen derer ein Klub Waren oder Dienstleistungen bereitstellt.

Beispiele für Geschäftsvorfälle mit verbundenen Parteien, die anzupassen sind, da sie immer von den relevanten Einnahmen ausgenommen werden müssen, sind:

- Beträge, die ein Klub von einer verbundenen Partei als Spende erhält; und
- Erfüllung von Verbindlichkeiten auf Rechnung des Klubs durch eine verbundene Partei.

Beiträge einer verbundenen Partei können nur bei der Bestimmung der annehmbaren Abweichung (vgl. Art. 61) im Rahmen der Beurteilung der Einhaltung der Break-even-Vorschrift berücksichtigt werden, wie in Teil D dieses Anhangs weiter erläutert.

Die Begriffe „verbundene Partei“, „Geschäftsvorfälle mit verbundenen Parteien“ und „Zeitwert des Geschäftsvorfalls mit verbundenen Parteien“ werden in Teil E dieses Anhangs definiert.

k) *Einnahmen aus nicht füssballerischen Tätigkeiten ohne Bezug zum Klub*

Die Einnahmen (und Ausgaben – siehe Teil C Abs. 1 Bst. k) aus nicht füssballerischen Tätigkeiten sind nur von der Berechnung der relevanten Einnahmen auszuschliessen, wenn sie eindeutig und absolut keinen Bezug zu den Aktivitäten, Standorten oder der Marke des Fussballklubs haben.

Beispiele von Tätigkeiten, die im Jahresabschluss als nicht füssballerische Tätigkeiten ausgewiesen werden können, die bei der Berechnung der relevanten Einnahmen und Ausgaben jedoch in der Regel nicht angepasst werden müssen, sind unter anderem:

- Tätigkeiten, die in oder in der Nähe eines Stadions oder der Trainingseinrichtungen eines Klubs stattfinden, wie etwa ein Hotel, Restaurant, Konferenzzentrum, (zur Miete angebotene) Geschäftsräumlichkeiten, ein medizinisches Zentrum oder andere Sportteams; und
- Tätigkeiten, bei denen der Name / die Marke des Klubs eindeutig Teil der Tätigkeit sind.

C. Relevante Ausgaben

1. Im Folgenden sind Definitionen zu den Elementen der relevanten Ausgaben aufgeführt:

a) *Ausgaben – Materialaufwand*

Darin enthalten sind der Materialaufwand für alle Tätigkeiten, einschliesslich Catering, Merchandising, medizinische Versorgung, Ausrüstung und Sportmaterial.

b) *Ausgaben – Personalaufwand*

Darin enthalten sind alle Arten von Leistungen im Austausch für durch Arbeitnehmer, einschliesslich Direktoren, Unternehmensleitung und Aufsichtsverantwortliche, geleistete Dienste während der Berichtsperiode.

Der Personalaufwand umfasst alle Arten von Leistungen, insbesondere kurzfristige Personalleistungen (wie Löhne, Gehälter, Sozialversicherungsbeiträge, Gewinnanteile und Boni), nicht monetäre Leistungen (wie medizinische Versorgung, Unterkunft, Autos und kostenlose oder vergünstigte Güter und Dienstleistungen), Vorsorgeleistungen (zahlbar nach dem Ende der Beschäftigung), sonstige langfristige Arbeitnehmerleistungen, Abgangentschädigungen und anteilsbasierte Vergütungen.

c) *Ausgaben – sonstige betriebliche Aufwendungen*

Darin enthalten sind alle sonstigen betrieblichen Aufwendungen wie Spielausgaben, Mietkosten, Administration und Gemeinkosten sowie Ausgaben für nicht füssballerische Tätigkeiten. In Übereinstimmung mit den

Mindestangaben gemäss Anhang VI C sind Abschreibung, Amortisation und Wertminderung von Vermögenswerten nicht in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten, sondern getrennt in der Gewinn- und Verlustrechnung anzugeben.

d) *Amortisation/Wertminderung von Spielerregistrierungen und Verluste bei der Veräusserung von Spielerregistrierungen (oder Kosten für den Erwerb von Spielerregistrierungen)*

Ob ein Klub bei der Berechnung der relevanten Ausgaben (i) die Amortisation/Wertminderung von Spielerregistrierungen und den Verlust bei der Veräusserung von Spielerregistrierungen oder (ii) die Kosten für den Erwerb von Spielerregistrierungen berücksichtigt, hängt von der buchhalterischen Behandlung der Spielerregistrierungen in seinem Jahresabschluss und der Anwendung der nachfolgenden Vorschriften ab.

- i) Bei einem berichtenden Unternehmen, das die Spielerregistrierungen gemäss der Methode „Kapitalisierung und Amortisation“ in seinem Jahresabschluss erfasst, sind die Amortisation und/oder Wertminderung und die Kosten für den Erwerb von Spielerregistrierungen während einer Berichtsperiode in Übereinstimmung mit den Mindestanforderungen an die Rechnungslegung gemäss Anhang VII Teil C zu berechnen.

Der Verlust aus der Veräusserung einer Spielerregistrierung wird berechnet, indem der Nettobuchwert der Spielerregistrierung zum Zeitpunkt des Transfers vom erhaltenen und ausstehenden Nettoerlös aus der Veräusserung abgezogen wird.

Ein Verlust aus der Veräusserung einer Spielerregistrierung wird ausgewiesen, wenn der Nettoerlös aus der Veräusserung niedriger ist als der Nettobuchwert der Spielerregistrierung zum Zeitpunkt des Transfers. Ein solcher Verlust ist bei den relevanten Ausgaben für die Berechnung des Break-even-Ergebnisses zu berücksichtigen.

- ii) Bei einem berichtenden Unternehmen, das die Spielerregistrierungen gemäss der Methode „Aufwand und Ertrag“ erfasst, werden die Kosten für den Erwerb von Spielerregistrierungen während einer Berichtsperiode ausgewiesen.

Für die Break-even-Berechnung:

- iii) Bei Klubs, die Spielerregistrierungen in ihrem Jahresabschluss gemäss der Methode „Kapitalisierung und Amortisation“ erfassen, müssen die relevanten Einnahmen und Ausgaben dieselbe buchhalterische Behandlung widerspiegeln.
- iv) Bei Klubs, die Spielerregistrierungen in ihrem Jahresabschluss gemäss der Methode „Aufwand und Ertrag“ erfassen, kann der Klub wählen, ob er die Methode „Aufwand und Ertrag“ oder die Methode „Kapitalisierung und Amortisation“ anwenden will. Die gewählte Behandlung ist jedoch von einer Berichtsperiode zur nächsten konsistent anzuwenden.

e) *Finanzaufwand und Dividenden*

Finanzaufwand beinhaltet Zinsen und andere Kosten, die einem Unternehmen bei der Aufnahme von Fremdkapital entstehen, einschliesslich Zinsen für Kontokorrentkredite sowie Bank- und andere Darlehen und Finanzaufwand im Zusammenhang mit Finanzierungsleasingen.

Dividenden sind Ausschüttungen an die Inhaber von Eigenkapitalinstrumenten. Wenn Dividenden im Jahresabschluss ausgewiesen werden, muss der Dividendenbetrag in den relevanten Ausgaben enthalten sein, unabhängig davon ob die Dividenden in der Gewinn- und Verlustrechnung oder separat ausgewiesen werden.

f) *Ausgabetransaktionen mit verbundenen Parteien unter dem Zeitwert.*

Für die Break-even-Berechnung muss der Lizenznehmer den Zeitwert der Geschäftsvorfälle mit verbundenen Parteien bestimmen. Weicht der geschätzte Zeitwert vom ausgewiesenen Wert ab, sind die relevanten Ausgaben entsprechend anzupassen. Allerdings dürfen bei den relevanten Ausgaben keine Anpassungen nach unten vorgenommen werden.

Der Begriff „Zeitwert des Geschäftsvorfalls mit verbundenen Parteien“ ist in Teil E dieses Anhangs genauer definiert.

g) *Ausgaben für die Nachwuchsförderung*

Angemessene Anpassungen dürfen vorgenommen werden, um die Ausgaben für die Nachwuchsförderung von der Berechnung des Break-even-Ergebnisses auszunehmen. Unter Ausgaben für die Nachwuchsförderung sind die Ausgaben eines Klubs zu verstehen, die direkt den Trainings-, Ausbildungs- und Förderungsaktivitäten für am Juniorenförderprogramm beteiligte Nachwuchsspieler zugeordnet werden können (d.h. Ausgaben, die vermieden worden wären, wenn der Club keine Nachwuchsförderung betrieben hätte), bereinigt um die Einnahmen des Klubs, die direkt dem Juniorenförderprogramm zugeordnet werden können. Die Break-even-Vorschrift erlaubt einem berichtenden Club, die Ausgaben für die Nachwuchsförderung von den relevanten Ausgaben auszunehmen, da eines ihrer Ziele darin besteht, Investitionen und Ausgaben für Einrichtungen und Aktivitäten für den langfristigen Nutzen des Klubs zu fördern.

Unter Nachwuchsförderung sind unter anderem folgende Aktivitäten zu verstehen:

- i) Organisation eines Juniorenbereichs;
- ii) Teilnahme von Juniorenmannschaften an offiziellen Wettbewerben oder Programmen, die auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene stattfinden und vom UEFA-Mitgliedsverband anerkannt sind;
- iii) fussballtechnische Ausbildungsprogramme für verschiedene Altersgruppen (z.B. spielerische Fähigkeiten, Technik, Taktik und Fitness);

- iv) Ausbildungsprogramm in Bezug auf die Spielregeln;
- v) medizinische Betreuung der Juniorenspieler; und
- vi) nicht fußballerische Ausbildungsangebote.

Ausgaben, die der Nachwuchsförderung direkt zugeordnet werden können, umfassen insbesondere:

- vii) Kosten für Material und Dienstleistungen, das/die bei der Nachwuchsförderung eingesetzt oder verbraucht wurden, wie Unterkunft, medizinische Betreuung, Ausbildung, Reisen und Verpflegung, Ausrüstung und Bekleidung, Miete von Einrichtungen;
- viii) Personalaufwand für Arbeitnehmer, die ausschliesslich für die Nachwuchsförderung arbeiten, mit Ausnahme der Spieler, wie der Leiter des Juniorenförderprogramms und die Juniorentrainer gemäss Art. 38 und 39, falls ihre Anstellung bei den Klubs ganz der Nachwuchsförderung dient;
- ix) Personalaufwand für Arbeitnehmer, die zum satzungsgemässen Abschlussstichtag des Lizenznehmers Juniorenspieler unter 18 Jahren sind. Personalaufwand für Arbeitnehmer, die zum satzungsgemässen Abschlussstichtag des Lizenznehmers Juniorenspieler im Alter von 18 Jahren oder mehr sind, müssen in den relevanten Ausgaben berücksichtigt sein.

Kann ein berichtigendes Unternehmen die Ausgaben für die Nachwuchsförderung nicht von den anderen Ausgaben trennen, dürfen solche Ausgaben nicht als Ausgaben für die Nachwuchsförderung behandelt werden. Folgende Elemente sind nicht Teil der Ausgaben für die Nachwuchsförderung im Sinne dieser Vorschrift:

- x) Kosten für Talentspäher;
- xi) Gebühren für den Erhalt der Registrierung eines Juniorenspieler, z.B. an einen Spielervermittler oder einen anderen Klub bezahlte Gebühren;
- xii) Ausgaben für Verkauf, Administration und andere Gemeinkosten, es sei denn, diese Ausgaben können direkt der Nachwuchsförderung zugeordnet werden;
- xiii) Personalaufwand für Arbeitnehmer, die nur teilweise an der Nachwuchsförderung beteiligt sind (zum Beispiel ein Trainer, der teilzeitig im Bereich der Nachwuchsförderung mitarbeitet);
- xiv) Aufwand für Sachanlagen und/oder für die diesbezüglichen Abschreibungen (Abschreibungen auf Sachanlagen, unter anderem für Vermögenswerte, die der Nachwuchsförderung dienen, sind separat von den relevanten Ausgaben ausgenommen).

h) *Ausgaben für gemeinwohlorientierte Projekte*

Angemessene Anpassungen dürfen vorgenommen werden, um die Ausgaben für gemeinwohlorientierte Projekte von der Berechnung des Break-even-Ergebnisses auszunehmen. Unter Ausgaben für gemeinwohlorientierte Projekte sind Ausgaben zu verstehen, die direkt gemeinwohlorientierten Projekten zugeordnet werden können (d.h. Ausgaben, die vermieden worden wären, wenn der Klub keine gemeinwohlorientierten Projekte durchgeführt hätte), um die Beteiligung am Sport zu fördern und die soziale Entwicklung zu unterstützen.

Gemeinwohlorientierte Projekte umfassen insbesondere:

- i) Bildungsförderung;
- ii) Gesundheitsförderung;
- iii) Förderung sozialer Integration und der Gleichberechtigung;
- iv) Armutsbekämpfung;
- v) Förderung der Einhaltung der Menschenrechte, der Streitbeilegung oder der Verständigung zwischen den Religionen und Rassen sowie von Gleichberechtigung und Diversität;
- vi) Förderung des Amateursports;
- vii) Förderung von Umweltschutz und -verbesserung; oder
- viii) Hilfe für Menschen, die aufgrund von Jugend, Alter, Krankheit, Behinderung, finanziellen Problemen oder anderen Nachteilen in Not geraten.

Ausgaben, die direkt gemeinwohlorientierten Projekten zugeordnet werden können, umfassen insbesondere:

- ix) Kosten für Material und Dienstleistungen, das/die bei der Durchführung der gemeinwohlorientierten Projekte eingesetzt oder verbraucht wurden;
- x) Personalaufwand für Arbeitnehmer, die ausschliesslich für die gemeinwohlorientierten Projekte arbeiten;
- xi) Spenden an andere Unternehmen, deren Zweck darin besteht, die Beteiligung am Sport und/oder die soziale Entwicklung zu fördern.

Kann ein berichtendes Unternehmen die Ausgaben für gemeinwohlorientierte Projekte nicht von den anderen Ausgaben trennen, dürfen solche Ausgaben nicht als Ausgaben für gemeinwohlorientierte Projekte behandelt werden. Folgende Elemente sind nicht Teil der Ausgaben für gemeinwohlorientierte Projekte im Sinne dieser Vorschrift:

- xii) Ausgaben für Verkauf, Administration und andere Gemeinkosten, es sei denn, diese Ausgaben können direkt gemeinwohlorientierten Projekten zugeordnet werden;
- xiii) Personalaufwand für Arbeitnehmer, die nur teilzeitig an gemeinwohlorientierten Projekten beteiligt sind (zum Beispiel ein Spieler,

der sich in irgendeiner Form an gemeinwohlorientierten Projekten beteiligt);

xiv) Aufwand für Sachanlagen und/oder für die diesbezüglichen Abschreibungen (Abschreibungen auf Sachanlagen, unter anderem für Vermögenswerte, die gemeinwohlorientierten Projekten dienen, sind separat von den relevanten Ausgaben ausgenommen).

i) *Nicht monetäre Sollposten*

Angemessene Anpassungen dürfen vorgenommen werden, damit solche nicht monetäre Sollposten von den relevanten Ausgaben für die Break-even-Berechnung ausgenommen werden. Für weitere Anleitung zu den nicht monetären Posten vgl. Teil B Abs. 1 Bst. i).

j) *Finanzaufwand, der direkt dem Bau von Sachanlagen zugeordnet werden kann*

Ein Lizenznehmer kann den gesamten Finanzaufwand, der direkt dem Bau eines für die Fussballtätigkeiten des Klubs zu verwendenden Vermögenswerts zugeordnet werden kann und der in der Berichtsperiode als Aufwand verbucht und nicht als Teil der Kosten des Vermögenswerts kapitalisiert wurde, von der Berechnung des Break-even-Ergebnisses ausnehmen bis der Vermögenswert gebrauchsfertig ist.

Der Betrag, der angepasst werden kann, entspricht dem tatsächlichen Zinsaufwand (der nicht anderweitig kapitalisiert wurde), abzüglich allfälliger Anlageerträge aus der vorübergehenden Anlage des ausgeliehenen Betrags, für den die Zinsen bezahlt wurden. Die relevanten Zinsen laufen ab dem Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen Ausgaben für den Vermögenswert tätigt, ihm Fremdkapitalkosten entstehen und es die erforderlichen Arbeiten durchführt, um den Vermögenswert für seinen beabsichtigten Gebrauch oder Verkauf herzurichten, bis zum Zeitpunkt, zu dem der Vermögenswert fertiggestellt wird.

Nach Abschluss des Baus eines Vermögenswerts ist der gesamte Finanzaufwand in die Berechnung des Break-even-Ergebnisses miteinzubeziehen.

k) *Ausgaben für nicht füssballerische Tätigkeiten ohne Bezug zum Klub*

Die Ausgaben (und Einnahmen – siehe Teil B Abs. 1 Bst. k) aus nicht füssballerischen Tätigkeiten, die eindeutig und absolut keinen Bezug zu den Aktivitäten, Standorten oder der Marke des Fussballklubs haben, können von der Berechnung der relevanten Ausgaben ausgenommen werden.

2. Folgende Arten von Ausgaben können von der Berechnung des Break-even-Ergebnisses ausgeschlossen werden:

a) *Abschreibung/Wertminderung von Sachanlagen*

Abschreibung bedeutet die systematische Zuteilung des abschreibbaren Betrags eines Vermögenswerts über dessen Lebensdauer. Letztere ist der Zeitraum, während dem ein Vermögenswert einem Unternehmen erwartungsgemäß für den Gebrauch zur Verfügung steht. Ein Wertminderungsverlust ist der Betrag, um den der Buchwert einer Sachanlage den bei einem Verkauf erzielbaren Betrag übersteigt. Der erzielbare Betrag entspricht entweder dem Zeitwert des Vermögenswerts abzüglich der Verkaufskosten oder dem Nutzungswert des Vermögenswerts, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

Die Abschreibung und/oder Wertminderung von Sachanlagen während einer Berichtsperiode kann von der Berechnung des Break-even-Ergebnisses ausgenommen werden, da eines der Ziele der Break-even-Vorschrift ist, Investitionen und Ausgaben für Einrichtungen und Aktivitäten für den langfristigen Nutzen des Klubs zu fördern.

b) *Amortisation / Wertminderung von immateriellen Vermögenswerten mit Ausnahme von Spielerregistrierungen*

Amortisation bedeutet die systematische Zuteilung des abschreibbaren Betrags eines Vermögenswerts über dessen Lebensdauer. Letztere ist der Zeitraum, während dem ein Vermögenswert einem Unternehmen erwartungsgemäß für den Gebrauch zur Verfügung steht. Ein Wertminderungsverlust ist der Betrag, um den der Buchwert eines Vermögenswerts seinen Zeitwert abzüglich Verkaufskosten übersteigt.

Die Amortisation und/oder Wertminderungsverluste von immateriellen Vermögenswerten (mit Ausnahme derjenigen hinsichtlich der Kosten des Erwerbs von Spielerregistrierungen) während einer Berichtsperiode können von der Berechnung des Break-even-Ergebnisses ausgenommen werden. Amortisation/Wertminderung der Kosten für den Erwerb von Spielerregistrierungen müssen in der Berechnung des Break-even-Ergebnisses für eine Berichtsperiode enthalten sein (vgl. Teil C Abs. 1 Bst. d)).

c) *Steueraufwand*

Der Steueraufwand für die Einkommenssteuer umfasst alle inländischen und ausländischen Steuern, die auf dem steuerbaren Gewinn beruhen. Der steuerbare Gewinn (steuerliche Verlust) ist der Gewinn (Verlust) während einer Berichtsperiode, auf dem Einkommenssteuern zu bezahlen (rückforderbar) sind. Der Steueraufwand ist der für eine Berichtsperiode ausgewiesener Betrag im Hinblick auf aktuelle und zukünftige Steuerfolgen von Geschäftsvorfällen und anderen Ereignissen.

Der Steueraufwand enthält nicht die Mehrwertsteuern oder Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitnehmer.

D. Beiträge von Anteilseignern und/oder verbundenen Parteien

1. Die annehmbare Abweichung darf in einer Berichtsperiode EUR 5 Mio. bis zur Höhe der in Art. 61 Abs. 2 aufgeführten Beträge überschreiten, wenn die Überschreitung vollständig durch Beiträge von Anteilseignern und/oder verbundenen Parteien gedeckt ist:
2. Beiträge von Anteilseignern sind Zahlungen für Aktien über das Aktienkapital oder über Agiorücklagen, d.h. Investitionen in Eigenkapitalinstrumente in ihrer Eigenschaft als Aktionäre.
3. Beiträge von verbundenen Parteien umfassen:
 - a) Kapitalbeiträge durch eine verbundene Partei, d.h. bedingungslose Spenden an das berichtende Unternehmen durch eine verbundene Partei, die das Eigenkapital des berichtenden Unternehmens erhöhen, ohne Verpflichtung zur Rückzahlung oder zu irgendeiner anderen Leistung im Gegenzug. Zum Beispiel ist der Erlass von Schulden zwischen Unternehmen oder bei einer verbundenen Partei ein Kapitalbeitrag, da er zu einem Anstieg des Eigenkapitals führt; und/oder
 - b) Einkommenstransaktionen mit einer verbundenen Partei. Der als Beitrag zu betrachtende Betrag entspricht dem Unterschied zwischen den tatsächlichen Einnahmen während einer Berichtsperiode und dem Zeitwert der entsprechenden Geschäftsvorfälle während der Berichtsperiode, der bereits bei der Berechnung des Break-even-Ergebnisses (siehe Teil B Abs. 1 Bst. j)) ausgewiesen wurde. Dabei muss das berichtende Unternehmen die Beiträge erhalten haben und nicht nur ein Versprechen oder eine Verpflichtung der verbundenen Partei.
4. Folgende Arten von Geschäftsvorfällen sind keine „Beiträge von Anteilseignern und/oder verbundenen Parteien“:
 - i) Positive Veränderungen des Nettovermögens / der Nettoverbindlichkeiten aufgrund einer Neubewertung;
 - ii) Schaffung oder Erhöhung von sonstigen Rücklagen in der Bilanz, bei denen kein Beitrag von Anteilseignern erfolgt;
 - iii) ein Geschäftsvorfall, bei dem das berichtende Unternehmen eine Verpflichtung eingehet, auf eine bestimmte Weise zu handeln oder gewisse Leistungen zu erbringen;
 - iv) Beiträge von Eigentümern hinsichtlich als Verbindlichkeiten klassierter Instrumente.

E. Verbundene Partei, Geschäftsvorfälle mit verbundenen Parteien und Zeitwert des Geschäftsvorfalls mit verbundenen Parteien

1. Eine verbundene Partei ist eine Person oder ein Unternehmen, das mit dem Unternehmen, das seinen Jahresabschluss erstellt (dem „berichtenden Unternehmen“) verbunden ist.
2. Eine Person oder ein naher Familienangehöriger dieser Person ist mit einem berichtenden Unternehmen verbunden, wenn er/sie:
 - a) das berichtende Unternehmen beherrscht oder an dessen gemeinschaftlicher Führung beteiligt ist;
 - b) massgeblichen Einfluss auf das berichtende Unternehmen hat; oder
 - c) im Management des berichtenden Unternehmens oder eines Mutterunternehmens des berichtenden Unternehmens eine Schlüsselposition einnimmt.
3. Ein Unternehmen ist mit einem berichtenden Unternehmen verbunden, wenn eine der folgenden Bedingungen zutrifft:
 - a) Das Unternehmen und das berichtende Unternehmen gehören zum gleichen Konzern (was bedeutet, dass jedes Mutterunternehmen, Tochterunternehmen und Schwesterunternehmen mit den anderen verbunden ist).
 - b) Ein Unternehmen ist ein assoziiertes Unternehmen oder ein Joint Venture des anderen Unternehmens (oder ein assoziiertes Unternehmen oder ein Joint Venture eines Mitglieds des Konzerns, zu dem das andere Unternehmen gehört).
 - c) Beide Unternehmen sind Joint Ventures der gleichen Drittpartei.
 - d) Ein Unternehmen ist ein Joint Venture eines dritten Unternehmens und das andere Unternehmen ist ein assoziiertes Unternehmen dieses dritten Unternehmens.
 - e) Das Unternehmen ist ein Plan nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zugunsten der Arbeitnehmer des berichtenden Unternehmens oder eines mit dem berichtenden Unternehmen verbundenen Unternehmens. Handelt es sich bei dem berichtenden Unternehmen um einen solchen Plan, sind auch die in diesen Plan einzuhaltenden Arbeitgeber mit dem berichtenden Unternehmen verbunden.
 - f) Das Unternehmen wird von einer in Abs. 2 genannten Person beherrscht oder steht unter gemeinschaftlicher Führung, an der eine in Abs. 2 genannte Person beteiligt ist.

g) Eine in Abs. 2 Bst. a) genannte Person hat massgeblichen Einfluss auf das Unternehmen oder nimmt im Management des Unternehmens (oder eines Mutterunternehmens des Unternehmens) eine Schlüsselposition ein.

4. Unter Bezugnahme auf Abs. 1 bis 3 oben gelten folgende Definitionen:

- a) Nahe Familienangehörige einer Person sind Familienmitglieder, von denen angenommen werden kann, dass sie bei ihren Transaktionen mit dem Unternehmen auf die Person Einfluss nehmen oder von ihr beeinflusst werden können. Dazu gehören: die Kinder der Person und ihr Ehe- oder Lebenspartner; Kinder des Ehe- oder Lebenspartners der Person sowie abhängige Angehörige der Person oder ihres Ehe- oder Lebenspartners.
- b) Beherrschung ist die Möglichkeit, die Finanz- und Geschäftspolitik eines Unternehmens zu bestimmen, um aus dessen Tätigkeit Nutzen zu ziehen.
- c) Ein Joint Venture ist eine vertragliche Vereinbarung, im Rahmen derer zwei oder mehr Parteien eine wirtschaftliche Tätigkeit aufnehmen, die einer gemeinschaftlichen Führung unterliegt.
- d) Gemeinschaftliche Führung ist die vertraglich vereinbarte Teilhabe an der Führung einer wirtschaftlichen Geschäftstätigkeit. Sie besteht nur, wenn die strategischen finanziellen und betrieblichen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit die einstimmige Genehmigung durch die Parteien erfordern, die sich die Führung teilen (die Anteilseigner eines Joint Ventures).
- e) Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen sind Personen, die direkt oder indirekt für die Planung, Leitung und Überwachung der Tätigkeiten des Unternehmens zuständig und verantwortlich sind; dies schliesst Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane ein.
- f) Massgeblicher Einfluss ist die Möglichkeit, an den finanz- und geschäftspolitischen Entscheidungen eines Unternehmens mitzuwirken, ohne diese Prozesse beherrschen zu können. Ein massgeblicher Einfluss kann durch Anteilsbesitz, Satzung oder durch vertragliche Vereinbarungen begründet werden.
- g) Ein assoziiertes Unternehmen ist ein Unternehmen, einschliesslich nicht an der Börse kotierter Unternehmen wie Personengesellschaften, auf das der Investor einen wesentlichen Einfluss ausübt, das jedoch weder eine Tochtergesellschaft noch ein Anteil an einem Joint Venture ist. Bei der Definition eines verbundenen Unternehmens schliesst ein assoziiertes Unternehmen auch die Tochtergesellschaften des assoziierten Unternehmens und ein Joint Venture die Tochtergesellschaften des Joint Ventures mit ein. Daher sind zum Beispiel die Tochtergesellschaft eines assoziierten Unternehmens und der Investor, der einen wesentlichen Einfluss auf das assoziierte Unternehmen ausübt, miteinander verbunden.

5. Bei der Betrachtung aller möglichen Beziehungen zu verbundenen Parteien wird auf die Substanz der Beziehung und nicht allein auf die Rechtsform abgestellt. Bei folgenden Beziehungen handelt es sich nicht um verbundene Parteien:

- a) zwei Unternehmen, die lediglich ein Geschäftsleitungsmitglied oder ein anderes Mitglied des Managements in einer Schlüsselposition gemeinsam haben, oder bei denen ein Mitglied des Managements in einer Schlüsselposition bei dem einen Unternehmen einen wesentlichen Einfluss auf das andere Unternehmen hat;
- b) zwei Partnerunternehmen, die lediglich die gemeinschaftliche Führung eines Joint Venture ausüben;
- c) Kapitalgeber, Gewerkschaften, öffentliche Versorgungsunternehmen und Behörden oder Institutionen einer öffentlichen Stelle, die das berichtende Unternehmen weder beherrscht noch gemeinschaftlich führt noch massgeblich beeinflusst, lediglich aufgrund ihrer gewöhnlichen Geschäftsbeziehungen mit einem Unternehmen (dies gilt auch wenn sie den Handlungsspielraum eines Unternehmens einengen oder am Entscheidungsprozess mitwirken können).
- d) Einzelne Kunden, Lieferanten, Franchisegeber, Vertriebspartner oder Generalvertreter, mit denen ein Unternehmen ein erhebliches Geschäftsvolumen abwickelt, lediglich aufgrund der daraus resultierenden wirtschaftlichen Abhängigkeit.

6. Ein Geschäftsvorfall mit verbundenen Parteien ist eine Übertragung von Ressourcen, Dienstleistungen oder Verpflichtungen zwischen verbundenen Parteien, unabhängig davon, ob dafür ein Entgelt in Rechnung gestellt wurde (die Mindestangaben für verbundene Parteien und Geschäftsvorfälle mit verbundenen Parteien sind in Anhang VI geregelt).

7. Ein Geschäftsvorfall mit verbundenen Parteien kann zum Zeitwert erfolgt sein oder auch nicht. Der Zeitwert ist der Betrag, zu dem ein Vermögenswert zwischen sachkundigen, vertragswilligen Parteien in einem Geschäftsvorfall zwischen unabhängigen Parteien ausgetauscht oder eine Verbindlichkeit erfüllt werden könnte. Eine Vereinbarung oder ein Geschäftsvorfall wird als „nicht auf der Grundlage von Geschäftsfällen zwischen unabhängigen Parteien erfolgt“ angesehen, wenn die Bedingungen für eine Partei der Vereinbarung günstiger gewesen sind, als dies ohne Beziehung zwischen verbundenen Parteien möglich gewesen wäre.

ANHANG XI: Weitere im Hinblick auf die Monitoring-Vorschriften zu berücksichtigende Faktoren

1. Weitere Faktoren im Sinne von Art. 68, welche die UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs zu berücksichtigen hat, sind unter anderem die Folgenden:

- a) Volumen und Trend des Break-even-Ergebnisses**

Je grösser das Volumen des Break-even-Defizits im Vergleich zu den relevanten Einnahmen eines Lizenznehmers während einer Berichtsperiode oder aggregiert für eine Monitoring-Periode ausfällt, desto weniger positiv wird es beurteilt. Ein Trend zur Besserung bei den jährlichen Break-even-Ergebnissen wird positiver beurteilt als ein sich verschlechternder Trend.

- b) Auswirkungen von Wechselkursschwankungen**

Wenn Wechselkurse sich so verändert haben, dass dabei negative Auswirkungen auf das auf Euro lautende Break-even-Ergebnis des Lizenzgebers für eine Berichtsperiode oder aggregiert für eine Monitoring-Periode im Vergleich zur vom Lizenznehmer für seinen Jahresabschluss verwendeten Währung entstehen, dann wird das Ausmass der Auswirkungen der Wechselkursschwankungen berücksichtigt.

- c) Erwartetes Break-even-Ergebnis**

Falls für das Plan-Break-even-Ergebnis der Berichtsperiode T+1 ein Überschuss erwartet wird, dann wird es wahrscheinlich positiver beurteilt, als wenn für das Break-even-Ergebnis der Berichtsperiode T+1 ein Defizit erwartet wird. Im Rahmen der Erwägungen kann die UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs auch den längerfristigen Geschäftsplan eines Lizenznehmers verlangen (für die Berichtsperioden T+2 und T+3), damit sie die Strategie des Klubs besser versteht.

- d) Genauigkeit der Planvorgaben**

Das Break-even-Ergebnis eines Lizenznehmers für eine Berichtsperiode kann mit dem früher eingereichten „Compliance-Plan“ (d.h. dem Plan-Break-even-Ergebnis) verglichen werden. Falls das Plan-Break-even-Ergebnis realistisch ist und der Praxis des Klubs in der Vergangenheit entspricht, wird es günstiger beurteilt.

- e) Schuldenstand**

Weitere Informationen können von einem Lizenznehmer auch im Hinblick auf seinen Schuldenstand verlangt werden. Diese Informationen können Aspekte wie die Herkunft der Schulden, die Fähigkeit, den Zins- und Tilgungszahlungen nachzukommen, die Einhaltung des Schuldversprechens und die Fälligkeitsstruktur der Schulden umfassen.

Im Rahmen ihrer Erwägungen kann die UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs unter anderem die folgenden Schuldenkennzahlen berücksichtigen, um die Kapitalstruktur eines Klubs sowie seine Fähigkeit, den Schuldendienst zu leisten, zu beurteilen.

- i) Leverage-Ratio – das Niveau der Schulden im Vergleich zu den Einnahmen und den zugrunde liegenden Vermögenswerten;
- ii) Rentabilität und Deckungsgrad – das Niveau der Einnahmen im Vergleich zu den Kosten für den Schuldendienst;
- iii) Cash-Flow-Adäquanz – die Fähigkeit, den Zins- und Tilgungszahlungen nachzukommen.

f) *Höhere Gewalt*

Im Rahmen ihrer Erwägungen kann die UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs auch ausserordentliche Ereignisse und Umstände berücksichtigen, die ausserhalb der Kontrolle des Klubs liegen und als Fälle höherer Gewalt betrachtet werden.

g) *Kaderbegrenzung*

Bei ihrer Beurteilung der Monitoring-Vorschriften berücksichtigt die UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs die Kadergrösse des Lizenznehmers. Lizenznehmer, die zwischen den beiden jährlichen Registrierungsperioden (gemäss *FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern*) vor und/oder während der nationalen Wettbewerbe, durch die sie die Möglichkeit hatten, sich vor der lizenzierten Spielzeit für einen UEFA-Klubwettbewerb zu qualifizieren, höchstens 25 Spieler einzusetzen (mit Ausnahme von unter 21-jährigen Spielern), werden positiver beurteilt.

2. In den beiden ersten Monitoring-Perioden, d.h. Monitoring-Perioden, die in den lizenzierten Spielzeiten 2013/14 und 2014/15 beurteilt werden, hat die UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs die folgende zusätzliche Übergangsbestimmung zu berücksichtigen:

Spieler, die vor dem 1. Juni 2010 unter Vertrag standen

Weist ein Lizenznehmer ein aggregiertes Break-even-Defizit aus, das die annehmbare Abweichung übersteigt, erfüllt er jedoch beide unten beschriebenen Bedingungen, würde dies positiv gewertet:

- i) Der Lizenznehmer weist einen positiven Trend bei seinen jährlichen Break-even-Ergebnissen aus (und weist damit nach, dass er eine konkrete Strategie für die zukünftige Compliance umsetzt), und
- ii) der Lizenznehmer weist nach, dass das aggregierte Break-even-Defizit nur auf das jährliche Break-even-Defizit der 2012 endenden Berichtsperiode zurückzuführen ist, das wiederum auf vor dem 1. Juni 2010 eingegangenen Verträgen mit Spielern gründet (wobei jegliche Neuverhandlungen von Verträgen nach diesem Datum nicht berücksichtigt werden).

Dies bedeutet, dass ein Lizenznehmer, der ein aggregiertes Break-even-Defizit ausweist, das die annehmbare Abweichung übersteigt, der jedoch beide unter i) und ii) oben festgelegten Bedingungen erfüllt, grundsätzlich nicht sanktioniert werden soll.



WE CARE ABOUT FOOTBALL

UEFA
ROUTE DE GENÈVE 46
CH-1260 NYON 2
SWITZERLAND
TELEPHONE: +41 848 00 27 27
TELEFAX: +41 848 01 27 27
UEFA.com